

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 113 (1983)

Artikel: Bergeller Notare
Autor: Pool, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bergeller Notare

Ein Beitrag zur Geschichte des Notariates in einem
der Südtäler des Kantons Graubünden

Von Georg Pool

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	64
Einleitung	65
Die Bergeller Notare	68
1. Die Quellen	68
2. Stand, Herkunft und Ausbildung der Notare.	72
3. Die Ernennung der Notare	75
a) Bergeller Notare	75
b) Kaiserliche Notare	83
4. Amtssitz und Tätigkeit der Notare.	85
5. Das Notarzeichen	87
Biographien und Genealogie der Notare und ihrer Familien.	91
Rückblick	126
Die Notarzeichen	129
Quellenverzeichnis der abgebildeten Signete	139
Verzeichnis der Abkürzungen	141
Quellen und Literaturverzeichnis	142
Beilagen I-3	148

Vorwort

Der äussere Anstoss zur Bearbeitung des Beitrages zur Geschichte des Bergeller Notariates ergab sich beim Studium der in den Gemeindearchiven und im Staatsarchiv Graubünden in Chur in grosser Zahl vorhandenen Originalurkunden. Besonders die Notarzeichen (*signum tabellionis*), dem persönlichen Siegel vergleichbare Zeichen für die Beglaubigung der Urkunden, lenkten die Aufmerksamkeit auf sich; sie gaben den Anlass zur Frage auch nach der Person der Notare. Beim Sammeln der Notarzeichen und bei der Suche nach Vergleichsmaterial zeigte es sich bald, dass über dieses Thema im Raume der Südtäler des Kantons Graubünden kaum andere Arbeiten vorliegen. Die Erweiterung der Fragestellung nach der Geschichte des Notariates im Bergell ergab sich von selbst.

Bald zeigte sich auch, dass gerade das Bergell für eine solche Fragestellung einige besonders günstige Gegebenheiten aufweist. Trotz der Fülle des Quellenmaterials war aber Vollständigkeit weder bei der Ermittlung der Notare noch bei der Suche nach biographischen Daten über dieselben möglich. Insbesondere in den Kirchenbüchern sind die hier interessierenden öffentlichen Notare als von der Obrigkeit für die Beurkundung von Rechtsgeschäften ernannten Amtspersonen, genau so wie die an den Talgerichten tätig gewesen, auf Zeit gewählten Amtsnotare–Gerichtsschreiber, als *notarius* vermerkt. Bei den letzteren fehlt meist der Zusatz «*pro tempore*», so konnten die beiden Arten der Notare nicht unterschieden werden. Nicht auszuschliessen ist auch, dass der Titel eines *notarius publicus* bei Vertretern der vier Ministerialengeschlechter gleichsam als erste Stufe für eine weitere Karriere im öffentlichen Leben erworben wurde, ohne dass der Träger je selbst Urkunden mit seiner Beglaubigungsunterschrift und seinem *signum tabellionis* versehen hätte.

Die zeitliche Grenze, bis zu welcher eine gezielte Nachforschung sich als sinnvoll erweisen sollte, war das ausgehende 18. Jahrhundert; die Zahl der Bergeller Notare, der *notarii publici vallis Bregalliae*, wird um diese Zeit immer kleiner. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erscheinen mehr und mehr Urkunden in Privatbesitz, die ohne die Mitwirkung eines öffentlichen Notars von den Vertragsparteien mit der Formel «*affermo come sopra*» (bestätige wie obenstehend) eigenhändig unterschrieben wurden.

Eindeutig hat sich erwiesen, dass für die Anfänge des Bergeller Notariates die seit jeher bestehenden engen Beziehungen wirtschaftlicher und kirchlich-kultureller Art zur Comerseegegend von ausschlaggebender Bedeutung waren.

Auf den Inhalt der Urkunden und das Urkundenformular soll bewusst nicht eingegangen werden, da dies weit über den für die vorliegende Arbeit gesteckten Rahmen hinaus geführt hätte. Hinweise auf diesbezügliche bereits vorhandene Literatur werden an geeigneter Stelle gegeben.

Die Arbeit hätte nicht ausgeführt werden können ohne die freundliche Unterstützung und stete Hilfsbereitschaft, die dem Verfasser zuteil wurde. Bester Dank sei abgestattet an Herrn Staatsarchivar Dr. S. Margadant und an seine Mitarbeiter, die Herren U. Brunold und besonders Herrn G. Vonzun für die vielfältige Hilfe bei der Benützung und Auswertung des Archivmaterials. Ein gleicher Dank gebührt Herrn Dr. B. Hübscher, Bischöfliches Archiv in Chur. Gedankt sei auch den im einzelnen nicht genannten Herren Archivaren der Gemeindearchive im Bergell und den Herren Zivilstandsbeamten für das hilfreiche Entgegenkommen beim Studium der Gemeindearchivalien und der Kirchenbücher, bevor diese durch den Mikrofilm erschlossen wurden.

Aufrichtiger Dank sei auch abgestattet an Frau Dr. Elsa Mango-Tomei für ihre uneigennützigte Hilfsbereitschaft und Unterstützung mit Rat und Tat, wie auch für die Überlassung von Vergleichsmaterial, durch welches in verschiedenen Bereichen eine Vertiefung der Erkenntnisse möglich wurde.

Einleitung

Zur Talgeschichte

Das Bergell ist eines der südlichen Bündner Täler. Von den Einheimischen, die einen italienischen Dialekt sprechen, wird es Val Bregaglia genannt. Von Felswänden eingeschlossen verläuft das Tal zunächst steil von den Höhen des Maloja- und Septimerpasses in südwestlicher Richtung abfallend, in Stufen gegliedert, bis an die Landesgrenze bei Castasegna. Landschaftlich endet das Tal der Maira (Mera), jenseits der Grenze Valchiavenna genannt, erst bei Chiavenna. Chiavenna ist die Schlüsselstadt, wo auch die Splügenstrasse in Richtung des Val San Giacomo als weitere Verbindung zwischen Nord und Süd beginnt.

Reste von Römerstrassen am Septimer- und Malojapass, aber auch ältere Funde zeugen von der weit zurückreichenden Bedeutung des Bergells als entscheidendes Teilstück eines der wenigen frühen Alpenübergänge.¹

¹ Schnyder W., Handel u. Verkehr über Bündner Pässe, Bd. I, S. 16ff

Die Bedeutung der durch das *castellum ad Bergalliam* (Castelmur) gesicherten Strasse für die Passpolitik der deutschen Kaiser erhellt der Umstand, dass Kaiser Otto I. das Bergell im Jahre 960 mit allen gräflichen Hoheitsrechten, Zöllen und Abgaben Bischof Hartbert von Chur (951–972) schenkte. Die Schenkung wurde von seinen Nachfolgern wiederholt bestätigt.² Das Bergell wurde damit als erstes der Bündner Südtäler an den Bischofsstaat angegliedert und gehörte 1367 zu den Mitbegründern des Gotteshausbundes.³

Die von den beiden Zuflüssen der Maira, dem Lovero und der Casnaggina, festgelegte Grenze sollte bis in das 14. Jahrhundert keine ruhige Grenze bleiben. Fehden zwischen Stadt und Bistum Como einerseits und dem Bischof von Chur andererseits verursachten beiderseits der Grenze Leiden der Bevölkerung. Zur ärgsten Verwüstung kam es im Bergell vor dem Frieden von Plurs 1219, als Soglio ein Raub der Flammen wurde.⁴ Später, in der Zeit der Bündner Wirren, wurden 1621 Castasegna, Bondo und Promontogno beim Einfall spanischer Truppen durch Feuer zerstört. Ende des 18. Jahrhunderts hat der Durchmarsch französischer und österreichischer Regimenter grossen Schaden verursacht.⁵

Der Bischof als Landesherr besass die gräflichen Regalien: die Gerichtsherrschaft, den Zoll und die verschiedenen Transportabgaben (das Teloneum, die Förlaiti und den Weglohn), Mass und Gewicht und die Münze, nicht aber das Grundeigentum.⁶

Die Talleute bildeten bis etwa 1330 eine freie Markgenossenschaft, eine einzige Gerichtsgemeinde, die bei der Talsperre von Castelmur – durch die alte «*porta Bergalliae*» – in die beiden Talhälften Sopraporta (Obporta) und Sotoporta (Unterporta) mit später (1533) je einer eigenen Zivilgerichtsbarkeit unterteilt wurde.⁷ Heute bestehen fünf politische Gemeinden: Vicosoprano mit Casaccia, Stampa mit Isola und Maloja, Bondo mit Promontogno, Soglio und Castasegna.

Ursprünglich ernannte der Bischof alleine, später aus einem Dreivorschlag der Talleute den Podestà als obersten Beamten. In Abwesenheit des Bischofs amtierte der Podestà mit Amtssitz in Vicosoprano als Vorsitzender des Talgerichtes. Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wählten die Bergeller ihren Podestà selbständig und entrissen dem Bischof nach und nach alle Rechte.

² BUB I Nr. 119 zu 960; Nr. 142 zu 976; Nr. 148 zu 988; Nr. 156 zu 1006; Nr. 177 zu 1036; Nr. 181 zu 1040 und Nr. 197 zu 1061

³ CD III Nr. 134

⁴ BUB II Nr. 607

⁵ *Salis J. R. v.*, Geschichte der Talschaft Bergell

⁶ *Casparis H.*, Der Bischof von Chur als Grundherr, und *Vassali V.*, Das Hochgericht Bergell

⁷ GA Soglio Nr. 97, Reg. S. 79

Den Grundbesitz teilten die freien Talleute mit den den Dienstadel bildenden Ministerialen- oder Vasallengeschlechtern: den Castelmur, Prevost und Stampa in Obporta und den Salis in Unterporta.⁸

Sehr früh schon haben italienische Glaubensflüchtlinge das Evangelium in den Kirchen des Tales verkündet. In Vicosoprano wurde bereits 1529 regelmäßig evangelischer Gottesdienst gehalten. Wie im Politischen, so hat auch über den Beitritt zum neuen Glauben jedes Dorf, jede Kirchgemeinde, selbständig entschieden.

Der erste Reformator im Bergell war der ehemalige Prior des Dominikanerklosters in Cremona, Bartholomäus Maturus. Der Durchbruch der Reformation im ganzen Tal war das Werk des Juristen Pietro Paolo Vergerio, ehemaliger Bischof von Capodistria und päpstlicher Legat. Alle Versuche der Gegenreformation blieben erfolglos.⁹ Durch die aus Italien stammenden Reformatoren wurde die italienische Sprache zunächst Kirchensprache, bald aber auch Schulsprache und verdrängte so das Latein und Deutsch als Amtssprachen.

Die seit jeher engen sprachlichen und kulturellen wie auch wirtschaftlichen Beziehungen der Bergeller zur Comerseegegend und Oberitalien, enger als zum deutschsprachigen Bischof in Chur, haben wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen. Sie beeinträchtigten aber das Zugehörigkeitsgefühl zum Gotteshausbund und viel später zur Schweiz in keiner Weise.

Die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Talleute waren neben dem Transportgewerbe die Erträge der Landwirtschaft. Der karge nutzbare Boden zwang aber die Bewohner schon früh, besonders für die Sömmerung des Viehs, Weiden und Alpen jenseits der Talgrenzen zu suchen. Bergeller erwarben Wiesland und Alpen im Avers (Madrisa und Val Bregalga), im Val Maroz, in Bivio und im Oberengadin (auf Grevasalvas, im Fextal, am Bernina, in Isola und Maloja, letztere heute noch zur Gemeinde Stampa gehörend). Bauern aus Sopra- und Sottoporta verbringen nach wie vor einen Teil des Jahres auf diesen ihren Besitzungen ausserhalb der Wohngemeinde.¹⁰

Der erwirtschaftete Ertrag reichte aber nicht aus, um die wachsende Bevölkerung zu ernähren; früh schon war ein Teil der Bergeller zur Auswanderung gezwungen.¹¹

⁸ *Salis N. v.*, Die Bergeller Vasallengeschlechter

⁹ *Camenisch E.*, Geschichte der Reformation und Gegenreformation

¹⁰ *Zimpel H.-G.*, Soglio im Bergell

¹¹ *Kaiser D.*, Cumpatriots in terras estras

Die Bergeller Notare

1. Die Quellen

Das Bergell nimmt gegenüber den anderen italienischsprachigen Südtälern des Kantons Graubünden, dem Puschlav und Misox-Calanca, eine Sonderstellung ein. Einerseits ist diese Sonderstellung bedingt durch die geographische Lage an einer der wichtigsten, seit der Römerzeit bestehenden Passstrasse und der frühen Zugehörigkeit zum Bistum Chur, später zum Gotteshausbund, andererseits aber bestand eine sprachliche, kirchlich und wirtschaftlich bedingte Öffnung auf Chiavenna und Como seit frühesten Zeiten.¹² Endlich hat das Bergell als einziges der Südtäler auch nach der Gegenreformation am neuen Glauben festgehalten. Die Beziehungen der bäuerlichen Bevölkerung über die Pässe Septimer und Maloja in Richtung auf Chur reichten nicht weiter als die Suche nach Alpweiden und Maiensässen es erforderten. Einzig die Lehensinhaber des Bischofs hatten engere Beziehungen zum Landesherrn in Chur.

Einen besonders glücklichen Sonderfall stellt das Bergell auch in dem Sinne dar, als der Bestand an Originalurkunden: Notariatsurkunden mit dem Notarzeichen versehen, Siegelurkunden, Notariatsprotokollen und Kopialbüchern, ungewöhnlich gross ist. Als Beispiel einer Notariatsurkunde diene die in Abbildung 1 wiedergegebene Verkaufsurkunde des Rayna à Praepositis, *publicus Vallis Bregagliae notarius*, in Soglio am 14. September 1410 ausgestellt. Mit eher geringen Beständen am Anfang, wächst die Fülle bis in das 17. Jahrhundert, um dann mit dem ausgehenden 18. Jahrhundert wieder stark abzunehmen. Der grösste Teil der privaten Urkunden dieser Zeit ist heute noch weitgehend zerstreut in Privatbesitz.

Die erste Notariatsurkunde mit Bezug auf das Bergell ist vom Juni 1096 datiert und von JOHANNES *notarius et iudex in Vico Arenato* (der Ort ist nicht eindeutig zu identifizieren) ausgestellt. Die Urkunde wurde von Mainus, Sohn des Bonizo *de vico, qui cognominatus Superanus* (Vicosoprano – der Name erscheint hier erstmals) erbeten, anlässlich der Vergabung aller seiner Güter und Eigenleute in Vicosoprano zu seinem Seelenheil an die Kirche San Lorenzo

¹² Für das Bergell war von jeher Chiavenna der nächste Ort, um die landwirtschaftlichen Produkte, Vieh, Holz und Harz auf den Markt zu bringen. Dort konnten sie auch die im Tal in ungenügenden Mengen oder gar nicht produzierten Waren, insbesondere Getreide und Wein, beschaffen.

Enge kirchliche Beziehungen sind urkundlich besonders zur Kirche S. Lorenzo in Chiavenna nachgewiesen. – BUB I Nrn. 434–438 von 1186

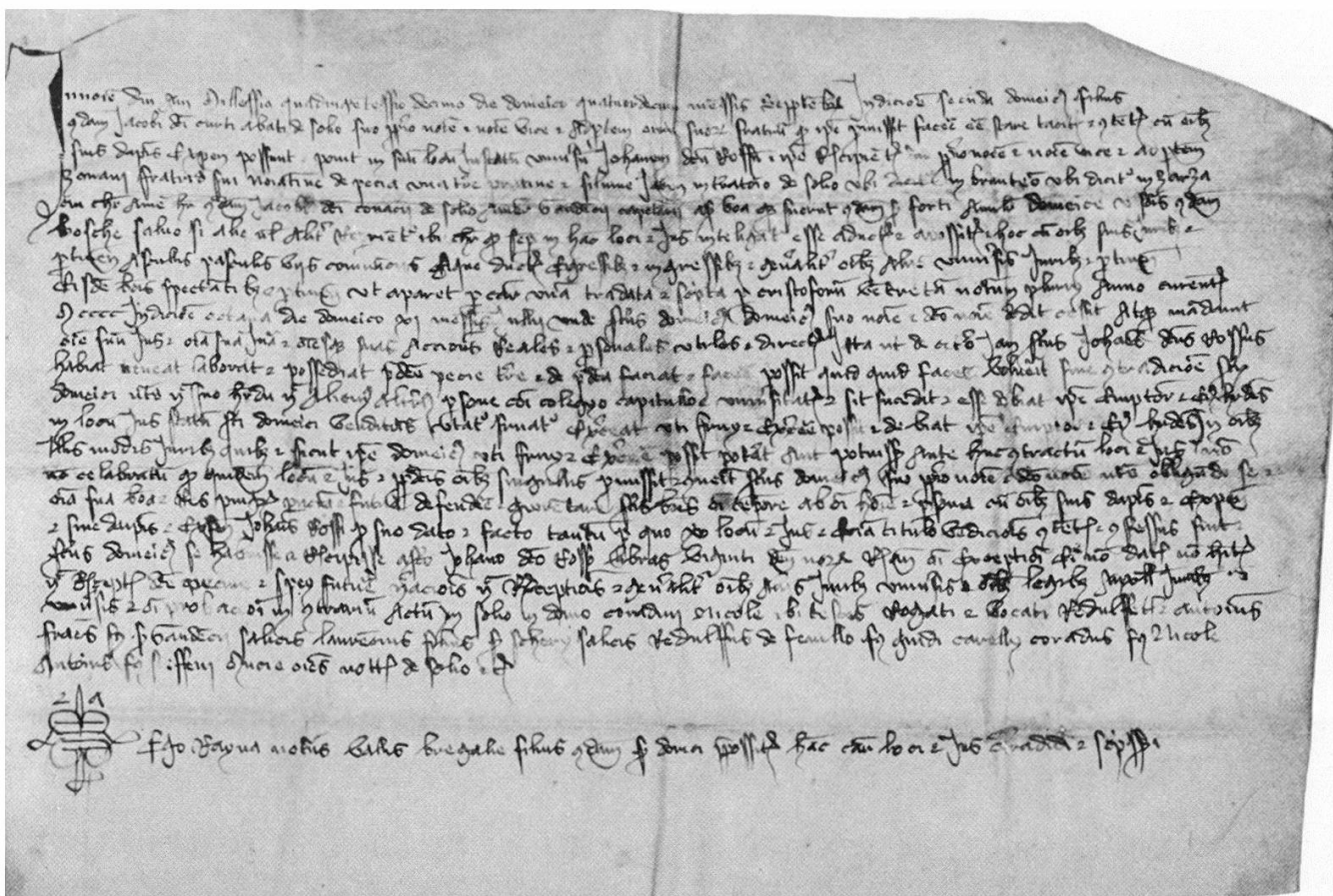


Abb. 1

Soglio, 1410 September 14.

STAGR D VI A I Nr. 26

Dominicus fqm. Jacobi de curti abati (Curtabatti) de Solio und seine Brüder verkaufen dem Johannes dictus Rossus ein Grundstück in Branten auf Gebiet der Gemeinde Soglio um 20. Pfd. Notar: Rayna notarius vallis bregalie fqm. Dorici Praepositis.

in Chiavenna.¹³ Weitere erhaltene, vom Anfang des 13. Jahrhunderts datierte Urkunden, von Bergellern erbeten, wurden alle von nicht aus dem Bergell stammenden Notaren ausserhalb des Bergells ausgestellt.

Die erste mit Sicherheit im Bergell gefertigte Notariatsurkunde – Vicosoprano, 1292 April 26. – wurde auch von einem nicht aus dem Bergell stammenden Notar, von GIOVANNI DE LA STAMPA von Gravedona geschrieben.¹⁴ Der erste aus dem Bergell stammende Notar erscheint am Ende des 13. Jahrhunderts.

Viele Urkunden sind nur als Kurzregesten im Codex Fasciati zu finden.¹⁵ Die Kurzregesten enthalten nur das Datum, einige Stichworte über den Inhalt und

¹³ BUB I Nr. 213 zu 1096

¹⁴ BUB III Nr. 1227a und Regest in Baserga C. G., PSSC 26 (1926/27) Nr. 271 S. 180

¹⁵ Siehe Quellenverzeichnis

Personennamen, sowie den Namen des Notars. Unter diesen Urkunden sind bis 1321 auch keine Bergeller als Notare zu finden.

Soweit einschlägige Quellen vorhanden sind, ist auch im Oberengadin bis Ende des 13. Jahrhunderts kein einziger einheimischer Notar anzutreffen. Alle vorhandenen im Oberengadin gefertigten Urkunden wurden gleich wie im Bergell von italienischen Notaren aus Como, Chiavenna und Plurs ausgestellt. Die älteste Urkunde, ein Testament aus dem Jahre 1209, stammt vom gleichen PREVOSTINUS DE PLURIO, von dem auch ein Kaufvertrag aus dem Jahre 1238 im Codex Fasciati als älteste, eine Bergeller Familie betreffende Urkunde aufgezeichnet ist. Offensichtlich hatte auch die Bevölkerung des Oberengadins enge Beziehungen zu den Bewohnern der Comerseegegend.¹⁶

Neben der grossen Zahl von Notariatskunden nach bestimmtem, aus Italien stammendem Formular (s. S. 86) wurden im Bergell auch Siegelurkunden ausgestellt und sind in grosser Zahl erhalten. Die erste erhaltene im Bergell gesiegelte Urkunde vom 1. Juli 1283¹⁷ betrifft einen Vertrag zwischen Bischof Friedrich I. von Chur und Jacob von Castelmur, ausgestellt in *Vicum superanum*. Sie ist vom Bischof und von Jacob von Castelmur gesiegelt. Der gleiche Jacob von Castelmur erscheint später auch in der bereits genannten, im Original erhaltenen Notariatsurkunde, auch in Vicosoprano, am 26. April 1292, ausgestellt. Bischof Friedrich I. siegelt erneut in Vicosoprano am 15. März 1288, diesmal eine Verkaufsurkunde, Käufer ist Andreas von Planta von Zuoz.¹⁸ Verkaufsurkunden wurden aber sonst im Bergell wie auch im Oberengadin nicht gesiegelt. Die Form der Urkunden von 1283 und 1288 muss durch die Person des Bischofs bedingt sein, und wohl daher handelt es sich um Siegelurkunden.

Im gleichen Zusammenhang müssen die späteren, zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Bergell ausgestellten Siegelurkunden gesehen werden. Es sind ausschliesslich Gerichtsentscheide; sie wurden vom Podestà als Beauftragtem des Bischofs gesiegelt. So hat am 27. Juni 1424 Redulphus de Sclaribus als *iudex delegatus in saecularibus* in Vertretung des Bischofs Johannes von Chur das von ihm und seinen Richtern gefällte Urteil gesiegelt. Die Ausfertigung erfolgte durch den Notar JOHANNES DE LA STAMPA fq. Ser ANTONII, der sein Notarzeichen beifügte.¹⁹

¹⁶ Simonett Ch., Ein Urkundenfund zum Hospiz Capella

¹⁷ CD II Nr. 32

¹⁸ CD II Nr. 41

¹⁹ GA Soglio Nr. 20, Reg. S. 58

Solche Mischformen, Siegel und Notarzeichen, kommen auch im Oberengadin vor. Bis in das 17. Jahrhundert finden sich im Bergell von Richtern gesiegelte Urkunden über Gerichtsentscheide. Es gibt aber auch Rechtsentscheide ohne Siegel, nur mit dem Notarzeichen. Als am 6. Februar 1496 die Vertreter von Ob- und Unterporta über die Wahl des Podestà übereingekommen waren, wurde die Konvention nicht gesiegelt, sondern von je einem Notar aus Ob- und Unterporta mit ihrem Notarzeichen versehen.²⁰ Im Oberengadin aber wurde eine für das Oberengadin in gleichem Sinne bedeutsame Urkunde dagegen mit fünf Siegeln versehen: der Fünfsieglerbrief vom 7. Mai 1462. Aufgesetzt wurde die Urkunde vom Bergeller Notar REDULPHUS DE SALICIBUS und geschrieben von JACOBUS DE CASTROMURO, auch ein Bergeller Notar. Beide Notare siegelten mit ihrem persönlichen Siegel.²¹

Bezeichnend für die Wertung des Siegels als Beurkundungsbeweis im Bergell ist ein richterlicher Entscheid des Podestà Andreas de Salicibus. In einem Streit zwischen Bondo und Soglio vor dem Podestà und seinen Rechtsprechern am 20. Dezember 1493 bestreiten die Vertreter von Bondo die Rechtsgültigkeit des von den Vertretern von Soglio vorgelegten Schiedsgerichtsentscheides vom 27. Juni 1424 (s. o.), da das Siegel fehle. Der Entscheid des Gerichtes lautete: Die Urkunde sei rechtskräftig, weil das Notarzeichen vorhanden sei und dieses genüge!²² In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es auf den Zufall der Quellenlage zurückzuführen sei, dass das «ensigel der comun val brigel», vom Podestà Ulrich Prevost von Vicosoprano am 29. Januar 1367 beim Besiegeln des Bundesbriefes des Gotteshausbundes benützt, nie mehr auf einer weiteren Urkunde erscheint?

Zwei Urkunden aus dem kirchlichen Bereich seien der Vollständigkeit halber noch angeführt. Zweimal – 1523 und 1526 – hat Andrea de Praepositis als *procurator ecclesiae sancti Gaudentii* für die Kirche und das Hospital von San Gaudenzio durch Bettelbriefe um milde Gaben gebeten und beide Briefe mit seinem persönlichen Siegel versehen.²³

Die Fülle der Urkunden zeigt, wie im Bergell als Folge der geographischen Gegebenheiten die aus Italien stammende Notariatsurkunde durch die Siegelurkunde trotz Zugehörigkeit des Bergells zum Gotteshausbund nicht verdrängt werden konnte. Bereits im Oberhalbstein und im Avers herrschte die Siegelurkunde.

²⁰ GA Soglio Nr. 68, Reg. S. 71

²¹ *Planta P. C. v.*, Die Rechtsgeschichte des Oberengadins

²² GA Soglio Nr. 55, Reg. S. 68

²³ A. Obp. Nrn. 101 u. 103, Reg. S. 154

Die Zivilstatuten des Bergells von 1597 haben die Siegelurkunde unter bestimmten Bedingungen wohl zugelassen (Art. 92), die Urkundenform wurde aber in erster Linie durch die Person des Notars bestimmt.²⁴

2. Stand, Herkunft und Ausbildung der Notare

Zu den Notaren aus Como, Chiavenna und Plurs gesellte sich Ende des 13. Jahrhunderts der erste *notarius vallis Bregalliae*, der sich *vero notarius* nennt und als *iuratus* Mitglied der Talbehörde und damit Amtsnotar war. Das Amt muss ihm wichtiger gewesen sein als sein Name, er verschweigt diesen, fügt aber sein Notarzeichen bei: ein Kreuz mit Ringabschluss (Signet Nr. 1).²⁵ Das gleiche Kreuz benützt der erste namentlich bekannte aus dem Bergell stammende Notar, der Priester EBREHARDUS, Sohn des Ebrehardus aus Vicosoprano. Er nennt sich *notarius per manum domini episcopi Curiensis*, allerdings ohne sich gleichzeitig auch *notarius vallis Bregalliae* zu nennen.²⁶ Über die Identität des *vero notarius vallis Bregalliae* und des *notarius per manum domini episcopi* besteht kein Zweifel (s. S. 75).

Erst mit dem 14. Jahrhundert beginnt die lange Reihe der Bergeller Notare, die sich ausdrücklich als solche bezeichnen. In einzelnen Fällen schreiben sie sogar *notarius totius vallis Bregalliae*, so 1372 ALBERTUS f. Ser GAUDENTII SCOLARIS.²⁷ CHRISTOPHORUS VENTRETTA nennt sich 1377 *publicus notarius Plurii ac totius vallis Bregalliae*.²⁸ Bereits 1332 hatte sich PETRUS fq. Ser NICOLAE DE CASTENATE *notarius Cumi et vallis Bregalliae* genannt.²⁹ Bemerkenswert ist die Betonung der Zuständigkeit in Plurs bzw. Como, sowie gleichzeitig Notar des ganzen Tales Bergell zu sein. Es muss daraus geschlossen werden, dass die Ermächtigung von einer für das ganze Tal, d.h. Ob- und Unterporta zuständigen Bergeller Behörde erteilt, und dass demzufolge die Institution des Notariates im Bergell zu Beginn des 14. Jahrhunderts geschaffen wurde.

Dem ersten kaiserlichen Notar – *publicus imperiali auctoritate notarius totius vallis Bregalliae* – begegnen wir in der Person des JACOBUS DE CASTROMURO *dictus POTTIS*,³⁰ und 1480 nennt sich ANTONIUS fq. Ser TAMINI DE

²⁴ Bivetti R., Statuti Criminali e Civili del Comun Grande di Bregaglia, S. 126

²⁵ BUB III Nr. 1233

²⁶ BUB III Nr. 1299

²⁷ STAGR Familienarchiv v. Salis, D VI A II/I Nr. 1c

²⁸ SR Nr. 17

²⁹ SR Nr. 6

³⁰ GA Soglio Nr. 15, Reg. S. 57

STUPANIS de Promontonio *publicus auctoritate apostolica atque imperialis notarius vallis Bregalliae*, während er sich 1479 noch *publicus imperiali auctoritate notarius et scriba totius vallis Bregalliae* nannte.³¹ Über mehr als eine Autorisation rühmen sich mehrere Notare, wobei die kaiserliche Autorisation teils vor, teils nach der Ernennung zum *publicus notarius vallis Bregalliae* erworben worden sein dürfte. Erst im 17. Jahrhundert gibt es wieder mehr und mehr Notare, die auf eine zweite Autorisation verzichtet haben und sich nur kaiserliche oder Bergeller Notare nannten.

Es überrascht nicht, dass die Notare im Bergell einem gehobenen Stand angehörten. Sie amtierten nicht nur als Vertrauensperson bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften, sie wurden bevorzugt als Amtsnotare in die Talbehörde abgeordnet.³² Sehr oft wurden Notare zum Podestà gewählt. Unter den Notaren finden sich auch Priester, wobei das kirchliche Amt vor dem Notariat erworben worden sein dürfte. Dies gilt besonders für die nach der Reformation in das Bergell eingewanderten Prediger aus Italien. Notare dienten den Gemeinden auch als Schulmeister, wofür quellenmässig zwei Beispiele bekannt sind. In beiden Fällen handelt es sich um kaiserliche Notare aus Samedan, in Vicosoprano JOSEPHUS STELLA³³ und in Soglio JOH. BAPT. PAULI,³⁴ die sich als *ludi magister*, *ludi moderator* oder auch als *scolae magister* bezeichnet haben. Es ist nicht auszuschliessen, dass diese doppelte «Beamtung» die Einkommensverhältnisse wechselseitig aufbessern musste. Ganz besonders gilt dies für die Prediger-Notare.

Abgesehen von den Priestern und Predigern musste der Notar eine genügende Ausbildung nicht nur im Schreiben und Lesen, sondern vor allem in der lateinischen Sprache besitzen. Eine solche Ausbildung erwerben zu können, setzte eine entsprechende soziale Stellung voraus. So war es gegeben, dass die ersten nicht dem Priesterstande angehörenden Notare aus den Familien des Dienstadels von Ob- und Unterporta hervorgegangen sind.³⁵ Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts waren die Notare Angehörige der Familien DE CASTROMURO, der PREVOST – DE PRAEPOSITIS, sowie der DE LA STAMPA in Obporta und der A SALICIS – DE SALICIBUS in Unterporta. In Obporta finden sich noch Notare aus der Familie DE BREGATIIS, wobei der Partikel DE nicht

³¹ A. Obp. Nr. 57, Reg. S. 144

³² GA Soglio Nr. 68, Reg. S. 71

³³ STAGR A I/18h Nr. 109

³⁴ CF S. 42

³⁵ Siehe die biographischen Angaben auf S. ooff. Für das Puschlav kommt Olgiati G. in seiner «Storia di Poschiavo fino alla sua unione colla Lega Cadea» JHGG 1923 S. 42 zu folgender Erkenntnis: «I notai a quei tempi (1356–1407) e nei nostri luoghi per lo più erano gente colta, i primati fra i vicini.»

unbedingt auf adlige Abstammung hindeutet. Bergeller Notare gehörten auch adligen oder doch namhaften Familien aus dem angrenzenden Italien an, z.B. die VENTRETTA, CROLLOLANZA u. a. m.

JOHANNES RUINELLA, aus einer begüterten und angesehenen Müllerfamilie in Soglio stammend, mit Anna von Salis verheiratet, Notar von 1549 bis 1596, wurde Begründer einer namhaften nichtadligen Notarenfamilie. Aus der gleichen Familie ist auch der erste, nicht aus einem Ministerialengeschlecht stammende Podestà zu nennen.³⁶ Im Bergell könnte man nicht nur von Notarenfamilien, sondern geradezu von Notarengeschlechtern sprechen.

Nach der Reformation stammen, abgesehen von den aus Italien zugewanderten Predigern, Notare noch aus anderen Bergeller Familien, so Vertreter der Familien CURTABATE, CORTINI DE GAUDENZETTI und der aus Como zugezogenen Familie DE STUPANIS. Im 18. Jahrhundert kommen noch Angehörige der Familien FASCIATI aus Soglio und MAFFEI und VINCENTI aus Castasegna dazu.

Über die Bildungsverhältnisse im Bergell im Spätmittelalter ist, abgesehen von vereinzelt Angaben, kaum Einschlägiges zu finden. Ohne näher auf die Schulgeschichte des Bergells einzugehen, mag festgehalten werden, dass 1567–69 in Soglio ein italienischer Glaubensflüchtling, Reverendus Dominus Petrus, als *fornarius* (Bäcker) und *ludi magister* tätig war.³⁷ Auf die als Schulmeister tätigen Notare wurde bereits oben hingewiesen. 1581 wird der Zürcher Joh. Jac. Wulphius als *paedagogus* des Sohnes von Theganus à Salicibus genannt.³⁸ Es dürfte sich kaum um einen Einzelfall handeln, doch werden zuverlässige Quellen über andere «Hauslehrer – Erzieher» kaum zu finden sein.

Vor der Reformation waren Bergeller, die eine besondere Schulbildung erwerben wollten, auf auswärtige Schulen, auf Domschulen bzw. Lateinschulen in Chur oder ähnliche Schulen im Bistum Como angewiesen. Höhere Bildung dürfte aus geographischen und sprachlichen Gründen vorwiegend in Italien erworben worden sein. Offensichtlich gab nach der Reformation die Einführung des Italienischen als Kirchensprache und der in italienischer Sprache erteilte Katechismusunterricht auch den Anstoss zur Gründung von Schulen in den einzelnen Gemeinden.

Nachgewiesen ist, dass die 1539 in Chur eröffnete Nicolaischule von mehr und mehr Bergellern besucht wurde. Lange Jahre waren zwei Bergeller Leiter

³⁶ *Salis Th. v.*, Die Podestaten des Bergells

³⁷ BNP XXIII S. 88 u. BM 1919 S. 187

³⁸ *Mohr Th.*, Dokumentensammlung, Bd. II Nr. 679, S. 324. Siehe auch Rübel-Blass, Ahnentafeln, Blatt 12

der Schule: so Johannes Pontisella, 1543 bis 1574, zusammen mit zwei Mitarbeitern auch aus dem Bergell: Prevosti und Müller, und dann 1578 bis 1616 Dr. phil. et med. Andreas Ruinella mit seinem Bruder Anton.³⁹

Mit Beginn des 16. Jahrhunderts erscheinen Bergeller als Studenten an den Universitäten von Padua und Pavia, in Basel, in Süddeutschland, in Wien, in Orléans und in Paris.⁴⁰ Neben der Theologie ist die Jurisprudenz das Fach der Wahl. Juristische Kenntnisse waren eine wesentliche Voraussetzung für eine Karriere in der Heimat oder in den Untertanenlanden. Das Notariat war in vielen Fällen die erste Stufe der Karriere, doch verfügten bei weitem nicht alle Notare im Bergell über eine Hochschulbildung.

Die Pflicht der Notare, Protokollbücher zu führen, vermittelt einen Einblick in die Ausbildung zum Notar. Gleich auf der ersten Seite des erhaltenen Protokollbuches des ANTONIUS f. GAUDENTII DE SALICIBUS aus den Jahren 1474–1476 steht zu lesen: «Möge diesem Anfang die unversehrte Jungfrau Maria beistehen. – *Ista est forma formularii secundum consuetudinem vallis Bregalliae.*» Es folgen Übungsstücke, Schemata und Formularien. Die Übungen wurden, so sagt ANTONIUS selbst, «nach dem Diktat eines weisen Mannes für den Notfall» geschrieben. Der weise Lehrmeister war FLORINUS DE SCOLARIBUS.⁴¹ Eindeutig erfolgte die Ausbildung zum Notar im Bergell in der Kanzlei eines amtierenden öffentlichen Notars. Der Sohn lernte beim Vater die Kunst, der Neffe beim Onkel, was auch die Erklärung für die zahlreichen Notarenfamilien ergibt.

3. Die Ernennung der Notare

a) Bergeller Notare

EBREHARDUS, der erste *vero notarius vallis Bregalliae* nennt sich in seiner Subskriptionszeile: *notarius per manum domini episcopi Curiensis.*⁴² Damit ist

³⁹ Bonorand C., Die Entwicklung des reformierten Bildungswesens

⁴⁰ Vasella O., Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse, S. 27. Der erste in den entsprechenden Universitätsmatrikeln genannte Student aus dem Bergell ist im W. S. 1469/70 GEORIUS DE CASTELMUR an der Universität Freiburg. Im gleichen Semester war AST DE CASTELMUR in Basel immatrikuliert. Ca. 1500 hatte der Domherr JOHANNES PONTISELLA den Grad eines magister artium in Italien erworben und um 1512 war Domherr BARTHOLOMAEUS DE CASTROMURO Student in Orléans. RUDOLF PREVOST soll 1518 in Pavia der von den Studenten gewählte Rektor gewesen sein, nachdem er dort studiert hatte

⁴¹ BNP I S. 1, 7, 10 u. 19

⁴² Die Notare setzten ihre Unterschriften nach einer von allen mit geringen Abweichungen je nach dem Inhalt gebrauchten Formel. Im vorliegenden Falle lautet die Subskriptionszeile: «*Ego Ebrehardus presbyter filius quondam domini Ebrehardi de Vicosuprano et notarius per manum domini episcopi Curiensis interfui et rogatu iamscriptorum scripsi et tradidi.*» Links neben diesem Satz ist das Notarzeichen gezeichnet. (STAGR D VI A I Nr. 1)

die ernennende Instanz eindeutig festgelegt. EBREHARDUS war vom Bischof von Chur zum Amtsnotar des Bergells ernannt worden, aber auch zum öffentlichen Notar autorisiert (s. a. S. 72).

Den Zusammenhang dieser Personalunion erhellen die für das Bergell und das Oberengadin geltenden einschlägigen Bestimmungen, wie sie im «Buch der Beamten» des XIV. Jahrhunderts enthalten sind.⁴³ Es heisst zunächst im Abschnitt «Bergell»: «Item in Brygell hat ain byschof ze setzen ain *potestaten*.» (a. a. O. S. 44) Der Bischof ernannte aber auch den Notar der Talbehörde. Im Abschnitt «Engedin» (a. a. O. S. 47) heisst es mit Bezug auf den *notarius*: «Item wer in Brigell oder im Engedin ain *notarius* oder *noder* sol sin, der sol vor ainen byschoff geantwurt werden, daz in der dar zuo bestätte. Und soll nütz schriben, ee er von einem byschof bestät werd – und sol och den schweren, ainem byschof getrűw ze sin und och getrűw ze sin in den sachen, die im werdent enpholhen ze schriben.» Die vom Notar verlangte Eidesleistung entspricht dem Amtseid, wie ihn der Kaiser und die Hofpfalzgrafen bei der Autorisation eines Notars gleicherweise verlangt haben.

Nicht anders amtete 1283 im Oberengadin der Priester NOE als *notarius per manum domini episcopi Curiensis et communitatis plebis de Zuz*.⁴⁴ 1304 erscheint weiter JACOBUS, auch als *notarius publicus per manum domini episcopi Curiensis et communis vallis Engadine superioris*.⁴⁵

Wie die Bergeller im Laufe des 15. Jahrhunderts nach und nach die Podestàwahl ohne den Bischof vorgenommen haben, so wird auch das Recht, Notare zu ernennen, auf eine entsprechende Instanz übergegangen sein. In der Konvention zwischen Unter- und Obporta von 1496 über die Podestàwahl, wobei es sich kaum um ein grundsätzlich neues Verfahren, eher um die Kodifizierung eines längst geübten Brauches gehandelt haben wird, hatten die beiden Gemeinden auch je einen Notar zu bestimmen. Sollte eine Gemeinde keinen Notar haben, d. h. kein als *notarius publicus* autorisierter Notar vorhanden sein – nur um einen solchen kann es sich gehandelt haben –, so konnten die Gemeinden auch einen ehrbaren Mann an die Stelle des Notars abordnen.⁴⁶ Leider ist nicht gesagt, von wem die bevorzugt abzuordnenden öffentlichen Notare ernannt werden sollten. Einen Hinweis gibt die Bezeichnung *notarius vallis Bregalliae*, gleich wie bei den Notaren aus Como und Plurs, die sich *notarius Cumi* bzw. *notarius Plurii* nannten. Die Parallelität zu den im Oberengadin gebrauchten Bezeichnungen *notarius communitatis de Zuz* oder *notarius*

⁴³ Muoth J. C., Zwei sog. Ämterbücher, S. 18ff.

⁴⁴ Siehe Anm. 16

⁴⁵ Clavadetscher O. P., L'influence du droit romain en Rhétie. S. 49 Anm. 5

⁴⁶ Siehe Anm. 32

publicus communis Engadine superioris bestätigt, dass die Ernennung von einer bestimmten Gerichtsgemeinde erfolgen musste und nur für diese Geltung hatte. Die im Bergell tätigen Notare aus Como und Plurs nannten sich aus diesem Grunde *notarius Cumi et vallis Bregalliae* bzw. *notarius Plurii ac totius vallis Bregalliae*.⁴⁷

Eine erste urkundliche Quelle über die Ernennung eines Bergeller Notars findet sich im ersten Protokollbuch, das JOHANNES RUINELLA hinterlassen hat. Er berichtet: «Im fünfzehnhundertneunundvierzigsten Jahr seit der jungfräulichen Geburt, als Dominus Bartholomaeus Corn, Sohn des fürsichtigen (providi viri) Nicolai Corn à Menuseis de Castromuro, Podestà des Bergells war, da wurde ich Johannes Ruinella, Sohn des Andreas à Ruinellis, durch die öffentlichen Notare des Bergells: Dominus Redulphus à Salicibus von Promontogno, Dominus Johannes Niger à Menuseis de Castromuro, Dominus Johannes Simonis de Bragatiis von Vicosoprano und Dominus Felix de Stupanis, auch von Promontogno, in der Kunst des Notariates geprüft und durch sie in das Kollegium aufgenommen (laudatus). Gott sei beim Anfang, der Mitte, und dem Ganzen stehe sein göttlicher Segen bei, durch Christum, unseren Heiland. Amen.»⁴⁸

Nun enthalten weder die lateinische noch die italienische Fassung der Kriminal- und Zivilstatuten des Bergells irgend einen Artikel über das öffentliche Notariat und die Ernennung der Notare. Einzig in den Zivilstatuten in italienischer Fassung von 1597 wird in Art. 92 bestimmt, dass jeder Vertrag von einem Notar nach den Wünschen der Parteien in lateinischer oder italienischer Sprache abgefasst werden müsse.⁴⁹

Die Ernennung der Notare wird somit gemäss eines in den Statuten nicht kodifizierten Brauches erfolgt sein. Solches Gewohnheitsrecht führt 1424 – in einer Zeit, aus der keine Statuten bekannt sind – auch das Gericht für seine Tätigkeit an, wenn es heisst: «*pro tribunali sedente secundum jus et consuetudinem vallis Praegalliae*.»⁵⁰

Nach seinem Bericht wurde JOHANNES RUINELLA von vier Notaren geprüft und in das Kollegium aufgenommen. Diese Formulierung könnte auf ein *collegium notariorum* im Bergell hinweisen und würde jenen entsprechen, wie sie in Italien, z. B. in Como, Bergamo und Mailand, aber auch in Lugano und im Mendrisiotto bestanden haben und über eigene Statuten verfügten.⁵¹ Ohne

⁴⁷ Siehe Anm. 27 u. 28

⁴⁸ Nach der Übersetzung durch Ch. v. Hoiningen-Huene. BM 1917 S. 208

⁴⁹ A. a. O., Cap. XCII «Item è statuito che ogni contratto sia scritto per un Nodaro conforme al desiderio delle parti in latino ovvero italiano»

⁵⁰ GA Soglio Nr. 20, Reg. S. 58

⁵¹ Mango-Tomei E., Sui collegi dei notai di Lugano

auf weitere Einzelheiten einzutreten sei hier angeführt, dass z.B. die Statuten des *collegium notariorum* in Bergamo für die Aufnahme in das Kollegium u. a. das Bestehen einer Prüfung vor einer besonderen Kommission und das erfüllte 18. Altersjahr verlangten.⁵² Die vier Examinatoren des JOHANNES RUINELLA könnten der besonderen Prüfungskommission entsprechen, und da die Prüfung bestanden war, die Ernennung zum Notar und die Aufnahme in das Kollegium vorgenommen haben. Das 18. Altersjahr hatte RUINELLA ohne Zweifel bereits erreicht.

Aus dem Jahre 1701 ist eine Originalurkunde über die Ernennung eines Bergeller Notars erhalten. Es handelt sich um die Autorisation des GAUDENTIUS FASCIATI durch das Kriminalgericht in Vicosoprano vom 11. Dezember 1701 zum *notaro publico della valle Praegallia* (Beilage 1).

Im barocken Stil, wie er seit dem 16. Jahrhundert gebräuchlich wurde, in italienischer Sprache abgefasst, heisst es, das hohe Gericht (*magnifica drittura*) habe das ergebenst geäusserte Gesuch des Herrn Gaudenzio Fasciati angehört, es mögen ihm die Befugnisse und die Würde eines öffentlichen Notars gewährt und ihm das Amt des öffentlichen Notars und Urkundenschreibers (*offizio del tabellionato*) erteilt werden. Nach Erhalt der notwendigen Auskunft von sachverständigen und geeigneten Personen (*informazioni di persone perite et qualificate*) über die spezielle und formelle Eignung des Herrn Gaudenzio Fasciati habe das hohe Gericht kraft der inhärenten Autorität, in der für solche Fälle feierlichen Art, den obgenannten Herrn Gaudenzio Fasciati zum öffentlichen Notar des Tales Bergell kreiert und dem Anwesenden die Ausübung der Kunst und das Amt des Notars übertragen. Es sei ihm die volle und freie Autorität erteilt und zugestanden worden, das Amt zu führen, alle beliebigen Kauf- und Verkaufsverträge (*contratti et distratti*), Rechtsgeschäfte (*iudici*) sowie letztwillige Verfügungen zu schreiben, aufzusetzen, zu übertragen und zu veröffentlichen und alles, was gemäss Statuten unter dem Namen und Titel des Amtes und der Kunst des öffentlichen Notars im weiteren möglich ist, zu tun. In der Folge habe der genannte Herr Gaudenzio Fasciati mit seiner rechten Hand den Gerichtsstab (*bacchetta*) berührt und in feierlicher Form beschworen, seinen Auftrag als Notar treu und gerecht, vertrauensvoll und ohne Trug (*fraude*) auszuüben. Die Urkunde wurde ausgestellt in Vicosoprano im Amtsgebäude (*palazzo della Residenza*) im Jahre 1701. Unterschrieben hat der Statthalter Bartholome Bazcher in Vertretung des Podestà, der sonst der Vorsitzende des Kriminalgerichtes war. Aus Auftrag hat die Urkunde Augustino Stop(pani) geschrieben. Ein Notarzeichen fehlt, auch ist kein Siegel vorhanden.

⁵² Scarazzini G., Statuti notarili di Bergamo. S. 16ff.

Augustino Stoppani, Sohn des verstorbenen Notars Johannes Stoppani, muss Amtsnotar der betreffenden Amtsperiode gewesen sein, ohne selbst öffentlicher Notar zu sein.

Im wesentlichen übereinstimmend, teilweise ausführlicher ist eine aus dem Jahre 1586 erhaltene Urkunde über die Ernennung des Notars DANIEL RUINELLI von Soglio «im berühmten Tal Bergell im alten Rätien» (*de Solio inclitae Vallis Praegalliae in Rhaetia Antiqua*) zum *notarius publicus Vallistellinae* (Beilage 2).

Vier *consules iustitiae*: Joannes Baptista Spandrius, *iuris utriusque doctor, eques aureatus* und *comes palatinus imperialis*, Thomas ab Ecclesia, Nicolaus Paravicinus und Joannes Andreas Lazaronus, alle *legum professores*, haben den Kandidaten gemäss Cap. XV. der geltenden Veltliner Statuten geprüft, als fähig befunden und zum öffentlichen Notar ernannt (*notario publico per nos laudato et approbato*), der im Veltlin und im ganzen Bereich der Drei Bünde tätig sein kann. Es folgt eine Aufzählung aller notariellen Handlungen. Statutengemäss legen die vier Consules das Gesuch des Daniel Ruinelli dem *illustrissimo et magnifico dominus* à Florinis, amtierender Landeshauptmann des Veltlins, vor. – «Gegeben am Mittwoch, den letzten Tag des Monats August im Jahre der jungfräulichen Geburt tausendfünfhundertsechundachtzig.»

Jeder der vier Consules bezeugt die Ernennung mit der eigenhändigen Unterschrift und dem eigenen Notarzeichen (*cum eorum signis tabellionatus*). Dieses Zeichen zu setzen, schreiben die Veltliner Statuten im Gegensatz zu den Statuten von Chiavenna nicht vor.⁵³ Zuletzt findet sich auf der Urkunde noch die Bestätigung der Ernennung mit dem Befehl, dass der Name in die Matrikel der übrigen Notare eingetragen werde. «Datum Sondrij die sabati tertio mensis septembris 1586.» (sig.) Paulus und (sig.) Stephanus Perarus (?), Cancellarius. Das ursprünglich vorhandene Siegel fehlt.

Bei den in der Urkunde genannten Statuten handelt es sich um «Li Statuti di Valtelina riformati nella Città di Coira nell'anno del Signore, M.D.XLVIII.»⁵⁴ Gemäss Cap. XV. dieser Statuten kann im Veltlin kein Notar in irgend einem Namen oder durch irgendeinen Spruch (di qualunchue nome o vocabulo) ernannt und tätig werden, es sei denn, er wurde vorher gründlich geprüft (*diligentemente esaminato*) und für das Amt tauglich und genügend befunden, sowie von zwei *consules iustitiae* seines Terziers (Verwaltungsbezirke im Veltlin) zusammen mit je einem Consul aus den übrigen zwei Terzieren zugelassen. Gemäss Cap. XIV. war die Ernennung

⁵³ Bossi L., Sugli statuti di Chiavenna

⁵⁴ Li Statuti di Valtelina 1549

(laudatio) der Notare den *consules iustitiae* übertragen. Der Kandidat musste das 20. Altersjahr erfüllt haben und kaiserlicher Notar sein (che prima sia Nodaro imperiale). Die erfolgte Laudatio musste mit dem Gesuch um Genehmigung der Kanzlei jenes Bezirksgerichtes, aus welchem der Kandidat stammte, eingereicht werden. Die offizielle Zulassung und Ernennung erfolgte durch den zuständigen Richter bzw. Podestà, im mittleren Terzier durch den Landeshauptmann als oberstem Richter. – Bei DANIEL RUINELLI waren alle diese Erfordernisse erfüllt, da einer der Consules zugleich Hofpfalzgraf war.

Nach E. Besta⁵⁵ ist dieses Verfahren, abgesehen von der Bestätigung durch den Landeshauptmann, im wesentlichen auf einschlägige Kapitel der Statuten von Como zurückzuführen.⁵⁶ Auf der gleichen Vorlage beruhen die Statuten von Chiavenna von 1519 und vergleichsweise auch jene von Poschiavo.⁵⁷

Da die Bergeller Statuten über die Autorisation öffentlicher Notare keine Bestimmungen enthalten haben, zwischen dem Notariatswesen im Bergell und im Oberengadin aber weitgehende Übereinstimmungen bestehen, stellt sich die Frage, ob die Oberengadiner Statuten diesbezügliche Vorschriften enthalten?

In den von A. Schorta und P. Liver bearbeiteten und herausgegebenen Statuten des Hochgerichts Oberengadin stehen alle zur Beantwortung der Frage wünschbaren Unterlagen zur Verfügung.⁵⁸

Die *Leges et statuta civilia* vom Jahre 1544 enthalten mehrere Artikel über die Pflichten und die Entschädigung der Notare, aber noch keine Bestimmungen über ihre Ernennung. Anders die *Leges et statuta civilia communis Oengadinae Supra Pontem Altum, nuperrime congesta, correcta et emendata sub anno MDLXIII*. Hier wird in Art. 29 bestimmt, dass die Gemeinde vier Männer, je zwei von Unter Fontana Merla und Ob Fontana Merla, abzuordnen habe, die bevollmächtigt seien, Notare feierlich zu kreieren. Die Männer müssen mit der Materie vertraut (*docti*) sein und über Erfahrung verfügen, um bereit zu sein, Kandidaten für den Stand der Notare in Lehre und Brauchtum zu prüfen, d. h.

⁵⁵ Besta E., Gli statuti delle valli dell'Adda e della Mera

⁵⁶ Die Statuten von Como aus dem Jahre 1335 enthalten in den Abschnitten «*De regimine et officio potestatis*» und den «*Statuta de ordine indiciorum seu causarum civilium*» aus dem gleichen Jahre mehrere die Tätigkeit der Notare betreffende Bestimmungen. Die Ernennung der Notare im besonderen regelt einzig ein als «*Statutum pro tabellionibus*» bezeichneter Nachtrag aus dem Jahre 1345. (a. a. O. Bd. II S. 197)

Nach dieser Verordnung konnte ein *tabellio* nur tätig werden, wenn er in der *matricula tabellionorum civitatis et districtus Cumarum* eingetragen war, d. h. seine Unterschrift den Namen seines Vaters, sein Signum sowie das Datum seiner Ernennung eingetragen hatte. Die Ernennung erfolgte nach einer Prüfung durch zwei *consules iustitiae* oder zwei fähige Notare (*duobus idoneos notarios*), die von Fall zu Fall bestimmt wurden

⁵⁷ Tognina R., Il comun grande di Poschiavo e Brusio

⁵⁸ Rechtsquellen des Kantons Graubünden. B, Erster Teil, Erster Band: Oberengadin. Bearb. u. hrsg. v. A. Schorta unter Mitarbeit v. P. Liver

zu entscheiden, ob der Kandidat für das Amt befähigt und geeignet sei. Genannt werden auch die Pflichten und Rechte der so ernannten Notare. Im Nachtrag zum Artikel 28, in welchem die Amtsdauer des Richters, des Notars und der Rechtsprecher der Gemeinde bestimmt werden, wird die von der in Samedan versammelten Gesamtgemeinde (*comune magnum*) verordnete Bestimmung angefügt, wonach die vom Hofpfalzgrafen JOHANNES ANTHONIUS MYSANUS de Samadeno und seinen männlichen Nachkommen gemäss der ihnen zuerkannten Privilegien ernannten Notare und deren Schriften in der Gemeinde inner- und ausserhalb der Rechtsprechung Vertrauen haben sollen. Die Richter und die Bevollmächtigten der Gemeinde werden jedoch dadurch nicht gehindert, gemäss den Statuten Censoren einzusetzen, um Notare für den Dienst in der Gemeinde zu kreieren. Im Art. 30 werden die *censores notariorum* für das Jahr 1563, je zwei aus Zuoz und Samedan, namentlich genannt. Art. 72 bestimmt endlich, dass kein fremder Notar von ausserhalb vor dem Gericht in Zuoz zugelassen sei, solange ein Notar der Gemeinde an Ort ist. Mehrere weitere Artikel ordnen die Verpflichtungen und die Entschädigung der Notare.

War in den Statuten von 1563 die Ernennung der Notare an von der Gemeinde ernannte *censores notariorum* übertragen, so wurde in den ersten offiziell in romanischer Sprache verfassten *Stratiüts criminels, matrimuniels e civils dal cumön d'Engiadin 'Ota da l'an 1665*, im Abschnitt *Ls stratiüts civils* (a. a. O. S. 538/39) in Art. 33 der Grosse Gemeinderat als die die öffentlichen Notare ernennende Behörde bestimmt. In diesem Artikel ist die Gleichberechtigung der von den männlichen Nachkommen des gewesenen Landammannes Jan Thoen Misaun aus Samedan gemäss kaiserlichem Privileg ernannten Notare bestätigt. Die Pflichten der Notare beim Ausfertigen der Urkunden werden umschrieben, und die Gerichte sollen jedermann verpflichten, in solcher Form ausgestellte Urkunden anzuerkennen.

Unter anderem werden die Notare auch verpflichtet, ein Protokoll(buch) zu führen. *Censores notariorum* werden in diesen Statuten nirgends genannt, auch ist von keinerlei Prüfung die Rede.

Die Änderung der Ernennungspraxis gegenüber 1563 dürfte mit der Revision und Ergänzung der Statuten zusammenhängen, die wegen der Umstände, den besonderen Verhältnissen, die in der Folge der Bündner Wirren nötig wurden, und viele Gerichtsgemeinden gezwungen haben, ihre Statuten zu revidieren.⁵⁹

Auf die beiden im Bergell ernannten Notare, über deren Ernennung Originalurkunden vorliegen: JOHANNES RUINELLA (1549) und GAUDENTIUS FASCIATI (1701) angewendet, wäre RUINELLA gemäss Art. 29 der Oberengadiner

⁵⁹ Pieth F., Bündnergeschichte, S. 244

Statuten von 1563 ernannt worden. Von seinen vier Censoren, die öffentliche Notare des Bergells waren, kamen REDULPHUS A SALICIBUS und FELIX DE STUPANIS aus Promontogno, d.h. Unterporta, und JOHANNES NIGER A MENUSEIS DE CASTROMURO mit JOHANNES SIMONIS DE BRAGATIIS aus Vicosoprano, d.h. Ob Porta, den beiden Gemeinden des Hochgerichtes Bergell. Die Autorisation war mit der erfolgreich bestandenen Prüfung gegeben, was RUINELLI mit: «und durch sie in das Kollegium aufgenommen» umschreibt. Auch die in Art. 30 der gleichen Statuten genannten *censores notariorum* im Oberengadin waren öffentliche Notare: FEDERICUS A SALICIBUS de Zuzio, ein Neffe des obengenannten REDULPHUS A SALICIBUS, war Bergeller Notar, und ebenfalls aus Zuoz stammend als zweiter JACOBUS SCIUCANUS; aus Samedan waren bestimmt: JACOBUS BIFRONS und FEDERICUS A SALICIBUS. Der Letztgenannte war ein gleichnamiger Vetter jenes aus Zuoz und gleichfalls Bergeller Notar (s. S. 117). Diese Censoren im Oberengadin und im Bergell entsprechen ohne Zweifel den mit der Laudatio der Notare betrauten *consules iustitiae*, die auch zu viert und aus verschiedenen Terzieren kommend, bestimmt wurden. Im Bergell und im Oberengadin war aus naheliegenden Gründen keine Bestätigung durch bündnerische Amtsleute nötig.

GAUDENTIUS FASCIATI wurde nach Art. 33 der *Stratüts civils* von 1665 ernannt. Das «Hohe Gericht», im Palazzo della residenza in Vicosoprano tagend, entspricht dem Grossen Gemeinderat des Oberengadins. Bemerkenswert ist, dass es in der Ernennungsurkunde des GAUDENZIO FASCIATI heisst, die Ernennung sei erst vorgenommen worden, nachdem «von sachverständigen und geeigneten Personen» Auskunft über das in jeder Art und Form ermittelte Genügen des Kandidaten vorgelegen hatte.

Wohl gehen die Zivilstatuten des Bergells von 1597 auf ältere nicht erhaltene Vorlagen zurück und enthalten jenen gegenüber ergänzte und revidierte Artikel, es wurden aber die im Oberengadin gegenüber den Statuten von 1544 vorgenommenen Ergänzungen und Revisionen, wie sie in den Statuten von 1563 und 1665 mit Bezug auf die Notare vorliegen, lediglich als Neuerungen gegenüber «*usum et consuetudinem*» in der Form der «Grida» (Verordnung) eingeführt.⁶⁰

Klagen über im Veltlin ernannte Notare haben den Bundstag in Davos im September 1707 und dann wieder in Davos im September 1710 veranlasst zu beschliessen, dass von diesem Zeitpunkt an im Veltlin nur noch Personen, die über eine entsprechende juristische Ausbildung oder Erfahrung verfügten (*persone jurislicenciati o jurisperiti*), zu Notaren ernannt werden durften.⁶¹

⁶⁰ Giovanoli G., Erinnerungen an die Rechtspflege

⁶¹ Bundstagsprotokolle 1710 S. 121

Ob diese Bestimmungen auch die Gerichtsgemeinden zu einer zurückhaltenderen Praxis veranlasst haben, könnte für das Bergell angenommen werden, da – wohl nicht nur wegen der Quellenlage – seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts keine öffentlichen Notare mehr ernannt wurden.

b. Kaiserliche Notare

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts sind im Bergell die ersten von Hofpfalzgrafen ermächtigten *imperiali auctoritate notarii* zu finden. Die erste von JACOBUS DE CASTROMURO dictus POTTIS, *publicus imperiali auctoritate notarius totius vallis Bregalliae*, stammende Urkunde ist aus Bondo am 8. Juni 1405 datiert.⁶² Der nächste kaiserliche Notar ist REDULPHUS DE SALICIBUS.

Die überwiegende Mehrzahl der im Bergell im 15. Jahrhundert tätigen Notare waren kaiserliche Notare. Vereinzelt, am Anfang des Jahrhunderts und dann wieder im 16. Jahrhundert finden sich Notare, die sich wie im 14. Jahrhundert nur *publicus vallis Bregalliae notarius* nennen. Schon im 15. Jahrhundert, dann auch in der folgenden Zeit haben mehrere Notare zuerst das Amt eines Bergeller Notars und erst später die Ermächtigung als kaiserlicher Notar erworben. Ob das mit den Klagen über die kaiserlichen Notare im Zusammenhang steht, die 1512 zum Erlass der Reichsnotariatsordnung durch Kaiser Maximilian I. geführt haben, kann höchstens vermutet werden. In diese Richtung könnte der vom 28. Februar 1610 stammende Nachtrag in den Statuten des Oberengadins weisen, wonach die vom Comes palatinus Johannes Anthonius Mysanus de Samadeno und seinen männlichen Nachkommen kreierte Notare und ihre Schriften in der Gemeinde volles Vertrauen geniessen, jedoch die Richter und die Behörden der Gemeinde, welche Notare für die Tätigkeit in der Gemeinde zu ernennen haben, nicht hindern, solche frei einzusetzen.

In den Veltliner Statuten war die Autorisation zum kaiserlichen Notar Voraussetzung, um sich für das Amt eines Notars des Veltlins bewerben zu können (s. S. 79 f.).

Es ist hier nicht der Ort, auf die Geschichte der Hofpfalzgrafen im südlichen Graubünden und dem benachbarten Ausland einzugehen. Genannt werden muss aber der einzige heute bekannte aus dem Bergell stammende Comes palatinus: Doctor phil. et med. Andreas Ruinelli, der im Februar 1613 von Kaiser Matthias zu dieser Würde erhoben wurde. Fritz Jecklin hat in seiner Publikation neben Dr. A. Ruinelli auch die von Kaiser Friedrich III. 1460

⁶² GA Soglio Nr. 15, Reg. S. 57

ernannten Brüder Caspar und Anton Wieland von Schuls genannt, deren Hofpfalzgrafenwürde erblich auch auf ihre ehelichen männlichen Nachkommen in gerader Linie übertragen wurde.⁶³

An dieser Stelle muss nochmals des bereits oben genannten Johann Anton Mysaun von Samedan, der in den Oberengadiner Statuten erwähnt wird, gedacht werden.

Johannes Anthonius Mysanus wurden am 16. November 1607 von Kaiser Rudolf II. ein Wappenbrief und besondere Privilegien verliehen. Am 23. Januar 1617 erhielt er für sich und seine männlichen Nachkommen von Kaiser Matthias die Hofpfalzgrafenwürde. Das Recht, Notare zu ernennen, wurde auf seinen Wunsch vom Bundstag in Davos am 17. August 1617 bestätigt. Nach dieser Urkunde und gemäss eines seiner Nachkommen, des Gaudentius Mysanus, hätte Johannes Anthonius Mysanus auch eine päpstliche Autorisation gehabt, die vom 2. Juli 1609 in Rom datiert gewesen sein soll. Leider ist diese Urkunde nicht erhalten.⁶⁴

Sowohl im Veltlin als auch in Bormio und sicherlich in Como und Chiavenna waren weitere Hofpfalzgrafen tätig. Aus dem Veltlin ist auch ein Inhaber eines sogenannten Grossen Palatinates bekannt: Joannes Marcus Moncenico, der seinerseits 1598 Petrus Noghera de Pedemonte das erbliche Palatinat erteilt hatte.⁶⁵

Vier Notare im Bergell hatten als kaiserliche Notare auch die päpstliche Autorisation, waren auch *apostolica auctoritate notarii*: ANTONIUS STUPANUS, ANTONIUS, capellanus de Solio, FEDERICUS DE SALICIBUS und HECTOR DE SALICIBUS. Welche Ermächtigung jeweils zuerst erworben wurde, ist nur für ANTONIUS STUPANUS bekannt, der zuerst kaiserlicher und erst nachträglich päpstlicher Notar wurde. Er führte zuerst nur ein Signet, dem er später ein zweites mit den die päpstliche Autorisation dokumentierenden Schlüssel beigelegt hat (s. Signet Nr. 26). Der Kaplan ANTONIUS von Soglio bezeichnet sich *publicus notarius apostolica et imperiali auctoritate*. Bei ihm als Kleriker-Notar dürfte die päpstliche Ernennung vorausgegangen sein. Welche Beziehungen ANTONIUS STUPANUS zu Rom hatte, er war kein Kleriker, ist nicht bekannt. Dass eine zweifache Autorisation das Ansehen gehoben haben dürfte, ist kaum von der Hand zu weisen.

⁶³ Jecklin F., Die Hofpfalzgrafen in der Schweiz

⁶⁴ Über JOHANNES ANTHONIUS MYSANUS von Samedan soll an anderer Stelle berichtet werden

⁶⁵ JOHANNES MARCUS MONCENICO ist in der Ernennungsurkunde für GAUDENTIUS FASCIATI genannt. Siehe Beilage 3.

Siehe auch: Arndt J., Zur Entwicklung des kais. Hofpfalzgrafenamtes. Bd. I, S. 91ff.

4. Amtssitz und Tätigkeit der Notare

Als Amtssitz, als Kanzlei, diente den Notaren die eigene Wohnung, ihr Haus (*aedium habitationis*), die Stube (*stupa, hypocaustum*). Die Bezeichnung der Stube als «*hypocaustum*» kommt bei vielen Notaren immer wieder vor. Aufgenommen wurden die Imbreviaturen, das *Protocolum tabellionatus*, vor Zeugen, je nach dem Gegenstand in der Stube des Notars, im Hause einer der Parteien, auf einem öffentlichen Platz oder vor der Kirche, auch irgendwo im Freien. Bergeller Notare waren auch ausserhalb der eigenen Gerichtsgemeinde tätig, so vor allem im Oberengadin.

Die Reinschrift besorgte meist der Notar selbst, seltener ein Schreiber, ein Sohn oder Notariatslehrling. Namentlich ist der Schreiber des Notars FELIX DE STUPANIS bekannt: Jan Lott, aus einer sonst kaum bekannten Familie aus Obporta.⁶⁶ Für JOHANNES RUINELLA ist mehrfach die Mitarbeit seiner Söhne nachgewiesen. Die Unterschrift und das Notarzeichen aber wurde immer eigenhändig gesetzt, was auffallenden Schriftunterschieden zum Schriftbild der Urkunde zu entnehmen ist.

Geschrieben wurden die Urkunden je nach dem Geschäft nach bestimmtem Schema – Formular – auf Pergament. Papier findet seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vorerst selten Verwendung. Die Urkundensprachen sind Latein und Deutsch. Italienisch kommt erst im 16. Jahrhundert vor. Eine erste solche Urkunde befindet sich im Gemeindearchiv von Soglio aus dem Jahr 1527 datiert. Erst die Zivilstatuten von 1597, in italienischer Redaktion, haben es den Parteien überlassen, welche Sprache gebraucht werden sollte.

Die Entschädigung der Notare für ihre Dienste war, je nach der Art der Dienstleistung abgestuft, in Art. 82 der lateinischen und im gleichen Artikel auch der italienischen Redaktion in einer Taxordnung geregelt.

Recht weit gefasst findet sich der Aufgabenbereich in der Ernennungs-urkunde für GAUDENZIO FASCIATI aus dem Jahre 1701. Es heisst dort, dass von dem die Ernennung aussprechenden Kriminalgericht dem Notar die volle und freie Zuständigkeit gewährt werde, das Amt und die Kunst zu führen und auszuüben, d.h. jede Art von Kauf- und Verkaufsverträgen, letztwillige Verfügungen usw. zu schreiben, aufzusetzen, zu übersetzen und zu veröffentlichen, sowie jede Art von Geschäften (*cose*) unter jedem beliebigen Namen und Titel durchzuführen, wie sie dem Amt und der Kunst des öffentlichen und zuständigen Notars entsprechen und wie sie öffentlich und im einzelnen in «unseren Statuten» geboten und verordnet werden (s. Beilage 1).

⁶⁶ Siehe Anm. 48 – S. 207

Eine ausführliche Aufzählung der zum Amt und der Kunst des öffentlichen und zuständigen Notars gehörenden Geschäfte findet sich auch in der Ernennungsurkunde des gleichen GAUDENZIO FASCIATI zum kaiserlichen und Veltliner Notar vom 21. März 1708 (s. Beilage 3). Dort wird ausgeführt, er habe geschworen: Witwen und Waisen, Kindern, Minderjährigen beiderlei Geschlechts, Kirchen, Spitälern und anderen heiligen Orten alle ihre bekannten Rechte zu erhalten und zu verteidigen, ihnen mit seinen Schriften Hilfe zu bieten, und sowohl öffentliche als auch private Urkunden auszustellen, letzte Willensäusserungen, alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriften getreulich zu lesen, zu verfassen und zu schreiben, jeglichen Truges, Falschheit, Abneigung, Vorteils und Bestechung bar; alles was zum Untergraben der Treue führt zu unterlassen; besagte letztwillige Verfügungen geheim zu behalten, bis sie eröffnet wurden, und allgemein lautere und gerechte Treue in allem und allen gegenüber zu gewähren.

Erste Protokollbücher, in welchen kurz gefasst der Inhalt der zu fertigenden Urkunde in Anwesenheit der Parteien und vor Zeugen aufgenommen wurde, sind aus dem Jahre 1474 erhalten.⁶⁷ Mit Sicherheit kann angenommen werden, dass schon früher Imbreviaturen aufgesetzt wurden, aber leider nicht erhalten sind. Ausser den im Staatsarchiv Graubünden vorhandenen Bergeller Notariatsprotokollen sind weitere auch noch in Privatbesitz im Bergell anzutreffen.⁶⁸

Über das Formular hat O.P. Clavadetscher ausführlich berichtet.⁶⁹ Dieser Publikation folgend, ergibt sich, dass die Bergeller Notare das Formular aus dem Raume von Chiavenna übernommen und im 14. Jahrhundert ein eigenes einfacheres Formular entwickelt hatten. Bemerkenswert sei, dass die Renuntiationsformel im Zeitraum von 1300 bis 1425 nur in ganz wenigen Urkunden fehlt. Von 1427 bis 1526 findet sich in Hunderten von Notariatsurkunden keine einzige Spezialrenuntiation. Dies im Gegensatz zu Chiavenna, wo diese Änderung des Formulars nicht zu beobachten ist. Wie und warum diese Trennung zwischen dem Bergell und dem Raum von Chiavenna eingetreten sei, lasse sich nur vermuten.

Am ehesten dürfte das Unabhängigkeitsbestreben der Bergeller als Ursache angesehen werden, fällt doch in diese Zeit – um die Mitte des 15. Jahrhunderts – die erste freie Podestàwahl. In der Erwägung eines Urteils vom 7. November 1474 betreffend die Podestàwahl führt Bischof Ortlieb aus, dass die beiden

⁶⁷ Der erste Band der Bergeller Notariatsprotokolle beginnt mit einer Eintragung vom 28. April 1473

⁶⁸ Bivetti R., Aus einem Bergeller Notariatsprotokoll. BM 1952 S. 290

⁶⁹ Clavadetscher O.P., Der Verzicht (renuntiatio) auf expectionen in den bündnerischen Urkunden

Gemeinden Ob- und Unterporta «von altersher» gemeinsam den Podestà gewählt hätten: «*ab antiquo communitates supra Porta et sub Porta communi concessu elegisse potestatem et iusdicentes, ...*».⁷⁰ Der Bischof hatte somit nach eigenen Angaben seit mindestens zwei bis drei Generationen (*ab antiquo*) dieses sein ursprüngliches Recht nicht mehr ausgeübt. In die gleiche Zeit fällt auch eine auf eine gewisse Eigenständigkeit hindeutende Formulierung der Zuständigkeit eines Gerichtes: «*pro tribunali sedente secundum ius et consuetudine vallis Praegalliae*» aus dem Jahre 1424; auch wenn der Richter Rudolphus de Scolarius sich noch «*iudice delegato in secularibus locisque tenente reverendissimi in Christo patris ac domini nomine Joannis episcopi Curiensis...*»⁷¹ nennt, und endlich die Gültigkeitserklärung eines Gerichtsentscheides auch ohne das Siegel des Richters, nur mit dem Notarzeichen, als gültig erklärt wird (s. o. S. 71 f.).

5. Das Notarzeichen

Für die Notariatsurkunde sind besonders kennzeichnend und von Bedeutung die Subskriptionszeile und das Notarzeichen, das *signum tabellionis* (s. Tafeln I.–IX.). Erst durch die persönliche Unterschrift und das Signet wurde die Urkunde als rechtsgültig beglaubigt.⁷² Während die Unterschrift einer bestimmten Formel genügen musste, war das Signet das persönliche Handzeichen und durfte als solches nicht geändert werden, nur geringfügige Abweichungen in der Grösse oder im Verhältnis der einzelnen Teile zueinander wurden toleriert.⁷³ Der Notar hatte anlässlich seiner Ernennung sein Handzeichen anzugeben, und wo ein Verzeichnis der Notare geführt wurde, dieses mit seinem Namen und dem Namen des Vaters einzutragen.⁷⁴ Soweit Notarsdiplome aus dem Raume Bergell-Oberengadin und der angrenzenden Lombardei eingesehen werden konnten, findet sich in keiner dieser Urkunden ein Hinweis auf das Aussehen des Signets. Wie noch zu zeigen sein wird, ist nicht zu bezweifeln, dass das Notarzeichen vom Kandidaten selbst und nicht von der ernennenden Behörde ausgewählt wurde. Verschiedene Signete von Bergeller Notaren deuten auf familiäre Beziehungen und wären sonst nicht zu erklären.

Eine genaue Beschreibung der einzelnen Zeichen, die eine eindeutige Nachzeichnung ermöglichen würde, ist unmöglich. Die im folgenden gegebenen

⁷⁰ A. Obp. Nr. 38, Reg. S. 140

⁷¹ GA Soglio Nr. 20, Reg. S. 58

⁷² § 3 und § 16 aus: Kaiser Maximilian des I-sten Ordnung zur Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre Aemter üben sollen, zu Cöln aufgerichtet im Jahr 1512. Reichsnotariatsordnung vom 8. Oktober 1512. In: *Gerstlacher C. F.*, Handbuch der Reichsgesetze, S. 1912

⁷³ Siehe Anm. 72 – § 16

⁷⁴ Siehe Anm. 52

Beschreibungen sollen lediglich ein Wiedererkennen erleichtern und einzelne Signettypen näher kennzeichnen bzw. auf Unterschiede hinweisen. Auffallend ist, wie mit der Mitte des 16. Jahrhunderts, d.h. mit der Reformation, die Vielfalt der Signetformen die frühere, wahrscheinlich durch die kleine Zahl der Notarsfamilien bedingte Beschränkung auf wenige Typen ablöst. Auf grössere Zusammenhänge soll bei den einzelnen Signettypen eingegangen werden.

Um den Vergleich der verschiedenen Notarzeichen zu erleichtern, sollen drei mögliche Teile am Signet unterschieden werden: der Signetkopf, der den wesentlichen Teil bildet, nach unten anschliessend folgt eine Art Schaft, der oft in einem verschnörkelten Abstrich endet. Statt des Abstrichs wurde in späterer Zeit nach dem Schaft, jetzt Signethals genannt, ein ein- bis mehrstufiger Sockel, der Signetfuss, gezeichnet. Sehr oft bildet ein Kreuz auf einem Spitzgiebel den oberen Abschluss.

Die Mehrzahl der aus dem 14. Jahrhundert stammenden Signete entsprechen dem gleichen Typus und werden von Notaren aus dem Geschlecht der DE CASTROMURO gezeichnet. Typisches Kennzeichen sind zwei parallel laufende Bänder, deren Enden gegenläufig-symmetrisch eingerollt sind. Wohl die einfachste Grundform dieses Signettypus stellt das Notarzeichen des Bologneser Notars CARBO DE STRATA MAIORI aus dem Jahre 1244 dar.⁷⁵ (Abb. 2) Die eingerollten Bänder können als Signetkopf und das zu den Bändern offene



Abb. 2

spitzwinklige Dreieck als Schaft angesehen werden. Unschwer ist dieser Grundtypus in den Signeten Nr. 2, 3, 9, 10, 12, 13 und 18 zu erkennen. Geringfügige Abweichungen des Zeichens zeigen Nr. 11 und 14, die sich aber unter sich stark gleichen, was bei Vater und Sohn nicht weiter erstaunt. Das Motiv des eingerollten Bandes erscheint auch in den Signe-

ten Nr. 4, 5 und 7. Der Umstand, dass mehr als die Hälfte dieser Signete von Notaren aus der Familie der DE CASTROMURO stammen und nur eines von einem Notar aus der Familie der DE SALICIBUS, dem durch Heirat mit den DE CASTROMURO verbundenen ANDREA DE SALICIBUS dictus SCOLARIS stammt, gestattet zumindest für das Bergell von einem DE CASTROMURO-Typus des Signets zu sprechen. Wenn auch das Vorbild zu diesem Typus sicher nicht aus Bologna stammen mag, so doch eindeutig aus Oberitalien, von wo aus der gleiche Signettypus auch im Tessin Eingang gefunden hat, wie aus der Matrikel der Notare des Valle di Lugano aus dem 15. bis 17. Jahrhundert zu entnehmen

⁷⁵ Gehrig H., Das Notariatssignet. In: *Kaspars Hch.*, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon

ist.⁷⁶ Eine in die Details gehende Beschreibung der Unterschiede zwischen den einzelnen Signeten erübrigt sich, einzig auf den zweiteiligen Sockel beim letzten Signet Nr. 18 sei hingewiesen. Im Bergell erscheinen Signete mit einem Sockel erstmals im 15. Jahrhundert. Die gleiche Abwandlung zeigen auch die Signete von Vater und Sohn DE LA STAMPA (Nr. 11 und 14) und jene der STUPANIS (Nr. 26 und 34), bei welchen auch Schaft und Sockel deutlich zu unterscheiden sind.

Die Notare aus dem Geschlecht der DE SALICIBUS zeigen auch ein «Familien-Signet». Ihr Vorbild könnte im Signet des JACOBINUS aus Trahona, 1309⁷⁷ (Abb. 3), oder des CHRISTOPHORUS VENTRETTA (Nr. 8) gesehen werden. Hauptbestandteil dieses DE SALICIBUS-Typus – wie er analog zum DE CASTROMURO-Typus genannt werden könnte – ist das in einen Vierpass einbeschriebene Viereck, wie es die Nrn. 15, 20, 23, 30, 36 und 44 zeigen. Nur eines dieser Signete stammt nicht von einem DE SALICIBUS.

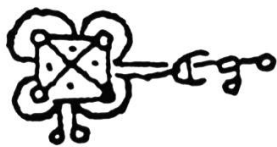


Abb. 3

Mehrfach vertreten ist ein dritter Typus, ein Quadrat mit eingezeichneten Diagonalen und Punkten in den vier Quadranten, von einem einfachen Rahmen oder Band umgeben. Die einfachsten Formen zeigen die Signete Nr. 24 und 25, während das Signet des JOHANNES OLIVIERUS DE SALICIBUS die präziöseste Ausführung darstellt (Nr. 21). Die Signete Nr. 31 und 33 stellen diesen Signettypus mit einem Sockel dar. Notare aus verschiedenen Familien benützten diesen Typus.

Auch das Monogramm-Signet – wie man es nennen könnte – ist mehrfach vertreten. Die einfachsten Beispiele sind die Signete Nr. 40, 42, 52, 60, 67, 74 und, als Stempel gebraucht, das Signet Nr. 72.

Zu einer eigenen Gruppe können die Signete, die dem Christusmonogramm IHS nachgebildet sind, zusammengefasst werden, so die Nrn. 57, 59 und 67.

Geradezu als Familiensignet besonderer Prägung könnten die Signete der Vettern FEDERICUS DE SALICIBUS und eines ihrer Neffen, JOHANNES (Nrn. 40, 42 und 52), angesehen werden.

Neben den auch im benachbarten Italien häufigen Signettypen kommen im Bergell weitere, ebenfalls allgemein verbreitete Formen vor, z.B. solche, die dem FAMILIENWAPPEN nachgebildet sind, wie die Nrn. 19, 54, 65, 70 und 73. Als Beispiel für ein sprechendes Signet sei auf Nr. 41 verwiesen. Das Bild des Hornes entspricht dem Namen CORN. Als besonders schönes Beispiel für ein Nachzeichnen eines bereits vorhandenen Signets kann dasjenige

⁷⁶ Eine Sammlung der entsprechenden Signete wurde von Frau Dr. E. Mango-Tomei freundlicherweise zur Verfügung gestellt, wofür bestens gedankt sei. Siehe auch: *Motta E.*, *Matricola dei notai della Valle di Lugano dal secolo XV al secolo XVIII*. Riv. stor. Ticinese 1940

⁷⁷ SR Nr. 2

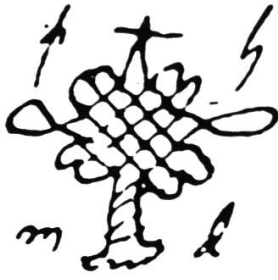


Abb. 4

des JOHANNES RUINELLA gelten, Nr. 45. Dieses Signet hatte 1536 PETRUS HOMODEUS DE AMBRIA f. D. CASPARE (Abb. 4) in die Matrikel der Notare von Como eingetragen.⁷⁸ JOHANNES RUINELLA hat abgesehen von einem Ring am Schaft einzig als Änderung einen durch mit Punkten verzierten Leisten unterteilten Sockel neu gezeichnet. Einer der Nachfahren des JOHANNES, RUINELLO RUINELLI, hat dann später dieses Signet zur besseren Unterscheidung noch mit seiner Devise versehen (Nr. 70)

Als auf ein Signet mit besonderem Symbolgehalt sei auf das Signet des ZACHARIAS A STAMPA, Nr. 56, verwiesen. Die Fahne mit den Worten AD FRAGIAS – DEUS – UNITAS – PRAEGALLIA und auf der Fahnenstange gegenläufig geschrieben AVVUS, muss einen heute leider schwer zu deutenden Leitspruch beinhalten.

Endlich sind Ende des 17. und im 18. Jahrhundert auch Signetsstempel zu finden, z.B. die Nrn. 70, 72 und 73.

Die relative Vielfalt der Signet-Formen nach der Reformation dürfte sicherlich auf die zeitbedingte wesentlich grössere Mobilität der Bergeller zurückzuführen sein. Auffallend aber ist das Fehlen auch nur von Anzeichen einer Verbindung der Signetformen zu solchen, wie sie in Süddeutschland, aber auch zu solchen, wie sie aus Rom bekannt sind.⁷⁹ Im Gegensatz zu jenen Signeten zeichnen sich die Notarszeichen im Bergell durch graphisch einfachere Formen aus und stimmen weitgehend mit solchen aus der Lombardei, dem Veltlin, Como und Valchiavenna überein.

Devisen erscheinen erstmals nach der Reformation in den Notarzeichen.

Die Signete wurden von den Notaren immer unten links auf den Urkunden gezeichnet und variieren nicht nur von Notar zu Notar, sondern auch beim gleichen Notar je nach dem zur Verfügung stehenden Raum zwischen 1,5 bis 2 cm, ausnahmsweise auch mehr, sogar 8 bis 10 cm. Ein Abschlussschnörkel kann die ganze Breite des Schriftstückes aufweisen. Auf die einzelnen Signete soll im folgenden Abschnitt eingegangen werden.

⁷⁸ Aus *Matricola notariorum et protonotariorum Comi*. Archivio di Stato Como, sec. Vol. 110 (1523–1605), pag. 8. Eine Fotokopie wurde freundlicherweise zu Verfügung gestellt, wofür bestens gedankt sei

⁷⁹ Für Süddeutschland: *Schuler J.P.*, Südwestdeutsche Notarzeichen. Für Rom: *Petrella E.*, I «signa tabellionis» di S. Maria Nuova in Roma. Weiteres Vergleichsmaterial konnte leider nicht eingesehen werden

Biographien und Genealogien der Notare und ihrer Familien

Die biographischen und genealogischen Angaben über die einzelnen Notare und Notarenfamilien beschränken sich notgedrungen auf das zur Verfügung stehende Quellenmaterial. Wo in der Literatur ausführlichere Darstellungen vorhanden sind, wird auf diese verwiesen. Die bei den einzelnen Notaren angegebenen Jahreszahlen geben, wenn nichts anderes vermerkt ist, das Jahr an, aus welchem die erste und die jeweils letzte Urkunde bekannt ist. Die Namen werden so wiedergegeben, wie sie von den Notaren geschrieben wurden.

Ebrehardus, presbiter

Die ersten zwei im Original erhaltenen Urkunden stammen einerseits vom ersten sich *notarius vallis Bregalliae* nennenden Notar, – von dem das Signet, nicht aber der Name bekannt sind, – und andererseits vom Kleriker-Notar EBREHARDUS, Presbiter aus Vicosoprano, der sich *notarius per manum domini episcopi Curiensis* nennt und das gleiche Signet – ein Kreuz mit Ringen an den Enden und in der Mitte – wie auf der ersten Urkunde zeichnet.⁸⁰ Auffallend ist die relative Kleinheit beider Signete, kaum grösser als die Zeilenhöhe der Schrift (Signet Nr. 1). Die gleiche Übereinstimmung findet sich auch in der Schrift beider Urkunden, so dass fast deckungsgleiche Schriftbilder einzelner Wörter, z. B. das Wort *ego*, die Abkürzung für *notarius* und für *domini episcopi*, aber auch Übereinstimmung einzelner Buchstaben sich ergeben. Geringfügige Unterschiede sind auf ungleich breite Federn zurückzuführen. Trotz des zeitlichen Abstandes von sieben Jahren (1293/1300) ist das Schriftbild kaum verändert, wesentlich weniger als bei anderen Notaren, von welchen Urkunden mit gleichem oder grösserem Zeitunterschied vorhanden sind.⁸¹

Der erste Bergeller Notar, dessen Name somit dank der Quellenlage bekannt ist, war der Priester EBREHARDUS, *filius quondam domini Ebrehardi de Vicosoprano*, 1293–1304 (1/1)*, vom Bischof als Amts- und öffentlicher Notar eingesetzt. Leider ist eine dritte Urkunde des gleichen Notars im Original nicht mehr zu finden. Sie war mit dem gleichen Namen unterschrieben und dem gleichen Signet versehen.⁸²

⁸⁰ BUB III Nr. 1233 zu 1293

⁸¹ Der Schriftvergleich war dank des freundlichen Entgegenkommens von Herrn Dr. B. Hübscher, Bischöfliches Archiv Chur, möglich, wofür auch an dieser Stelle bestens gedankt wird

⁸² CD II Nr. 116

* Die erste Zahl in der Klammer entspricht der Ordnungszahl innerhalb der einzelnen Familien, die zweite Zahl gibt die Nummer des Signets auf den Tafeln I.–IX. an.

Es drängt sich die Frage auf, warum der Verfasser der ältesten Urkunde seine Identität nur mittels des Signets dokumentiert und seinen Namen nicht preisgegeben hat.

Das Dokument von 1293 beurkundet, dass Bevollmächtigte des Matthäus, Vicecomes von Mailand, vor Bischof Berthold von Chur und verschiedenen Herren aus Churwalchen ein mit dem Bischof abgeschlossenes Bündnis beschworen haben. EBREHARDUS, als vom Bischof eingesetzter Amtsnotar, hat die Urkunde auf Befehl der Bevollmächtigten verfasst (*notorius et iuratus predictis interfui et presens confecto instrumentum ab ipsis procuratoribus iussus conscripsi et singno notarie me singnavi*).

Anders die beiden anderen Urkunden über einen Verkauf von Grundstücken (1300) und die Zession eines Anteiles (1304). Diese beiden Urkunden wurden von EBREHARDUS als öffentlichem Notar – auch wenn er sich nicht als solcher bezeichnet – ausgefertigt. Die Beglaubigung als öffentliche Urkunde musste formal mit der textlichen Subskriptionszeile geschehen und daher neben dem Notarzeichen auch den Namen des Notars enthalten.

Ob der gleichnamige Vater einem Bergeller Geschlecht angehört hat, muss dahingestellt bleiben. Die Angabe: «de Vicosoprano» könnte lediglich als Nennung des Wohnorts gemeint sein, auch wenn dies nicht ausdrücklich mitgeteilt wird. Da der Vorname sonst im Bergell nicht vorkommt, und auch das Signet, das *signum crucis*, für diese Zeit weder im Raume Bergell noch in Chiavenna gebräuchlich war, kann angenommen werden, es handle sich um eine zugezogene Familie. EBREHARDUS dürfte Priester an der Kirche in Vicosoprano gewesen sein. Nachdem die St. Martins-Kirche in Bondo seit 1250 besteht,⁸³ ist nicht auszuschliessen, dass bereits Ende des 13. Jahrhunderts auch in Vicosoprano, als dem «Hauptort» des Bergells, eine dem hl. Cassian geweihte Kirche vorhanden war. Leider ist diesbezüglich kein Quellennachweis zu finden.

Bregacius – Bregazzi

Die zum Teil heute noch bestehenden Häusergruppen von Cant und Cran(n)a in der Gemarkung der Gemeinde Vicosoprano sind die Herkunftsorte des Geschlechts der BREGACIUS, deren Familienname sich von einem Vorfahren um die Mitte des 14. Jahrhunderts namens Corrado detto Purgutz (Pancratius) herleitet. Mit Luzi Cranna de Bregaz(z)i stieg die Familie 1641 zu Podestàwürden auf. Mit Giovanni Bregazzi starb 1810 der letzte Vertreter der Familie.⁸⁴

⁸³ KDGR V S. 403

⁸⁴ *Stampa G. A.*, La colonizzazione della Bregaglia alla luce dei nomi dal 1000–1800

JOHANNES DE BRAGATIIS (I/–) fertigte 1447 als *publicus pragalliensis notarius* eine leider nur noch in Abschrift vorhandene Urkunde,⁸⁵ so dass sein Signet fehlt. Diesem ersten bekannten Notar aus der Familie folgt

JOHANNES SIMONIS DE BRAGACIIS f. Ser ANTONII, *publicus Praegalliae notarius*, 1512–1565 (2/35). Er gehörte zu den Examinatoren des JOHANNES RUINELLA (s. S. 77), er dürfte damit eine gewisse Stellung unter den Notaren seiner Zeit gehabt haben. 1527 hat er im Oberengadin bei der Fertigung eines für die Nachbarschaften wichtigen Vertrages mitgewirkt, was auch ein Hinweis auf seine Stellung sein dürfte. Sein Notarzeichen besticht durch die Einfachheit. Wenn auch die beiden Basisplatten im Laufe der Zeit ihre Höhe und Form änderten, ist die Identifikation in allen Fällen durch die Form des Kreuzzeichens gesichert.

de Castromuro – von Castelmur

Nordöstlich von Promontogno teilt ein Felsriegel das Tal in die beiden Talabschnitte von Ob- und Unterporta. Die Ruinen einer grossen Talsperre auf dem Felsriegel zeigen heute noch, wo das *castellum ad Bergalliam*, die *Porta Bergalliae* sich befunden hatte. Hier dürfte der im römischen Itinerarium Antonini (um 284) zwischen Como und Tinzen genannte Flecken Murus gelegen haben, heute «Müraia» genannt.

Nach dieser «Vesti jn Bärgell» nannten sich Tirisentus und Albertus de Castello Muro, die 1219 für den Bischof von Chur den Friedensvertrag mit Como beschworen hatten.⁸⁶ Im gleichen Vertrag ist auch ein Albertus presbiter de Castro Muro fq. Sifridi de Caco genannt. In diesem Falle muss Castro Muro als der Ort seiner Tätigkeit, an der Talkirche Nossa Don(n)a, als Ortsbezeichnung verstanden werden. Schon 1186 erscheint der Ortsname als Bezeichnung des Herkunftsortes der *homines de Castromuro*.⁸⁷ 1247 ist dann ein Jacobus de Porta fq. domini Olderici de Castelmuro genannt.⁸⁸ Der Name DE CASTELMURO leitet sich ab von *castellum ad Bergalliam*, während DE CASTROMURO sich auf den Flecken Murus – *Castro Muro* – bezieht.

Der älteste Stammsitz dürfte in Vicosoprano gelegen haben, doch besaßen einzelne CASTELMUR auch Güter in Soglio. Zwei Hauptstämme, einer mit dem Beinamen SCOLARIS (Schuler), der andere MENUSEIS, sind bekannt. Eine Neben-

⁸⁵ STAGR Codex Castelmur I Nr. 36

⁸⁶ Siehe Anm. 4

⁸⁷ BUB I Nr. 434 S. 322

⁸⁸ BUB II Nr. 838 zu 1247

linie, die MADOGGE DE VICOSOPRANO, erscheinen im Bischöflichen Lehenbuch 1296 als MADOGGE DE CASTELMUR. Eine weitere, erst im 15. Jahrhundert auftretende Nebenlinie, stellen die STECKER-CORN-MENUSEIS dar.

Mit den PREVOST/A PRAEPOSITIS zusammen sind die DE CASTROMURO eines der alteingesessenen Ministerialengeschlechter Bergeller Ursprungs. 1367 beschwören zwei CASTELMUR den Vertrag der Gotteshausleute mit dem Bischof, und 1387 hatte JACOB VON CASTELMUR sich gegenüber dem Bischof Johann II. von Chur (1376–1388) verpflichtet, den Weg von Tinzen über den Septimer bis Plurs für Karren befahrbar zu machen, was zu einer wesentlichen Zunahme des Verkehrs auf dieser Nord-Süd-Verbindung geführt hatte.⁸⁹

Die ritterbürtigen DE CASTROMURO besaßen Lehen im Bergell und im Domleschg.⁹⁰ Vertreter des Geschlechts erscheinen in Tal- und Landesämtern, als Podestaten, Geistliche und als Anführer in vaterländischen und auswärtigen Kriegsdiensten.⁹¹

JACOBUS (JACOBINUS) f. Ser TOBIAE DE MADOCHO, 1319–1356 (1/2), nannte sich auch filius TOBIAE DE CASTROMURO, er hat als *notarius vallis Bregalliae* die Reihe der Bergeller Notare aus diesem Geschlecht eröffnet. Sein Signet, durch zwei an den Enden sich einrollende parallel gezeichnete Bänder gekennzeichnet, entspricht einem Signet-Typus, wie er im angrenzenden Italien und im Tessin häufig anzutreffen war (s. S. 88). JACOBUS und vermutlich der jüngere ANDREOLUS DE SALICIS dictus SCOLARIS waren die ersten Notare im Bergell, die ihr Amt nicht direkt aus der Hand des Bischofs erhalten hatten, aber höchstwahrscheinlich vom Bischof bestätigt worden waren.

REDULPHUS f. Ser GAUDENTII DE CASTROMURO, 1356–1397 (2/5), ALBERTUS f. Ser GAUDENTII DE CASTROMURO, 1372–1400 (4/7), und TOBIAS SCOLARIS DE CASTROMURO f. Ser GAUDENTII dictus SCOLARIS, 1382–1391 (5/9), drei Brüder, Enkel des JACOBUS (1), sind mit JACOBUS f. Ser PARINI DE CASTROMURO, 1362–1379 (3/6), in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die öffentlichen Notare des Bergells und dokumentieren u. a. die soziale Stellung ihrer Familien. JACOBUS f. Ser PARINI ist mit grosser Wahrscheinlichkeit der Erbauer der Septimerstrasse von Tinzen bis Plurs 1387. Er war 1383 Podestà des Bergells.⁹² Zur gleichen Zeit erscheinen im Bergell vereinzelt Notare aus Como und Plurs,

⁸⁹ CD III Nr. 134 zu 1367 und CD IV Nr. 108

⁹⁰ Muoth J. C., Zwei sog. Aemterbücher. S. 123ff.

⁹¹ Ausführlicher in HBLs II.515; SGB V.116; LL V.160 und in der dort angegebenen zusätzlichen Literatur

⁹² In der Literatur wird als Erbauer der Septimerstrasse ein JACOBUS mit dem Beinamen PARUTT genannt, z. B. bei *Salis Th.* Diesen Beinamen hatte JACOBUS f. Ser PARINI gemäss Tab. X der Genealogie der Familie von Castelmur (STAGR). Er hatte aber gemäss der gleichen Quelle keinen Sohn, wie dies W. Schnyder (a. a. O.) Bd. I S. 21 angibt

die sich auch *notarius vallis Bregalliae* nannten. ALBERTUS (4) ist der erste Notar, der besonders betont, *notarius totius vallis Bregalliae* zu sein. REDULPHUS (2) und ALBERTUS fallen durch ihre ähnlichen Signete auf (Nr. 5 und 7).

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts folgen drei Notare aus der weitverzweigten Familie mit dem Vornamen JACOBUS: JACOBUS DE CASTROMURO dictus DE POTTIS, *publicus imperiali auctoritate notarius vallis Bregalliae*, 1405 (6/13), JACOBUS f. Ser DORICI DE CASTROMURO, 1453–1474 (7/18), und JACOBUS DE CASTROMURO dictus PAROTTUS, sacerdos, f. Ser JOHANNIS, 1454–1489 (8/19). Die beiden letzteren waren auch kaiserliche Notare. JACOBUS dictus DE POTTIS war somit einer der ersten kaiserlichen Notare im Bergell. JACOBUS f. Ser DORICI DE CASTROMURO (7) zusammen mit REDULPHUS DE SALICIBUS bezeugten und siegelten «mit dem üblichen eigenen Insigel» den 1462 in Las Agnas von JACOBUS geschriebenen sogenannten «Fünfsieglerbrief». JACOBUS dictus PAROTTUS (8) ist nach EBREHARDUS der erste aus einer Bergeller Familie stammende Kleriker-Notar. Er amtierte an der Kirche S. Giorgio in Borgonovo. Sein Signet ist dem Familienwappen nachgebildet.

FLORINUS SCOLARIS DE CASTROMURO fq. Ser BARTHOLOMEI, kaiserlicher Notar, 1474–1495 (9/25), und ANASTASIUS DE CASTROMURO f. Domincelli REDULPHI, auch kaiserlicher Notar, 1491–1507 (10/27), haben einen für das Bergell neuen Signettypus gewählt. FLORINUS hat, in vereinfachter Form, ein Signet mit ineinander gezeichneten Rechtecken mit Diagonalen. Die senkrechte Mittellinie ist nach oben verlängert und endet mit dem Kreuz. An der unteren Verlängerung wird diese Mittellinie durch eine Schlinge abgeschlossen. Rechts und links des Signets sind die Anfangsbuchstaben des Namens F und L gezeichnet, ein Brauch, der häufig zu beobachten ist. Die nach rechts verlängerte Mittellinie führt zum ersten Wort der Subskriptionszeile: *Ego*. Es fehlen Dreiviertelkreise an den Ecken, wie sie für den Signettypus der Familie VON SALIS kennzeichnend sind.

Das Signet des ANASTASIUS (10) besteht aus einem mit einem durchgehenden Strich gezeichneten Bild, der Zahl acht entsprechend. Die Innenflächen sind mit quadratischen Figuren ausgefüllt, oben mit dem Kreuz beginnend, unten mit einer waagrechten Schleife endend. Solche, aus einem Linienzug bestehende Notarzeichen sind auch sonst zu finden. Ob damit ein Symbolgehalt zum Ausdruck gebracht werden sollte, entzieht sich unserer Kenntnis.

JACOBUS DE CASTROMURO dictus TURRIANUS f. Ser OLDERICI DE LA TURRE, 1493–1538 (11/30), war kaiserlicher Notar und ein Bruder des Chorherrn Dr. theol. Bartholomaeus. JACOBUS war mit Regina von Prevost, Tochter des Rudolf, verheiratet. Regina hatte diesen Vornamen erhalten, da sie 1474 von

König Christian I. von Dänemark (1448–1481) auf der Durchreise von Italien in Vicosoprano aus der Taufe gehoben worden war.⁹³ Das Signet des JACOBUS entspricht dem Signettypus, wie er in der Familie VON SALIS gebräuchlich war. Auffallend ist der kräftig gezeichnete Fuss.

BONADEUS fq. GUBERTI DE CASTROMURO, 1510–1520 (12/33), war Priester und Notar, er nannte sich auch BONADEUS DE STO. CASSIANO. Sein Signet, dem Salistypus entsprechend, zeigt statt des umschriebenen Vierpasses links und rechts je zwei Halbkreise, links mit je einem kleinen Kreis, rechts mit je drei Punkten in den Halbkreisen. Oben auf dem Rechteck drei überhöhte, einzeln gezeichnete Halbkreise, auf dem mittleren ein Kreuz zwischen den beiden Buchstaben b und o. Das Rechteck wird durch einen kurzen Schaft mit einem breiten Fuss mit drei Punkten verbunden. Ob den in den Signeten immer wieder anzutreffenden Punkten irgend eine besondere Bedeutung zukommt, oder ob sie nur den leeren Raum ausfüllen sollen, muss dahingestellt bleiben.

Nach BONADEUS folgen *notarii vallis Bregalliae* aus der Linie MENUSEIS. Die Brüder JACOBUS A MENUSEIS DE CASTROMURO fq. ALBERTI, 1521–1558 (13/38), und JOHANNES NIGER CORN A MENUSEIS fq. Ser ALBERTI CORN MENUSEIS, 1532–1577 (14/41), waren Neffen des ANASTASIUS (10). JOHANNES nennt sich 1571 *Cancellarius totius vallis Praegalliae*, eine zeitgemässe Aufwertung des Titels des Amtsnotars der Gerichtsgemeinde mit einem besser klingenden Namen. JOHANNES war seinerzeit *Censor* des JOHANNES RUINELLA. JACOBUS (13) hat ein umgekehrt stehendes, ankerähnliches Gebilde mit einem Kreuz auf dreischichtigem Fuss, JOHANNES (14) ein «sprechendes» Signet: ein Horn (Corn) mit Tragschlaufe auf einem Schaft und auch dreischichtigem Fuss.

Sein Sohn, REDULPHUS CORN MENUSEIS f. JOHANNIS NIGER A CASTROMURO, *publicus vallis Praegalliae notarius*, 1541–1571 (15/43), zeichnet ein auf gewellter Basislinie stehendes, von einem Kreuz überhöhtes Achsenkreuz, in dessen vier Feldern Kreise mit den Initialen R, C, M und K stehen. REDULPHUS war noch im Veltlin am 23. September 1563 vom Pfalzgrafen Simone Sottovia zum kaiserlichen Notar ernannt worden.^{93a}

JOHANNES NIGER SENIOR DE CASTROMURO f. DOMINI NICOLAI CORN MENUSEI, *notarius vallis Bregalliae*, 1552–1579 (16/46), ist der Sohn des Podestà Nicolao und Bruder des Podestà Bartholomaeus. JOHANNES nannte sich auch *notariorum censor*, ein Amt, das schon sein Onkel JOHANNES (14) inne gehabt hatte. Sein Notarzeichen besteht aus ineinander geschlungenen Linien, die mit

⁹³ *Campell U.*, Zwei Bücher rätischer Geschichte. Bd. II S. 127

^{93a} Briefliche Mitteilung am 23. April 1983 von G. Scarazzini, Archivio di Stato di Sondrio

der Basislinie mehrfach verbunden sind. Das auf dem Notarzeichen befindliche M dürfte dem Anfangsbuchstaben des Beinamens MENUSEIS entsprechen.

JOSUE CORN DE CASTROMURO f. DOMINI JACOBI D'ALBERT, *publicus vallis Praegalliae notarius*, 1574–1602 (17/54), ist der letzte Bergeller Notar aus dieser Familie, soweit dies aus den zur Verfügung stehenden Quellen zu entnehmen ist. Im Oberengadin waren auch noch später Angehörige des Geschlechts als Notare tätig. JOSUE hatte das Familienwappen als Vorbild für sein Notarzeichen gewählt und quer ein von links aufsteigendes Band mit der Devise: DEUS ARX NOSTRA MUNITATISSIMA vor die Umrisse der Burg gezeichnet.

Von den Notaren im Oberengadin sei hier nur der erste genannt: FORTUNATO CASTELMUR, Siliensis, kaiserlicher Notar, 1557–1607 (18/47). Wann dieser Zweig sich in Sils-Baselgia niedergelassen hatte, ist nicht bekannt, auch fehlt eine genealogische Verbindung zu den CASTELMUR-Linien im Bergell. Schon 1303 wurde ein CASTELMUR vom Bischof Syfridus mit einem Hof in Fex, Gemeinde Sils/Segl, belehnt⁹⁴ und haben Bergeller im Oberengadin Land käuflich erworben.

Cortini – Cortini de Gaudenzetti

Die Frage, ob die CORTINI ein alteingesessenes Geschlecht von Bondo sind oder aus dem Fextal (Gemeinde Sils/Segl), wo der Name nach dem Lehen «*Curtins in valle Fedes*» sich herleiten würde, kann nach der gegenwärtigen Quellenlage nicht beantwortet werden. Der Name könnte mit gleicher Wahrscheinlichkeit von einem «Hof» im Bergell hergeleitet werden, kommt doch die Form *Curtino* bereits 1203 in Chiavenna vor.⁹⁵ Jedenfalls gehörten die CORTINI zu den angesehenen Bürgern von Sottoporta. Andrea Cortinus von Bondo amtierte 1501 als Ammann von Unterporta. Sehr wahrscheinlich nach einer Allianz mit den de Gaudenzetti ist die Linie CORTINI DE GAUDENZETTI entstanden. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bekleidete ein Johannes Cortini de Gaudenzetti mehrere Male das Ammannamt. Im 17. Jahrhundert waren mehrere Vertreter der Familie zum Podestà gewählt worden. Die Familie soll geadelt worden sein.

Ein Zweig der CORTINI DE GAUDENZETTI hat sich später im Oberengadin niedergelassen.⁹⁶

⁹⁴ CD II Nr. 107 zu 1303

⁹⁵ BUB II Nr. 501 zu 1203

⁹⁶ HBLS II.629

JOHANNES CURTINO DE BONDO, 1551 (1/–), ist nur aus der Abschrift einer von ihm gefertigten Urkunde bekannt.⁹⁷ Sein Notarzeichen fehlt. Es ist nicht auszuschliessen, dass er mit dem obengenannten gleichnamigen Ammann identisch ist.

ANDREA fq. JOHANNIS CORTINI DE GAUDENZETTI, *notarius vallis Praegalliae*, 1563–1572 (2/50), gehört zu den Notaren, die auf eine zusätzliche kaiserliche Autorisation verzichtet haben. Auf den wenigen von ihm erhaltenen Urkunden zeichnet er sein Zeichen als vierblättrige Blume in der Form einer Monstranz. Der schlanke Schaft ist mit einem Herz geschmückt und auch der Fuss ist eher eleganter als sonst gezeichnet.

JOHANNES CORTINI DE GAUDENZETTIS f. Ser ANDREAE, 1596–1626 (3/61), nennt sich *publicus nodaro de Bregalie* auf einer 1599 in italienischer Sprache auf Papier ausgestellten Urkunde.⁹⁸ JOHANNES wurde 1615 zunächst zum Ammann, dann 1619 erstmals und 1624 zum zweitenmal zum Podestà gewählt. Sein Signet dürfte eine Feder darstellen, umschrieben von einem C und links und rechts die Initialen A und G als Ergänzung zum grossen C.

ANDREA CORTINI DE GAUDENZETTI fq. ANDREAE CORTINO, 1650–1656 (4/–), ist nur aus Regesten bekannt.⁹⁹

Da die Vornamen JOHANNES und ANDREA immer wieder vorkommen und der Beiname DE GAUDENZETTI möglicherweise nicht immer gebraucht wurde, sind weitere, aus dieser Familie stammende Notare nicht eindeutig zu identifizieren, so z. B. JOAN CORTINI GODENZETTI DE BONDO, 1588, und ein JOHANNES fq. ANDREAE CORTINI, 1596,¹⁰⁰ der sehr wahrscheinlich mit JOHANNES (3) identisch sein dürfte.

Curtabatti – Cortabatti

Erste Hinweise auf die Familie CURTABATTI, heute CORTABATTI, als eines alteingesessenen Geschlechtes Bergeller Ursprungs finden sich im Codex Fasciati. 1370 erscheinen Petrus und Jacobus fratres filii quondam Petri dicti Abatis. Jacobus wird 1387 Jacobus dictus Curtgabas de Solio fq. Abatis genannt. Andere Formen des Namens lauten 1409 Curti Abatis de Solio und 1471 ist ein de Curtabatti verzeichnet. Der Name dürfte sich von Corte degli Abati – *cohorte abbatis* – (Meierhof des Abtes) herleiten. Ein solcher Meierhof darf in Soglio sicher angenommen werden.

⁹⁷ Mohr Th., Dokumentensammlung, XVI. Jh. Bd. 4 Nr. 1199 S. 194

⁹⁸ GA Castasegna Nr. 44. Reg. S. 43

⁹⁹ BNP XLIV

¹⁰⁰ Mohr Th., Dokumentensammlung, XVI. Jh. Bd. 3 Nr. 688 zu 1588 u. Nr. 785 zu 1596

In der Talgeschichte haben die CURTABATTI im 17. Jahrhundert eine besondere Rolle gespielt. CURTABATTI waren Ammänner in Sottoporta, mehrere CURTABATTI haben militärisch und politisch eine Rolle gespielt. 1620 erteilte Kaiser Ferdinand II. den Vettern Johann Baptist und Jacob de Curtabatti ein Wappen mit Adelsdiplom.¹⁰¹

Als Notare sind einzig die Söhne des Dominus Johannes de Curtabate de Solio bekannt:

REDULPHUS A CURTABATE f. DOMINI JOHANNIS, 1585–1596 (1/57), RAPHAEL A CURTABATIS f. DOMINI JOHANNIS DE CURTABBATIS, 1586–1599 (2/-), und BATISTA CURTABATIS f. DOMINI JOHANNIS, Ministralis, 1586 (3/-), kaiserliche Notare, von welchen teilweise nur Regesten bekannt sind. Von REDULPHUS ist erwiesen, dass er 1583 in Padua an der Universitas iuristarum studiert hatte.¹⁰² Sein Signet: die Initialen R und C in der Form des Christussymbols IHS. Diese Form entspricht einer im Veltlin häufigen Form der Notarzeichen. Es ist nicht auszuschliessen, dass REDULPHUS im Veltlin zum kaiserlichen Notar kreiert wurde, möglicherweise war er dort als Cancellarius tätig. Die beiden Brüder RAPHAEL und BAPTISTA sind nur aus Regesten im Codex Fasciati bekannt, weshalb Signete fehlen.

Fasciati

Die heute noch in Soglio blühende Familie FASCIATI stammt mit grösster Wahrscheinlichkeit aus Como, wo ein *Johannes qui dicor Faxinatus notarius et scriba communis de Cumis f.q. luxti Faxinati* 1219 als Schreiber des Friedensvertrages zwischen dem Bischof von Chur und Como genannt ist. In Soglio erscheint 1331 erstmals ein Vidall Faxadus fq. Johannis Faxadi. Das mehrere Zweige umfassende Geschlecht stellte wiederholte Male den Ammann von Unterporta oder dessen Statthalter.¹⁰³

Für die Geschichte des Bergells von einmaliger Bedeutung ist der Notar GAUDENTIUS FASCIATI, *1682–†1748 (Signet Nr. 72). Der noch nicht zwanzigjährige Jüngling wird 1701 durch das Kriminalgericht als oberster Talbehörde in Vicosoprano zum öffentlichen Notar ernannt und 1708 in Sondrio noch zum kaiserlichen Notar kreiert (s. Beilagen 1 und 3). Vermutlich stammen aus dieser Zeit seine engeren Beziehungen zu Anton von Salis, Landeshauptmann im Veltlin, in dessen Kanzlei GAUDENTIUS FASCIATI als Kanzler tätig gewesen sein dürfte. Er wird als einziger öffentlicher Notar immer wieder als «Cancelliere»

¹⁰¹ HBLS II.564

¹⁰² Bonorand C., Bündner Studenten an höheren Schulen

¹⁰³ Stampa G. A., a. a. O. S. 25

genannt, gleich anderen Amtsträgern, denen der Titel auch nach ihrem Rücktritt als Namensbestandteil erhalten blieb und oft auch in den Kirchenbüchern verewigt wurde. War es aus eigenem Interesse, war es die Folge einer freundschaftlichen Anregung oder auch ein Auftrag, der GAUDENTIUS FASCIATI veranlasst hatte, schon 1705 eine Sammlung von Urkundenabschriften in einem eigenen Kodex zu erstellen, Urkunden über «Angelegenheiten, die die Herren von Soglio in Bivio interessieren»? Die Frage muss offen bleiben. Der Kodex enthält auch Angaben über die kirchlichen Verhältnisse der evangelischen Bevölkerung von Bivio, die vorwiegend aus dem Bergell stammte. Von grösstem Wert für die Geschichte des Bergells ist die in der einschlägigen Literatur als «Codex Fasciati» eingegangene Sammlung von etwa 2000 Regesten aus der Zeit von 1238 bis 1712, zusammen mit umfangreichen genealogischen Tafeln von alteingesessenen und zugewanderten Familien von Soglio. In diesen Zusammenhang gehört auch ein kleines Buch, dessen Plan von einem seiner Freunde und Gönner stammt, betitelt «Relatione della Terra di Solio nella Rezia». GAUDENZIO FASCIATI hatte mit diesem Bericht eine weitere Fundgrube zu einer Chronik von Sottoporta geschaffen. FASCIATI kann mit Recht als der erste Historiograph des Bergells bezeichnet werden.¹⁰⁴ Sein Signet, als Stempel verwendet, zeigt seine Initialen von einem Laubkranz umgeben.

Favonius – Fonio

JACOBUS FAVONIUS DE SAMADENO, 1605–1621 (1/62), führt als kaiserlicher Notar den latinisierten Namen einer seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Samedan nachgewiesenen Familie namens Fuong, die im 19. Jahrhundert in Samedan erloschen und seit 1902 in Sils/Segl unter dem Namen Fonio eingebürgert ist.¹⁰⁵

JACOBUS FAVONIUS ist 1598 als Student in Zürich nachgewiesen. 1603–1615 war er Pfarrer in Casaccia, wurde 1606 von der Synode ordiniert und amte 1615–1621 in Bondo. Von dort übersiedelte er nach Sils im Domleschg, wo er nach einem Unfall verstorben ist. Das Notariat erbrachte dem eher mager besoldeten Pfarrherrn einen willkommenen Nebenverdienst. Sein Signum besteht aus zwei nach den Seiten offenen Halbkreisen mit zwei sich kreuzenden Pfeilen, die Halbkreise oben und unten durch zwei spitz auslaufende Linien verbunden. Oben in einem Kreuz endend, steht das Signum auf einem Band mit der Devise VIVE UT VIVAS.

¹⁰⁴ *Salis-Seewis G.*, Die Notizen des Gaudenzio Fasciati. – Leider konnten diese Notizen im Original nicht eingesehen werden

¹⁰⁵ RN 3

Maffeus – Maffei

JOHANNES MAFFEUS f. ANTHONII, kaiserlicher Notar, 1733–1742 (1/73), aus einer seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts in Castasegna als Bürger genannten Familie, ist nur mit wenigen bekannten Urkunden nachgewiesen. Der Name Maffei erscheint bereits 1160 in Vicosoprano als Vorname, wann er Familienname wurde, ist nicht bekannt. Heute nennt sich die Familie Maffei.¹⁰⁶ Das Notarzeichen des JOHANNES MAFFEUS ist als Stempel dem Familienwappen nachgebildet und mit dem Namen IOH.MAFFE und der Devise SI DEO PLACET umrahmt. In einzelnen Fällen hat er das gleiche Signet auch von Hand gezeichnet.

Malacrida

Das altadelige Geschlecht der MALACRIDA stammt ursprünglich aus Como und hat sich später zunächst in Musso und Dongo am Comersee niedergelassen. Mitte des 13. Jahrhunderts erwarb ein Malacrida di Musso Lehen und eigenen Boden in Caspano, wo die Familie bald neben den Paravicini eine bedeutende Stellung eingenommen hatte und auch innerhalb des Veltliner Adels sowohl politisch als auch im militärischen Bereich eine führende Rolle spielte. Mit den Paravicini förderten die Malacrida die Reformation, was nach dem Veltliner Mord im Juli 1620 – nachdem eine grosse Zahl der Malacrida geflüchtet oder ermordet worden war – zum Verlust der adlig gehobenen Stellung geführt hat.¹⁰⁷

Bereits im 15. Jahrhundert waren Angehörige dieses Geschlechts als kaiserliche Notare tätig. So hat ein BERNARDO MALACRIDA (1/–) 1416 eine Konvention zwischen den Veltliner Gemeinden und dem Gotteshausbund in Chur urkundlich gefertigt, deren Abschrift aus dem Jahre 1442 vom kaiserlichen Notar JOHANNES MALACRIDA, 1442 (2/16), geschrieben und im Archiv von Obporta vorhanden ist.¹⁰⁸

Aus der grossen Zahl von Glaubensflüchtlingen haben sich einige im Bergell niedergelassen. CONSTANTINUS MALACRIDA DE CASPANO, 1630 (3/66), in Sot-toporta wohnhaft, ist als kaiserlicher Notar nur mit einer einzigen Urkunde nachgewiesen.¹⁰⁹ Sein Signet enthält wahrscheinlich einen Hinweis auf ein nicht näher identifiziertes Wappen.

¹⁰⁶ *Stampa G. A.*, a. a. O. S. 34

¹⁰⁷ LL XII.456; *Stampa G. A.*, a. a. O. S. 95; *Orsini G. R.*, PSSC 32

¹⁰⁸ A. Obp. Nr. 9, Reg. S. 134

¹⁰⁹ GA Bondo Nr. 27, Reg. S. 14

BARTHOLOMAEUS MALACRIDA filius alterius BARTHOLOMAEI, 1663 (4/-), war 1648–1696 in Soglio, Castasegna und Stampa als Pfarrer und *publicus vallis Bregalliae notarius* tätig. Er hatte 1646 in Zürich studiert und war 1648 von der Synode ordiniert worden. Es ist nicht auszuschliessen, dass er bereits im Bergell geboren wurde. Die einzige erhaltene, von ihm gefertigte Urkunde aus dem Jahre 1663 ist als Abschrift im Codex Fasciati-Bivio enthalten. Ein Signet fehlt.

Marcadant – Negrini

Die Familie MARCADANT dürfte schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts aus dem deutschsprachigen Kantonsteil kommend sich in Soglio niedergelassen und, wie die Vornamen vermuten lassen, sich rasch assimiliert haben.¹¹⁰

ANTONIUS fq. SCHKIER ZANUTT MARCADANTI, 1492–1502 (1/29), zunächst Capellanus in Soglio, dann 1498 Pfarrer der Kirche Sta. Maria (Nossa Don[n]a) in Promontogno,¹¹¹ nennt sich auch ANTONIUS DE NEGRINIS. Seine Mutter dürfte eine NEGRINI aus einer alteingesessenen Familie von Soglio gewesen sein. Er hat in einzelnen Fällen dem einheimischen mütterlichen Familiennamen den Vorzug gegeben. Welche Gründe ihn jeweils dazu bewogen haben, ist nicht feststellbar. Nach ANTONIUS STUPANUS ist er der zweite *notarius apostolica et imperiali auctoritate*. ANTONIUS ist andererseits der einzige, nicht aus einem Ministerialengeschlecht stammende Kleriker-Notar im Bergell aus der Zeit vor der Reformation. Die gekreuzten Schlüssel seines Notarzeichens sind Symbole des apostolischen Notariates.

Mauritius – Moritsch

VITALIS MAURITIUS fq. JACOBI de Sent Engadinae inferioris, 1757–1765 (1/74), *auctoritate imperialis vallis Praegalliae ac Clavennae publicus notarius*, nannte sich 1757 zunächst nur kaiserlicher Notar und amtete in Zernez.¹¹² Er muss erst später nach Castasegna gezogen sein, wo wir ihn 1765 antreffen. Wann er in Chiavenna erstmals geamtet hat, ist nicht bekannt. Er dürfte der letzte von einer Bergeller Behörde autorisierte öffentliche Notar des Bergells gewesen sein. Seine besonderen Autorisationen für das Bergell und für Chiavenna bestätigen das dort geltende Recht, wonach nur ein für das bestimmte Gebiet ernannter Notar daselbst auch tätig werden konnte, die kaiserliche Autorisation alleine genügte nicht; sie war allerdings für das Bergell auch nicht eine notwendige Voraussetzung. VITALIS MAURITIUS stammte aus einem schon 1370 im Unterengadin

¹¹⁰ LL XII.506; *Stampa* G. A., a. a. O. S. 35

¹¹¹ *Simonett J. J.*, Die katholischen Weltgeistlichen

¹¹² STAGR Urkundenabschriften Zernez AI/20b Nr. 124

nachgewiesenen Adelsgeschlecht, das Lehensträger des Bischofs von Chur war. Die Familie ist in Sent im 19. Jahrhundert erloschen. Der Vater Jacobus wird 1718 in Sent in den «Tschernas militaras dal cumün da Sent 1701–1801» noch genannt.¹¹³ Das Monogramm-Signet, in ein Herz eingezeichnet, wirkt auffallend und einprägsam.

Paravicinus – Paravicini

Die PARAVICINI, ein altadeliges Geschlecht von Como, hatte seinen Stammsitz auf Paravicino, wo noch die Reste der von den Capitanei de Paravicino bewohnten Stammburg sich befinden sollen. Die in der Comerseegegend, im Veltlin und in Chiavenna weitverzweigte Familie trug verschiedene Beinamen. Domenicus liess sich Mitte des 13. Jahrhunderts im Veltlin nieder und ist der Stammvater der Paravicini de Caspano. Paravicini waren zahlreich in führenden politischen Stellungen und Träger akademischer Titel als Juristen und Ärzte. Paravicini, insbesondere in Caspano, unterstützten die Reformation und mussten zur Zeit der schwersten Bedrängnis – der Zeit des Veltliner Mordes – nach Graubünden und weiter in die Schweiz, z.B. nach Zürich flüchten. Mehrere Paravicini haben in Zürich und Basel studiert. Ein Sohn des VINCENZIUS PARAVICINI ist Begründer der Basler Linie.¹¹⁴

BARTHOLOMAEUS PARAVICINUS fq. DOMINI JOHANNIS ANDREAE PARAVICINI CASPANENSIS, 1636–1647 (1/67), studierte 1609–10 in Zürich, um dann 1611–15 in Basel seine Studien fortzusetzen. 1616 wurde er von der Synode ordiniert und amte 1616–1620 in Dubino im Veltlin, von wo er mit seiner Familie 1620 nach Soglio flüchtete. Hier blieb er als *ecclesiae soliensis pastor* bis 1648. In dieser Zeit betätigte er sich auch als *notarius publicus*. Sein Notarzeichen, dem Christusmonogramm nachgebildet, deutet auf die Ernennung zum Notar noch im Veltlin, wo dieser Typus des Notarzeichens weit verbreitet war. Im Codex Fasciati findet sich für das Jahr 1628 eine Angabe über seine Besoldung: «Il suo (Bartolomeo Paravicino, ministro della Terra di Soi) Salario à di 100 R ogn'An (ogni anno) oltre la casa, l'osto, e fasci 2 legna per ogni fuoco all'anno.» (Seine Besoldung beträgt 100 Rheinische Gulden jährlich, dazu das Haus, die Wirtschaft [= Einkommensanteil als Wirt] und jährlich von jeder Feuerstelle [Haushaltung] 2 Bund Holz).¹¹⁵ 1649–1658 amte BARTHOLOMAEO als Pfarrer in Bondo.

¹¹³ RN 3 und briefliche Mitteilung von Herrn Dr. J. Pult, Sent, sowie Muoth J.C., Zwei sog. Aemterbücher. S. 140ff.

¹¹⁴ HBL S. V.375; SGB I.372, III.294; V.459; LL XIV.391; Orsini G.R., PSSC NS 4 u. 5

¹¹⁵ CF S. 111

VINCENTIUS PARAVICINI fq. DOMINI BARTHOLOMAEI PARAVICINI DE CASPANO, 1640–1658 (2/68). In seinem Signet als Bergeller und kaiserlicher Notar führt er die Devise VINCIT PATIENTIA DOMINI. VINCENTIUS wurde 1595 in Traona als Sohn des Johannes Bartholomaeus Paravicini di Gotardini und der Elisabetha Paravicini della Dona geboren. Er war 1610 und 1615 Student in Zürich, 1616–17 Theologiestudent in Basel und 1617 auch in Genf. 1619 wurde VINCENTIUS von der Synode ordiniert. Nach der Flucht aus dem Veltlin hatte er die Stelle eines italienischen Predigers in Zürich inne. Im Bergell amtierte er als Pfarrer und Notar 1632–1654 in Castasegna. 1654 zog die Familie nach Chur, wo er zunächst Lehrer bis 1657 und dann bis zu seinem Tode im Jahre 1678 als Rektor des Collegium philosophicum tätig war. Das Collegium philosophicum war eine höhere Schule, die an die oberste Klasse der Lateinschule anschloss. Sein Sohn Vincentius, 1648 in Castasegna geboren, 1726 gestorben, war Pfarrer, dann zunächst Konrektor und von 1683 an Rektor des Basler Gymnasiums. Er ist Stifter der Basler Linie der Paravicini. Der Pfarrer und Notar VINCENTIUS PARAVICINI ist Verfasser mehrerer Schriften und Übersetzungen.¹¹⁶

DANIEL PARAVICINUS f. DOMINI VINCENTII, VDM, 1663–1688 (3/70), wurde 1662 von der Synode als Pfarrer ordiniert und diente zunächst 1663–1664 in Bondo. 1664 erscheint er als Student an der Universitas iuristarum in Padua, um dann 1674–1688 wieder im Bergell, in Castasegna, als Pfarrer und *notarius vallis Bregaliae* tätig zu werden. DANIEL PARAVICINI ist der erste Bergeller Notar, von dem ein Signet-Stempel bekannt wurde. Sein Notarzeichen entspricht dem Familienwappen. DANIEL ist 1688 in Castasegna gestorben. Seine Devise: SI DEO PLACET.

Pauli – Pol – Pool

JOANNES BAPTISTA PAULI fq. JOANNIS PAULI SAMADENSIS, 1610–1612 (1/64), stammt aus einem alteingesessenen Geschlecht aus Samedan. Ein Zweig hat sich bereits im 16. Jahrhundert in Bever niedergelassen. Das Geschlecht war Lehensträger des Bischofs von Chur. Bischof Johann hatte 1383 «Jacob Paulen sun von Samaden um 15 Mutt Korn Zehend, der von Pilutta von Samaden ledig (geworden war), belehnt.»¹¹⁷ Die Nachkommen des Jacob nannten sich in der Folge PAULI SAMADENSIS und wie auch in anderen Fällen, wenn der Stammvater

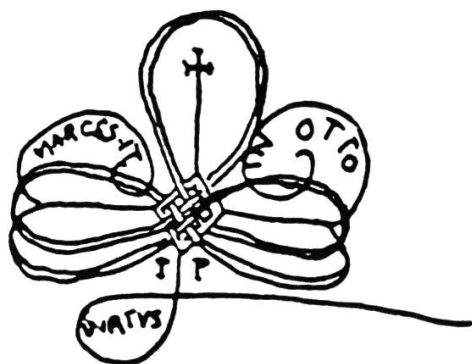
¹¹⁶ *Vincentius Paravicini*, Vera narratione del massacro di Valtelina, Zürich 1621; – Oratio de philosophiae vere christ. et dignitate et utilitate. Tig. Hardmeier 1616 (ZBZ VIII 1318₆)

¹¹⁷ CD II Nr. 67 zu 1383

Paulus geheissen hatte, wurde aus Pauli zunächst Pol, dann Pool. Die Pauli-Pol-Pool gehörten zu den angesehensten Familien des Oberengadins, waren Träger verschiedener Ämter in der Gerichtsgemeinde, viele als öffentliche Notare.

JOHANNES BAPTISTA PAULI war nur während 2–3 Jahren in Soglio als Notar und *ludimagister* tätig, obwohl er kaiserlicher Notar und Notar des Oberengadins war. Die Tätigkeit in Soglio muss eher durch das Amt als Schulmeister

bedingt gewesen sein. Welche Gründe ihn veranlasst haben mögen, nach Soglio zu gehen – war es eine Einladung oder Anstellung durch die Familie von Salis-Soglio oder die Gemeinde – ist heute nicht mehr herauszufinden. Sein Notarzeichen, ein kunstvoll gezeichnetes dreiblättriges Kleeblatt, Sinnbild der Dreifaltigkeit, mit darunter gesetzten Initialen, entspricht einem Signettypus,



Johannes
1566



Jacob
1605

Abb. 5

der schon von anderen Notaren aus seiner Familie verwendet worden war, so z. B. von einem älteren Johannes Pauli und seinem Bruder Jacob in abgeänderter Form.¹¹⁸ (Abb. 5).

Prevost – à Praepositis

Das wohl älteste der Bergeller Geschlechter sind die PREVOST – A PRAEPOSITIS. Als Ministerialen des Bischofs von Chur seit jeher in Vicosoprano ansässig, haben sie schon im 12. Jahrhundert das Amt des Podestà innegehabt. 1190 ist Johannes à Praepositis vulgo Prevost in Vicosoprano genannt.¹¹⁹ 1195 erscheint ein Scaritus Prevostus de Vicosoprano¹²⁰ und 1228 Andreas Spaducla f. Ser Arnaldi de Prevosto de Visuvrano.¹²¹ 1367 war bei der Gründung des Gotteshausbundes Uolrich Probst (Prevost) als Podestà der Gerichtsgemeinde Bergell anwesend und hat zusammen mit den übrigen Vertretern des Bergells für sich und das «comun gemaint in Val brigell, ob Port und Unterport, (mit) unseres comuns insigel» den Vertrag zwischen dem Domkapitel und sämtlichen Gotteshausleuten besiegelt.¹²²

¹¹⁸ GA Samedan Nr. 129 zu 1566 und Nr. 168 zu 1596

¹¹⁹ Bucelin G., Raetia sacra et profana

¹²⁰ PSSC 22 (1915) Nr. 116 S. 223

¹²¹ CF S. 115

¹²² CD III Nr. 134 zu 1367, Anm. 3

Bischöfliche Lehen besaßen die Prevost im Bergell, in Stalla (Bivio) sowie im Unterengadin, in Ftan.¹²³

Im Bergell blühten zwei Linien der Familie: die Prevost mit dem Beinamen Zambra und die Linie Penna-Prevost; letztere ist im 17. Jahrhundert erloschen.

Von den Bergeller Prevost stammen ab und führen das gleiche Wappen die Prevost im Schams und die Prevost im Münstertal. Dieser letzteren Familie gehörte Benedikt Prevost (1848–1916), Abt in Disentis, an. Aus der Zeit vor der Reformation sind auch im Bergell mehrere Prevost als Priester an verschiedenen Kirchen des Tales bekannt.

Die Prevost haben nicht nur der engeren Heimat als Podestà und Ammann gedient; in den sogenannten Bündner Wirren haben sie politisch und militärisch eine Rolle gespielt. Johann Baptist, genannt Zambra, war 1603 bündnerischer Gesandter zum spanischen Statthalter Fuentes in Mailand. Später beschuldigte man ihn zu Unrecht der Parteinahme für Spanien, zerrte ihn in hohem Alter vor das Strafgericht in Thusis (1618), wo er verurteilt und hingerichtet wurde. Hauptmann Scher à Praepositis wurde für seine Verdienste von Kaiser Karl V. zum *eques aureatus* erhoben.

Rudolphus Fabius à Praepositis, Sohn des Redulphus dictus Zambra, hatte zu Beginn des 16. Jahrhunderts an der Universität Pavia die Doktorwürde erlangt und war durch die Studentenschaft gewählter Rektor gewesen.¹²⁴ Im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts hat er viele Jahre im Veltlin als Vicari geamtet.

Heute blüht das Geschlecht im Bergell unter dem Namen Prevosti.¹²⁵

RAYNA f. Ser DORICI DE PRAEPOSITIS de Vicosoprano, 1382–1435 (1/10), ist der erste nicht dem Geschlecht der DE CASTROMURO angehörende Bergeller Notar. Die verhältnismässig grosse Zahl der von ihm erhaltenen Urkunden lassen ihn als einen der bedeutenderen Notare seiner Zeit in Obporta erscheinen. Sein Signet entspricht dem von den DE CASTROMURO im 14. Jahrhundert gebrauchten Notarzeichen mit nur geringen Vereinfachungen.

JACOBUS f. Ser ALBERTI DE PRAEPOSITIS, 1449 (2/–), ist nur aus einem einzigen Regest im Codex Fasciati bekannt, sein Signet fehlt.¹²⁶

ADAMO DE PREVOST f. Ser ANDREAE de Vicosoprano, kaiserlicher Notar, 1474–1487 (3/24), der ältere von zwei Brüdern, hat ein Signum mit einem Rechteck mit Diagonalen als Grundform, eingefasst von einem Band, das an

¹²³ Muoth J. C., Zwei sog. Aemterbücher. S. 126

¹²⁴ Über die Wahl eines Rektors und über die von ihm verlangten Eigenschaften siehe *Mango-Tomei E.*, Gli studenti dell'Università di Pisa, S. 21. An der Universität in Pavia dürften analoge Verhältnisse geherrscht haben

¹²⁵ HBLS V.488

¹²⁶ CF S. 104

den vier Ecken eine Schleife bildet, dazu oben, auf einem Giebel, ein Kreuz und unten einen Schaft, der sich in einer Schleifenlinie fortsetzt. ADAMO war mit Ursina, Tochter des Petrus Planta von Zuoz, verheiratet.

JACOBUS PHILIPPUS A PRAEPOSITIS f. ANDREAE, 1491–1502 (4/28), zeichnet sich als kaiserlicher Notar im Bergell durch den nicht in allen Fällen gleichen Gebrauch seiner beiden Vornamen aus. In unregelmässiger Folge nennt er sich teils JACOBUS PHILIPPUS teils nur JACOBUS, wobei er aber in allen Fällen das gleiche Signet, zwei sich schräg kreuzende aus zwei Bändern gebildete Ellipsen, im Zentrum ein kleines Kreuz, zeichnet. Die Bedeutung des *signum tabellionis* muss ihm bekannt gewesen sein, war er doch der Amtsnotar, der das Gerichtsurteil ausgefertigt hatte, in welchem wegen des Vorhandenseins des Signums die Rechtsgültigkeit eines früher ergangenen Urteils – trotz Fehlens eines Siegels – anerkannt worden war (s. S. 87).

JOHANNES DE PRAEPOSITIS, kaiserlicher Notar, 1499 (5/32), ist nur durch eine einzige erhaltene Urkunde nachgewiesen.¹²⁷ Sein Notarzeichen ist ein in doppelter, je in sich geschlossener Linienführung gezeichnetes Pentagramm mit einem Kreuz an der oberen Spitze. Mit der Basis, die aus einem Rechteck mit Dreiviertelkreisen besteht, wird es durch einen Schaft verbunden.

SEBASTIANO PENNAE DE PRAEPOSITIS fq. DOMINICI, Presbiter, 1529–1554 (6/39), amtierte als Plebanus und kaiserlicher Notar in Sils im Engadin und in Bivio, beides Gemeinden mit einem ansehnlichen Anteil aus dem Bergell stammender Bevölkerung. Sein Notarzeichen ist eine auf einem hohen schlanken Schaft gezeichnete vierblättrige Blume mit nach den Seiten und nach oben gerichteten Strahlen, dazu zweimal das Monogramm S und P.

AUGUSTINUS TAMAGN DE PREVOST f. Ser JOHANNIS TAMAGN, 1621–1625 (7/65) ist der letzte aus dieser Familie stammende kaiserliche Notar, soweit sich dies aus den zur Verfügung stehenden Quellen ergibt. Der sechseckige Stern aus dem Familienwappen der PREVOST mit den Buchstaben J, S, M und P ist sein Zeichen.

Ruinella – Ruinelli

Der Name des seit jeher im Bergell wohnhaften und angesehenen Geschlechts der RUINELLI erscheint erstmals in einer Urkunde im Jahre 1435. Genannt wird als Zeuge ein Johannes dictus Ruinellus fq. Romedii de Daganez.¹²⁸ Daganez ist der Flurname eines zur Gemeinde Soglio gehörenden Gebietes auf der rechten Talseite gegenüber der Feste Castelmur. In fast lückenloser Folge können aus Urkunden und aus den Kirchenbüchern die Nachkommen des Romedi abge-

¹²⁷ STAGR A/I 20h, Sammlung Nogler

¹²⁸ CF S. 57

leitet werden. Das begüterte und mit den von Salis verschwägte Müller-Geschlecht stellte 1529 mit Johannes Mollinarius de Rovinello den ersten nicht aus einem der vier Ministerialengeschlechtern stammenden Podestà. Gubertus Ruinelli fq. Jacobi Ruinelli erwarb 1562 von den Rink das Schloss Baldenstein bei Sils im Domleschg.¹²⁹

JACOBUS RUINELLA, 1560–†1578 (1/49), Sohn des GUBERTUS, promovierte 1555 in Padua zum Doktor beider Rechte, amtete als Kanzler in Chiavenna, Traona und Morbegno. Er war 1560 bis 1563 im Bergell als *iurisconsultus* und *notarius vallis Praegalliae* tätig; 1570 betätigte er sich bei dem in Haldenstein residierenden französischen Gesandten als Dolmetscher, 1573 als Leutnant beim Landeshauptmann Antoni von Salis und beim Vicari Paulus à Florinis. Er berichtete an Heinrich Bullinger in dessen letzten Lebensjahren über politische, konfessionelle und kriegerische Ereignisse in Italien, der Türkei und Frankreich. 1578 starb JACOBUS RUINELLI im Alter von 45 Jahren. Mit seinem Enkel, dem Obersten Jacob von Ruinelli, der 1627 im Zweikampf mit Jörg Jenatsch den Tod fand, erlosch die Linie Ruinelli-Baldenstein.

JOHANNES RUINELLA f. ANDREAE MOLITORIS DE RUINELLIS, 1549–†1596 (2/45), ist jener Bergeller Notar, über dessen Tätigkeit dank zahlreich erhaltener Protokollbücher am meisten bekannt ist.¹³⁰ Er wurde Anfang der dreissiger Jahre des 16. Jahrhunderts in Soglio geboren. Sein Vater war Müller. Er muss eine gute Schulung, insbesondere in Latein, genossen haben. Sein Stil in den Urkunden ist gewählt, salbungsvoller als die Sprache älterer Notare in Sot-toporta. Er verfügte über einen erlesenen, reichen Wortschatz. Wo und bei welchem Notar er in die Kunst des Notariates eingeführt worden war, teilt er nicht mit. Sein erstes Protokollbuch beginnt mit dem Bericht über seine erfolgreich bestandene Prüfung und die Aufnahme in das Kollegium der Bergeller Notare (s. o. S. 77 f.). Die in überaus grosser Zahl (mehrere Hundert) von ihm, ausgestellten Urkunden als auch entsprechenden Notizen in seinen Protokollbüchern führen zur Gewissheit, dass er das Notariat hauptberuflich zum Lebensunterhalt ausgeübt hatte. Er nannte sich *publicus vallis Praegalliae ac utraque auctoritate notarius* – und soll 1553 kaiserlicher Notar geworden sein. Er schliesst sein am 13. Mai begonnenes erstes Amtsjahr Ende 1549 mit der Klage, dass er nur wenige Urkunden erstellen konnte, da, wie er sich ausdrückt, die Herren GAUDENTIUS OLIVIERUS DE SALICIBUS und FELIX STUPAN als auch Herr REDULPHUS A SALICIBUS in Promontogno als Notare tätig waren, und er als der jüngere zurückzustehen hatte, «weil ich jung und von allen verlassen

¹²⁹ HBLS VI.755; LL XV.565; *Stampa G. A.*, a. a. O. S. 49

¹³⁰ Von JOHANNES RUINELLA stammen die BNP XV, XVII–XIX, XXII–XXXIV, XL

war, nur nicht von dem allmächtigen Gott».¹³¹ Das Protokollbuch diente ihm auch als Tagebuch, um Familienangelegenheiten aufzuzeichnen. So schreibt er Ende 1553: «Ende auch meiner Jugend, da ich in die heilige Ehe trete, die schon vor einem Jahr versprochen wurde.»¹³² Er ehelichte Anna von Salis, die Tochter des Antonius von Salis, mit der er sich am 21. Dezember 1552 verlobt hatte. Der Ehe entsprossen 6 Söhne und 4 Töchter. Ausser dem wahrscheinlich erstgeborenen Sohn Scherus waren alle anderen Söhne im Bergell als Notare tätig. Besonderen Ruhm hat sein Sohn ANDREAS erworben. JOHANNES amte in der Stube des elterlichen Wohnhauses, seine Söhne müssen ihm als willkommene Mitarbeiter gedient haben. Nicht nur fertigten sie Urkunden nach Imbreviaturen des Vaters, auch der Vater bediente sich der Protokolle, die von seinen Söhnen aufgenommen worden waren. JOHANNES war im ganzen Tal als Notar tätig, seltener ausserhalb, es sei im Engadin oder jenseits des Lovero. Als angesehener und gottesfürchtiger Mann hat er seiner Gemeinde als Notar des Kriminal- und Zivilgerichtes und auch als Eherichter gedient. JOHANNES war bis zu seinem Tode im Spätherbst 1596 tätig. Das *signum tabellionis*, das für das Bergell einen neuen Typus darstellt, hat er nach dem Vorbild des Signums des Notars HOMODEUS DE AMBRIA nachgezeichnet, das dieser 1536 in die *Matricola notariorum et protonotariorum Comi*¹³³ eingezeichnet hatte (Abb. 3). Das Signet ist nur geringfügig verändert; am Schaft ist neu ein Ring, und auch die Basis ist geändert. Das Kreuz ist als Doppelkreuz übernommen, aber die Initialen wurden weggelassen.

ANDREAS RUINELLA, 1571–1606 (3/53), der sich selbst «*di Medicina & Filosofia Dottore*» nennt, ist unter den Notaren des Bergells einer der grossen Humanisten Graubündens. 1555 in Soglio geboren, muss der intelligente und wissensdurstige Jüngling schon bald von seinem Vater zur weiteren Ausbildung bestimmt worden sein.

Nachdem er zuerst an der Nicolaischule in Chur, die damals unter der Leitung des aus dem Bergell stammenden Johannes Pontisella stand, Schüler war, zog er zur Fortsetzung seiner Ausbildung nach Zürich, wo er die Freundschaft des Zürcher Griechisch-Professors und Chorherren Rudolf Collinus erwarb. 1570 kehrte er nach Soglio zurück und wurde Mitarbeiter seines Vaters in dessen Kanzlei. Die erste von ihm ausgefertigte Urkunde trägt das Datum vom 30. April 1571, auf welcher der kaum 17jährige sich bereits als *publicus vallis Bregalliae notarius* bezeichnet.¹³⁴ Ein ihm vom Bundstag zu Ilanz 1569

¹³¹ BNP XV S. 4^v

¹³² BNP XV S. 136

¹³³ Vergl. Anm. 77

¹³⁴ SR Nr. 290

zugesprochenes Stipendium führte ihn für das Wintersemester 1572/73 nach Paris. 1573 wurde der aus Paris zurückgekehrte Student zum kaiserlichen Notar ernannt und als Cancellarius ins Veltlin geschickt. Doch schon im Sommer 1574 verliess er diesen Posten, um seine weiteren Studien an den Universitäten von Wittenberg und Heidelberg fortzusetzen und 1578 mit dem Grade eines Magister artium abzuschliessen. Im gleichen Jahr wurde er zum Rektor der Nicolaischule gewählt, an welcher er bis 1616 mit einigen Unterbrüchen tätig war. 1580 hatte er um einen Urlaub nachgesucht, um an der Universität Basel «nochmals seinen Studien nachzuziehen». In Basel promovierte er 1582 zum Doctor medicinae. Der neugebackene Doktor wurde sogleich zum «Medico gemeinder Bünde» ernannt und am 8. November 1583 in das Bürgerrecht der Stadt Chur aufgenommen, wobei «der ander halbeil (der Gebühren von 200 Pfund) wegen seiner Kunst ihme verehrt» wurden.¹³⁵ Er kehrte von Basel auf einem Umweg über die Universität von Padua, allerdings erst 1583, nach Chur zurück. In den Jahren 1588 bis 1606 verfasste ANDREAS RUINELLA eine Reihe Lehrmittel, darunter Lehrbücher für Latein und Griechisch, und dazu eine vergleichende Grammatik für Latein, Griechisch, Deutsch, Italienisch und Französisch.¹³⁶ Seinen vielseitigen Interessen und seiner Aktivität entsprechend hat sich ANDREA RUINELLA auch politisch exponiert, was ihm 1603 und 1607 hohe Geldstrafen durch die Strafgerichte eingetragen hatte. 1608 hat ihm Bischof Johannes Flugi (1601–1627) den «Grossen Zoll» im Bergell als Lehen übertragen.¹³⁷ Mit einer Urkunde, datiert vom 9. November 1610, wurde er von Erzherzog Maximilian dem Deutschmeister, habsburgischen Landesfürsten von Tirol und den Vorlanden, zu dessen «Diener und Agenten» in Graubünden und der Eidgenossenschaft mit einer jährlichen Besoldung von 200 Talern ernannt.¹³⁸ Einem Gesuch um Erhebung in den Adelsstand wurde zwar entsprochen, das

¹³⁵ Eintragung im Bürgerbuch der Stadt Chur. StAC P. 31. o

¹³⁶ Von *Dr. phil. et med. A. Ruinella* sind folgende Werke vorhanden: A) *Medizinisches*: *Panta et Theses de Canitie*, Basel 1581, in: *Disputationes Medicae*, 1578–1590 5a., UBB. – *Propositiones de Lithiasi...*, Basel 1582, und *Propositiones pro quibus, secundo auspicio eius...*, Basel 1582, in: *Disputationum medicarum* Tom 1 Nr. 53 (Nephrolithiasis) u. Nr. 56 (Amenorrhoe), UBB. – B) *Lehrbücher*: *Etymologiae pars altera ad usum scholae cathedralis*, ab Andrea Ruinella, eiusdem Ludi Literarii rectore, Basileae 1588, ZBZ AW 60373. – *Etymologiae pars prior in usum scholarum Rheticarum*, ab Andrea Ruinella, Tiguri 1590, ZBZ AW 60371. – *Quaestiones succinctae in Etymologiae partem alteram*, Basileae 1590, ZBZ AW 60372. – *Grammaticae latinae pars posterior, de syntaxi, in usum scholarum Rheticarum*, Basileae 1590, ZBZ 60374. – *Schemata in tabulas et quaestiones*, Basileae 1590, ZBZ 60375. Alle diese auch KBGR, Bb 268¹⁻⁵. – *Elementa pentaglotta*, Basileae 1603, ZBZ Gal III 204. – *Paidia seu grammaticae graecae à latina dissidentis institutio*, Lindaviae 1606, KBGR Bb 269₁. – *Artium logicarum methodicarum pars tertia*, Lindaviae 1606, KBGR Bb 269₂

¹³⁷ A. Obp. Nr. 190, Reg. S. 174

¹³⁸ Nach der Bestallungsurkunde von Erzherzog Maximilian des Deutschmeisters vom 9. Dezember 1610. Photokopie vom Österreichischen Staatsarchiv in Wien erhalten

betreffende Diplom erstmals von Kaiser Rudolf II. verliehen, doch wegen dessen Anfang 1612 erfolgten Todes erst von Kaiser Matthias, Rudolfs Nachfolger, im September 1612 als gleichlautendes Diplom ausgestellt. Das von Matthias unterschriebene, aber nicht gesiegelte Pergamentoriginal wurde aber nie ausgefolgt. Es befindet sich heute noch bei den Akten in Wien.¹³⁹ Im Februar 1613 hat dann Kaiser Matthias ANDREA RUINELLA die Hofpfalzgrafenwürde erteilt.¹⁴⁰ An seinem Haus in Chur – jetzt Cappellersches Haus Ecke Kornplatz/Untere Gasse – ist sein Wappen noch zu sehen. Kinderlos starb ANDREA RUINELLA im Frühjahr 1617 in Chur.¹⁴¹

DANIEL RUINELLA, 1586–1592, †1596 (4/58), hat die gleiche Schulung wie sein älterer Bruder ANDREAS erfahren. Auch er konnte über die Lateinschule in Chur seine Ausbildung in Zürich fortsetzen, allerdings ohne gleich anschliessend an eine Universität zu ziehen. Dem zu dieser Zeit wahrscheinlich in der Kanzlei seines Vaters Tätigen wurde zusammen mit einem Sohne des Fortunat à Castelmur von Sils das Stipendium für ein Semester an der Universität in Paris zugesprochen, «mit dem gedingen, dz sy (die Väter) iri kinder dahin schickund und lassindt studieren und kein kouffmansschatz (soll heissen: finanziellen Vorteil) daraus machindt, by verlierung der stipendia».¹⁴² Von Paris zurückgekehrt, begab sich DANIEL RUINELLA nach Sondrio, wo er als Bergeller Notar 1586 auch noch zum *publicus et authenticus notarius Vallistellinae* ernannt wurde (s. o. S. 79). Im Wintersemester 1587/88 hat er dann das Studium in Basel wieder aufgenommen und ca. 1590 in Heidelberg abgeschlossen. Ob DANIEL RUINELLA einen akademischen Grad erworben hatte, ist nicht bekannt. 1590 war er sicher wieder im Bergell, um aber 1591 wahrscheinlich bis zu seinem Tode 1596 als Kanzler in Morbegno tätig zu sein. DANIEL RUINELLA war mit Claudia von Salis, Tochter des Antonio à Salis, Vicari im Veltlin, verheiratet und hinterliess 5 Kinder.

In seinen Protokollbüchern hat auch DANIEL RUINELLA mehr als nur seine Imbreviaturen aufgezeichnet. Im Protokollbuch aus den Jahren 1590 bis 1591 findet sich eine Definition des Amtes des Notars: «Das Notariat ist ein öffentliches Amt, durch welches die mannigfaltigen Geschäfte und verschiedenen Handlungen der Menschen in eine feierliche, öffentliche und zuverlässige schriftliche Form gebracht werden und so, zu ewigem Gedächtnis der Nachkommen, vollen und verdienten Glauben erlangen. Notar wird aber derjenige genannt, der ein solches Amt ausübt und der von solchen, die Verträge schlies-

¹³⁹ Brief des Österreichischen Staatsarchivs, Verwaltungsabt., vom 10. März 1981

¹⁴⁰ Die deutsche Übersetzung der Ernennungsurkunde in *Jecklin Fritz*, Die Hofpfalzgrafen

¹⁴¹ Zur Biographie von A. Ruinella siehe: *Buess Hch.*, Gesnerus 1 (1943), u. *Gillardon P.*, BM 1948

¹⁴² *Jecklin F.*, Bündner Studenten an der Pariser Universität

sen und sich um ihre Angelegenheiten Sorge machen, beigezogen wird zum Zwecke, darüber zu ewigem Zeugnis eine öffentliche und authentische Schrift anzufertigen, indem er zu seinem Amt bevollmächtigt ist durch den Papst, den Kaiser, den König.»¹⁴³ Ob diese Definition von ihm selbst stammt, oder ob er sie irgendwo abgeschrieben hat, muss dahingestellt bleiben. Weiter findet sich im gleichen Protokollbuch eine Abschrift der Reichsnotariatsordnung Kaiser Maximilians I. vom 8. Oktober 1512.

Wie sein Vater diente auch er seiner engeren Heimat z.B. als Notar im Kriminalgericht. Sein Signet: eine Krone auf einer Basis mit der Devise VIRTUTI ET PATRIAE LIBERTATI.

ANTONIUS f. DOMINI JOHANNIS RUINELLIS de Solio, 1591–1598 (5/60), hatte als Bergeller Notar den gleichen Bildungsgang wie seine Brüder. Auch er hatte an der Universität in Basel und Heidelberg studiert. Die Kunst des Notariates hat er in der Kanzlei seines Vaters erlernt, sicher diente er dem Vater als Schreiber, was mit «Extractum ab Antonio filio» vermerkt wird, betätigte sich aber auch als selbständiger Notar. Ob es Unzufriedenheit mit der Stellung in der Heimat oder ein Ruf des Bruders war, was ihn veranlasst hatte, 1599 das Bürgerrecht der Stadt Chur zu erwerben und die Stelle eines Klostervogts (Verwalters) an der Nikolaischule, bei seinem Bruder, anzunehmen, ist ungewiss. Diese Stellung hatte er auch noch nach dem Tode seines Bruders beibehalten. In einer Urkunde von 1628 nennt er sich ANTONIUS RUINELLI VON STRASSBERG; «von Strassberg» ist das Adelsprädikat, das in dem für ANDREA RUINELLA ausgestellten, aber nie ausgefolgten Diplom auch für seine Brüder Johann Anton und Jakob Andreas hätte Geltung haben sollen. ANTONIUS führte das Prädikat wahrscheinlich nach seinem Bruder ANDREAS, der in dem ihm verliehenen Hofpfalzgrafendiplom von Kaiser Matthias ANDREAS RUINELLI VON STRASSBERG UND ZU BELFORT genannt worden war (s. Anm. 140). Sein Signet besticht durch seine Einfachheit.

Der vierte Bruder RODOLFO dictus JOHANNIS f. JOHANNIS RUINELLA, 1586 (6/–), ist als Notar nur durch ein einziges Regest im Codex Fasciati nachgewiesen.¹⁴⁴ Ein Notarzeichen fehlt, desgleichen irgendwelche andere Nachrichten. Möglicherweise ist er schon in jungen Jahren verstorben.

Erst um die Jahrhundertwende vom 17. zum 18. Jahrhundert erscheint wieder ein RUINELLA als Bergeller Notar: RUINELLO RUINELLI fq. LOC^{TE}. ANDREAE ex RUINELLIS, *publico di Valle di Bregaglia notario*, 1696–1717 (7/71). Den Familiennamen auch als Vornamen zu haben, kommt auch in anderen

¹⁴³ Nach der Übersetzung von Chr. v. Hoiningen-Huene, BM 1917 S. 395

¹⁴⁴ CF S. 81

Familien vor, so z.B. in der Familie von Salis, wo mehrere Salis von Salis bekannt sind, wie auch mehrere Ruinello Ruinelli in den Kirchenbüchern verzeichnet wurden. Der Notar RUINELLO RUINELLI ist kein Nachkomme aus der Linie des JOHANNES RUINELLA, wenn auch sein Signet mit jenem des JOHANNES weitgehend übereinstimmt. Seine Devise RECORDARE REDEMPTORIS und seine Initialen R. und Ra. ergeben ein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal. RUINELLO RUINELLI schrieb seine Urkunden in italienischer Sprache.

De Salicis – de Salicibus – v. Salis

Auch nur eine sehr gedrängte Zusammenfassung der Geschichte dieses seit dem 13. Jahrhundert im Bergell ansässigen und weit über die Heimat hinaus berühmten und bekannten adligen, bischöflich-churischen Ministerialgeschlechtes würde weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen, weshalb auf die umfangreiche einschlägige Literatur verwiesen sei.¹⁴⁵

In der Geschichte des Bergeller Notariates ist der Johannes-Stamm, einer der beiden Stämme der von Salis, von besonderer Bedeutung. Ein Sohn des Johannes – ANDREAS dictus SCOLARIS – war mit einer der ersten, die sich *notarius vallis Bregalliae* genannt haben. Für die weiteren genealogischen Beziehungen sei auf den beigefügten Stammbaum der Notare aus der Familie von Salis verwiesen.

ANDREAS dictus SCOLARIS fq. JOHANNIS DE SALICIS de Solio, *notarius vallis Bregalliae*, 1326—†1336 (1/3), erscheint erstmals 1319 als Zeuge, und am 19. Dezember 1326 ist die einzige von ihm erhaltene Urkunde datiert.¹⁴⁶ Der Beiname SCOLARIS deutet auf eine Allianz mit der diesen Beinamen führenden Linie der De Castromuro. ANDREAS war ein Neffe des JACOBUS f. Ser TOBIAE DE MADOCHO (DE CASTROMURO) (s. S. 94). Es ist naheliegend, dass ANDREOLUS, wie er auch genannt wurde, durch die verwandtschaftlichen Beziehungen zu JACOBUS DE MADOCHO, dem Bruder seiner Mutter, zur Tätigkeit als Notar angeregt wurde. Bezeichnender Hinweis dürfte sein Signet sein, das der oberen Hälfte des Notarzeichens des JACOBUS (Signet Nr. 2) entspricht.

REDULPHUS f. Ser ANTONII DE SALICIBUS de Solio, 1436–1489 (2/15), eröffnet 1436 die Reihe der Notare aus dem Geschlecht der DE SALICIBUS. REDULPHUS ist einer der ersten kaiserlichen Notare des Bergells. Es dürfte nicht nur eine Folge der Quellenlage sein, dass von REDULPHUS eine besonders grosse Zahl von Urkunden bekannt und erhalten ist. REDULPHUS war weit über seine Heimat hinaus bekannt und geachtet. 1436 wurde er zusammen mit seinem

¹⁴⁵ HBLS VI.15ff.; LL XVI.30; SGB I-VII, alle mit weiterführender Literatur

¹⁴⁶ SR 5 zu 1326 u. SR Anhang I zu 1319

Bruder Bernhardus mit dem «Grossen Zoll» im Bergell belehnt. Nachgewiesen ist seine bedeutende Rolle beim Zustandekommen des Fünfsieglerbriefes (s. o. S. 71), an welchem sein Siegel neben jenem der Grossgemeinde Oberengadin, jenen der zwei Planta und des JACOBUS DE CASTROMURO angebracht war. REDULPHUS führt einen neuen Typus des *signum tabellionis* für das Bergell ein, das für die meisten der aus dem Geschlecht der DE SALICIBUS stammenden Notare der Typus der Wahl sein wird. Das Vorbild findet sich bei zwei aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden Notaren von Como, bei JACOBINUS (s. Abb. 3) und einem der Familie Crollolanza angehörenden Notar. Die Grundform ist ein Quadrat oder Rechteck, an den Ecken mit Dreiviertelskreisen, einem Vierpass entsprechend, umgeben. Bei REDULPHUS ist ein zweites einbeschriebenes Quadrat zusätzlich durch Diagonalen unterteilt mit je einem Punkt in den Quadranten. Nach links und nach rechts ist ein «Strahl» gezeichnet, oben ein Kreuz mit den Initialen r und s, unten ein Schaft, an welchem eine mehrfach geschwungene Linie anschliesst.

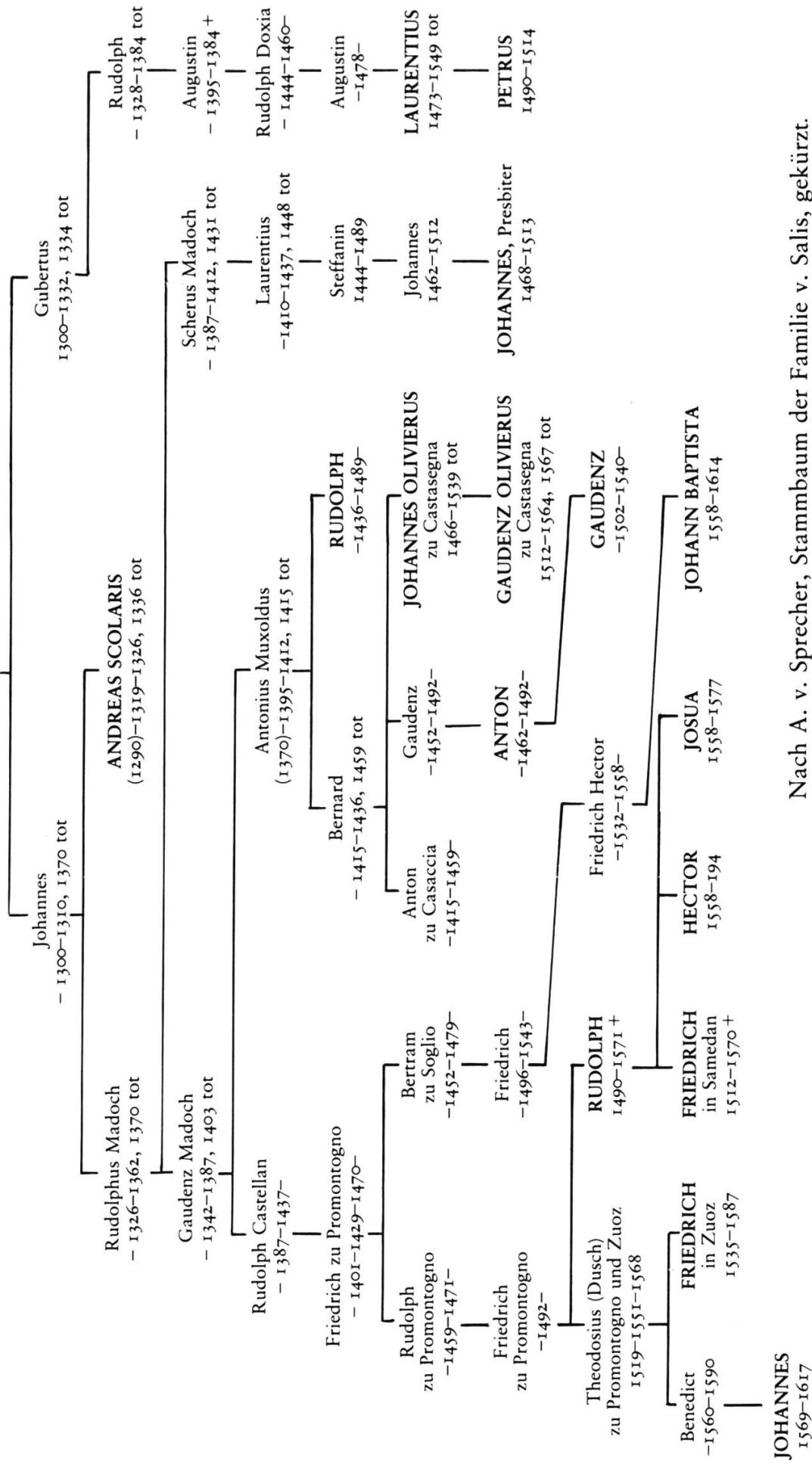
Bernhardus, ein Bruder des REDULPHUS, ist der Stammvater des Notarenzweiges zu Soglio und Castasegna. Ob sein Sohn Anton, der in der Literatur auch als Notar genannt wird, wirklich öffentlicher Notar war, kann nicht als erwiesen gelten, da keine entsprechenden Quellen zu finden waren, wahrscheinlich war er aber Amtsnotar.¹⁴⁷

JOHANNES OLIVIERUS DE SALICIBUS f. Ser BERNARDI, 1466–1537 (3/21), zu Soglio und Castasegna ist gleich seinem Onkel REDULPHUS durch eine sehr grosse Zahl erhaltener Urkunden und Regesten bezeugt. 1506 wurde er mit einem Hof auf Staller Gebiet belehnt, welches Lehen Bischof Paul Ziegler 1553 für Gaudenz, den Sohn des OLIVIERUS, und die übrigen Vettern aus dem Johannes-Stamm bestätigt hat. JOHANNES OLIVIERUS war kaiserlicher Notar und Verfasser der *Compositio discordiae circa electionem Praetoris seu Potestatis vallis Praegalliae*. Durch das Abkommen vom 6. Februar 1496 konnte eine Uneinigkeit zwischen Sotto- und Sopraporta die Wahl des Podestà betreffend ausgeräumt werden. Sein Signet mit breitem Schaft auf einem schweren Sockel zeigt als Signetkopf ein eingerahmtes Quadrat mit den beiden Diagonalen und den Punkten. Neben dem Kreuz sind links und rechts und in gleicher Form auch im Sockel die Initialen J und S zu finden. Das ganze Signet vermittelt den Eindruck eines Tabernakels.

LAURENTIUS DE SALICIBUS f. AUGUSTI, 1473–1538 (4/23), gehört der gleichen Generation wie JOHANNES OLIVIERUS an. Er und sein Sohn PETRUS DE SALICIBUS f. LAURENTII, 1514 (8/–), sind die einzigen im Bergell tätigen kaiserli-

¹⁴⁷ Dokumente der Familie von Salis, Tafel III

Redulphus de Salice de Solio
(1259)–1293, 1300 tot



Nach A. v. Sprecher, Stammbaum der Familie v. Salis, gekürzt.

chen Notare aus dem Gubertus-Stamm. LAURENTIUS ist durch relativ viele Urkunden und Regesten nachgewiesen, während von seinem Sohn keine Originalurkunden eingesehen werden konnten; Regesten sind im Codex Fasciati vorhanden.¹⁴⁸ Das Notarzeichen des LAURENTIUS unterscheidet sich nur wenig von dem bei den DE SALICIBUS gebräuchlichen Typus. Das innere Rechteck ist statt der Diagonalen ausgefüllt, und den Diagonalen entsprechend ist ein weisses Feld freigelassen.

ANTONIUS DE SALICIBUS f. GAUDENTII, 1462–1482 (5/20), *publicus imperiali auctoritate notarius vallis Praegalliae*, ein Neffe des JOHANNES OLIVIERUS, amtete mit letzterem fast gleichzeitig. Von ihm ist ein Protokollheft erhalten.¹⁴⁹ Es ist sauber geführt und beginnt mit der Bitte um den Beistand der Jungfrau Maria für einen guten Anfang; es folgen Formularien als Übungsstücke, ausgefertigte Protokolle sind durchgestrichen (s. o. S. 75). Das Notarzeichen des ANTONIUS ist das einfach gezeichnete Rechteck mit den vier Kreisen an den Ecken; auffallend ist das Kreuz mit dem doppelten Balken, neben dem Kreuz die Buchstaben a und n. Am schaftartigen unteren Teil des Signets ist ein Querband gezeichnet.

GAUDENTIUS DE SALICIBUS f. Ser JOHANNIS OLIVIERI, 1520–1564 (6/37), Vetter des vorhergenannten ANTONIUS, wohnte in Castasegna. Er war es, der «mit den anderen Knaben (d. h. Söhnen) von Hans Olivieren» sowie mit den übrigen Vettern aus dem Johannes-Stamm am 16. November 1553 die Bestätigung des alten Mannslehens erhielt.¹⁵⁰ GAUDENTIUS, auch ein kaiserlicher Notar, ist durch zahlreiche Urkunden bezeugt; er nennt sich statt DE SALICIBUS auch DE SALICIS, und auch sein Signet ist für das Bergell neuartig: zwei sich berührende Kreise mit eingezeichneten Mittelpunkten, mit auf beiden Kreisen fussendem Kreuz. Ein in der Mitte sich verengender Schaft stellt die Verbindung zu einem dünnen breiten Sockel her. Neben dem Kreuz und dem Schaft die Buchstaben go. s. d. s. (Godenzo Salice de Solio).

Aus der gleichen Generation, eher mit ANTONIUS f. GAUDENTII (5) gleichaltrig, der Skerlinie angehörend, ist JOHANNES STEFFANI DE SALICIS, Presbiter, 1509, Capellanus de Solio (7/–). JOHANNES ist ein entfernter Vetter des ANTONIUS f. GAUDENTII (5). Bald nach ihm erlischt diese Linie des Mannesstammes. JOHANNES ist nicht der einzige Kleriker-Notar. Er ist nur aus Regesten einzelner von ihm gefertigter Urkunden und aus dem dritten Band der Bergeller Notariatsprotokolle bekannt.

¹⁴⁸ CF S. 32, 98 u. 150

¹⁴⁹ BNP I 1474–1476

¹⁵⁰ Dokumente der Familie von Salis, S. 10

Der letzte kaiserliche Notar der Bernarduslinie ist GAUDENTIUS DE SALICIBUS fq. ANTONII notarii, 1516–1562 (10/36). Gemäss einer Eintragung im Band X



Abb. 6

der Bergeller Notariatsprotokolle soll er den Dokortitel gehabt haben. Wahrscheinlich hatte er in Italien studiert. Sein Notarzeichen ist jenem seines Vetters zum Verwechseln ähnlich. Auch er zeichnet das Kreuz mit zwei Balken, hat aber auf dem schaftartigen Teil des Signets kein Querband. Auf einer im Original nicht datierten, von GAUDENTIUS am 16. November 1517 angefertigten Abschrift zeichnet er statt seines Signets und der auch auf Abschriften von den Notaren sonst angewendeten Subskriptionszeile eine Hand mit einer Feder (Abb. 6) und unterschreibt mit: «Ego Gaudentius de imbreviaturis qm S...copio» (Name unleserlich).¹⁵¹

Die wenigen zuletzt noch im Bergell tätigen Notare aus der Familie von Salis gehören zu der Linie der von Salis-Promontogno.

REDULPHUS A SALICIBUS f. Ser FRIDERICI de Promontonio, 1549–1568 (9/44), *notarius publicus*, der anfänglich in Promontogno gewohnt hatte und tätig war, ist später nach Samedan gezogen, von wo seine Gattin Anna Mysaun herstammte. REDULPHUS war einer der Examinatoren des JOHANNES RUINELLA (s.o. S. 77). Er war zu seiner Zeit der einzige Notar aus der in Sottoporta höchstes Ansehen geniessenden Familie. REDULPHUS war Oberst in französischen Diensten und Podestà im Veltlin gewesen.

In zweiter Ehe hatte er Barbara von Stampa geheiratet. Er starb am 1. Juli 1571 im hohen Alter von über 80 Jahren. Sein Signet ist noch ganz den angestammten Vorbildern nachgemacht, dies im Gegensatz zu der nach ihm folgenden Generation, insbesondere seinem Sohne FRIEDRICH in Samedan und seinem Neffen FRIEDRICH in Zuoz.

Einer der namhaftesten Vertreter seiner Familie in Samedan war FRIDERICUS f. validi RODOLFI DE SALICIBUS, *publicus notarius vallis Praegalliae*, * 1512, † 1570 (12/40). Friedrich hatte 1527/28 in Basel studiert, war ein hervorragender Gelehrter, beherrschte neben seiner Muttersprache Romanisch auch Italienisch und Deutsch sowie ausgezeichnet Latein. Als erfolgreicher Politiker, im Dienste seiner Heimat auch mit Aufträgen im Ausland (Venedig), gehörte er mit seinem Schwiegervater Johannes von Travers zu den Förderern der Reformation im Engadin. Er war mit Ursina von Travers verheiratet. FRIEDRICH ist der Erbauer des bekannten Planta-Hauses in Samedan. Eine ausführliche Biographie ist im Bündner Monatsblatt 1952 erschienen. Sehr wahrscheinlich hatten FRIEDRICH

¹⁵¹ GA Soglio Nr. 77, Reg. S. 74

und sein gleichnamiger jüngerer Vetter die Kunst des Notariates beim Vater bzw. Onkel RODOLFO in Promontogno erlernt. Auffallend ist die grosse Ähnlichkeit des Signets der beiden Vettern. Ihr Monogramm F.S. erscheint beim älteren FRIEDRICH in der einfacheren Ausführung. Aus der zweiten Ehe seines Vaters hatte FRIEDRICH zwei Stiefbrüder, HECTOR und JOSUA.

HECTOR A SALICIBUS f. RODOLPHI, 1558–1594 (13/–), wird als kaiserlicher und apostolischer Notar genannt. Eine einzige Urkunde von ihm konnte eingesehen werden, er hatte sie als Gerichtsnotar gefertigt und kein Signet gezeichnet.¹⁵²

JOSUA A SALICIBUS f. RODOLPHI, *ca. 1540, †15.. (14/–), studierte 1558 in Zürich und war 1563–1564 in Basel immatrikuliert. Er soll Notar des Oberengadins gewesen sein. Leider waren vom ihm keinerlei Beweise notarieller Tätigkeit zu finden. JOSUA war Oberst und St. Georgs-Ritter sowie Ritter vom goldenen Sporn und damit lateranensischer Hofpfalzgraf.¹⁵³

FRIDERICUS DE SALICIBUS f. Ser DOSCH de Prumantogn, 1535–1568 (11/42), *habitor Zuzi*, wie sein Vetter in Samedan hochgebildet, apostolischer und kaiserlicher Notar, liess sich infolge seiner Ehe mit Maria von Planta in Zuoz nieder, wo er trotz der die Zeitgeschichte prägenden Gegensätze zwischen den Familien von Planta und von Salis auch zu politischen Ehren gekommen war. FRIDERICUS war auch Landammann des Oberengadins. Im Band XX der Bergeller Notariatsprotokolle sind Auszüge mehrerer von ihm 1558 bis 1577 für Bergeller gefertigter Urkunden erhalten. Sein Signet deutet auf einige zeichnerische Fähigkeiten.

Der nächsten Generation angehörend, ist JOHANNES f. DOMINI BENEDICTI DE SALICIBUS, 1569–1617 (16/52), Neffe des FRIEDRICH in Zuoz, als kaiserlicher Notar zu nennen. Er ist der letzte Notar aus der Familie zu Promontogno. Gleich wie bei seinen beiden Onkeln, stellt sein Signet ein vereinfachtes Monogramm dar. Aus dem J ist eine Art Säule auf einem Sockel geworden.

Mit JOHANNES zur gleichen Zeit war der noch der vorangehenden Generation angehörende JOHANNES BAPTISTA SALICE f. DOMINI FREDERICI HECTOR de Solio, *publicus notarius vallis Praegalliae*, 1586–1614 (15/59), im Bergell tätig. Im Gegensatz zu seinen engeren Verwandten hatte er ein Signet, das dem Christusmonogramm IHS nachgebildet war. In der Basis des Signets ist seine Devise SOLI DEO HONORE ET GLORIA eingefügt. Das S im Monogramm dürfte eher dem Anfangsbuchstaben S von SALICE als von SALVATOR entsprechen.

¹⁵² GA Sils i.E. Nr. 175. Die Unterschrift lautet: «Et eau Hector Salis nuder pblc. scritt per commandamaint dalg drett.»

¹⁵³ SBG II.672

Es ist nicht auszuschliessen, dass auch noch später Notare aus der Familie v. SALIS kreiert wurden, doch waren keine in dem zur Verfügung stehenden Quellenmaterial vertreten.

De la Stampa

Die DE LA STAMPA sind neben den DE CASTROMURO und den A PRAEPOSITIS das dritte bischöfliche Vasallengeschlecht von Obporta. Gleich den DE SALICIBUS stammen die DE LA STAMPA aus der Comerseegegend. Die im 13. Jahrhundert im Bergell auftretenden Vertreter der Familie nennen sich DE GRABEDONA (Gravedona, eine der drei Pleven am Comersee), so JOHANNES *notarius* DE LA STAMPA de Grabedona, der im Codex Fasciati 1288 genannt wird und wahrscheinlich mit dem JOHANNES identisch ist, der die erste im Bergell ausgestellte erhaltene Notariatsurkunde aus dem Jahre 1292 geschrieben hatte. Ein Vertreter des Geschlechts, Bartholomaeus «von Stampf», wurde 1321 in Chur eingebürgert. Welche genealogische Beziehung zu den DE LA STAMPA im Bergell bestanden haben mag, muss mangels einschlägiger Quellen offen bleiben: die Churer und die Bergeller STAMPA haben das gleiche Wappen. Als zum Dienstadel gehörend, waren die DE LA STAMPA Inhaber verschiedener Lehen im Bergell und im Oberengadin. Bei der Gründung des Gotteshausbundes 1367 war auch ein Stampf als Vertreter der Bergeller mit dabei. 1403 und 1406 wurden Jakob und dann Bartholomaeus de la Stampa zum Podestà gewählt, das Amt, das bis in das erste Drittel des 16. Jahrhunderts ausschliesslich unter den Vertretern der vier Ministerialengeschlechter wechselte. Einzig 1405 war der aus Zuoz stammende Bartholomaeus von Planta Podestà des Bergells. Verschiedene Bergeller de la Stampa haben sich militärisch und politisch ausgezeichnet, auch sollen nach Campell Bartholomaeus de la Stampa zusammen mit seinem Bruder die reichsten Bündner ihrer Zeit gewesen sein.¹⁵⁴

Ein Zweig führte den Beinamen TAILER nach dem Teileramt, dem Amt des Sustenmeisters, der für die Verteilung der zu transportierenden Waren an die Transportgenossen (Säumer und Fuhrleute) in der Rod verantwortlich war.

Der älteste Wohnsitz des Geschlechtes war in der Gemarkung von Vicosoprano, auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Stampa, wo 1589 Johannes de la Stampa das heute als Talmuseum bekannte Stampahaus erbauen liess. Der Name der Gemeinde leitet sich vom Namen des Vasallengeschlechtes ab und nicht umgekehrt, wie oft fälschlich angenommen wird.¹⁵⁵

¹⁵⁴ Campell U., Bd. I S. 120

¹⁵⁵ HBLS VI.500; LL XVII.500; SGB VII.902; *Stampa* G. A., a. a. O. S. 58

ANTONIUS DE LA STAMPA fq. Ser JOHANNIS DE LA STAMPA de Grabedona, *notarius vallis Bregalliae*, 1391–1423 (1/11), könnte mit dem ANTHONY STAMPF identisch sein, der 1409–1419 als bischöflicher Vogt fürs Oberhalbstein und Burgherr auf Reams geamtet hat. Nach einer Notiz im Codex Fasciati soll Bischof Johann den ANTHONY STAMPFEN 1419 mit «ein halb Quader des Zehenden an Korn zu Suls (Soglio)» investiert haben. Ein gleichlautender Eintrag findet sich auch im Lehenbuch A, wo vermerkt ist: «Diss sind dù lehen, die Hanns vom *Stampf*, der elter, hat enpfangen und jm öch von byschoff Hartman verlihen sind, jm sim Gotzhus und sinen nachkomen unschedlichen. – Item ze *Solio* ain halb Quadra des zehenden von Korn.»¹⁵⁶

Sein Signet entspricht dem Typus mit den an den Enden eingerollten Bändern, wie es für die de Castelmur bezeichnend ist; neu ist aber eine schaftartige Verbindung zu einem Fuss. Sein Sohn

JOHANNES DE LA STAMPA fq. Ser ANTONII DE LA STAMPA, Bergeller Notar, 1423–1449 (3/14), zeichnete ein im Vergleich zu seinem Vater nur geringfügig abgeändertes Notarzeichen.

ANTONIUS DE LA STAMPA fq. Ser JOHANNIS DE LA STAMPA, Bergeller Notar, 1395 (2/12), ist nur mit einer einzigen Urkunde nachgewiesen. Sein Notarzeichen entspricht in vereinfachter Form dem bei den Castelmur üblichen Typus.¹⁵⁷

BARTHOLOMAEUS TAILER f. Ser REDULPHI DE LA STAMPA, kaiserlicher Notar, 1498–1511 (4/31), darf nicht mit dem gleichnamigen Bartholomeo gen. Tailer verwechselt werden, der nicht nur militärischen, sondern auch politischen Ruhm erlangt hatte und, wie bereits oben angedeutet, nach Campell der reichste Bündner seiner Zeit gewesen sein soll. Ob BARTHOLOMAEUS das Amt des Teilers wirklich ausgeübt hatte, ist nicht erwiesen. Auffallend ist die Übereinstimmung seines Signets mit jenem des ADAMO DE PREVOST (Nr. 24), einzig ein kurzer Schaft und ein vierstufiger Fuss ergeben ein Unterscheidungsmerkmal.

ZACHARIAS fq. ZACHARIAE A STAMPA, *publicus notarius vallis Praegalliae*, 1581–1619 (5/56), ein Enkel des BARTHOLOMAEUS TAILER, war 1614 auch zu Podestàwürden aufgestiegen. Das eher rätselhafte Notarzeichen kann vielleicht als Zeitdokument gewertet werden. Die Fahne mit dem diagonal aufsteigenden Wort FRAGIAS und den vier Seiten entlang, links unten beginnend, die Worte DEUS – UNITAS – PRAEGALLIA – AD und auf der Fahnenstange von unten nach oben AVVUS, ist nicht leicht zu interpretieren. Wird AD als zu FRAGIAS gehörend

¹⁵⁶ Muoth J.C., Zwei sog. Ämterbücher, S. 125

¹⁵⁷ STAGR A 1/20h, Sammlung Baldini

angenommen, so könnte die Wortfolge DEUS – UNITAS – PRAEGALLIAE – AD FRAGIAS gelesen werden, wobei der Zusammenhang mit AVVUS offen bleibt. «Fragia/fracia» ist in Italienischbünden und im Tessin wie im Romanischen mit der Bedeutung «Schanze, Wall, Bollwerk» bekannt.¹⁵⁸ AD FRAGIAS könnte mit «als Bollwerk» übersetzt werden, doch bleibt nach wie vor der Zusammenhang und damit der Sinn der Worte ungelöst. Am ehesten dürfte es sich um einen Leitspruch handeln, was auch durch die Fahne zum Ausdruck gebracht würde.

In dem von A. von Sprecher erstellten Stammbaum der Familie STAMPA sind noch mehrere Notare genannt, es dürfte sich aber ausschliesslich um Amtsnotare gehandelt haben, da keine weiteren öffentlichen Notare aus dieser Familie gefunden werden konnten.

Stella (Stela) – Staila

Die STELA, latinisiert STELLA, dürften sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts im Oberengadin, in Samedan, niedergelassen haben. Im Lehenbuch 1460–65 des Bischofs Ortlieb (1458–1495) ist in Filisur von einem «güt das Stela hat» die Rede.¹⁵⁹ Die Form STAILA ist als die ins Romanische abgewandelte Form anzusehen und erscheint erstmals 1506 in Celerina, wo ein Jachiam Staila genannt wird.¹⁶⁰ Eine Urkunde aus dem Jahre 1516 nennt (den gleichen?) Jacobus Staila in Samedan.¹⁶¹ Die Familie ist wenig dokumentiert und erlischt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

JOSEPHUS STELLA, kaiserlicher Notar und Schulmeister in Vicosoprano, 1575–1620 (1/55), nannte sich in der ersten von ihm erhaltenen Urkunde noch STAILA, 1586 JOSEPHUS STELLIS de Samadeno, und 1601 unterschrieb er JOSEPHUS STELLA. Der *notarius publicus et scolae magister* änderte nicht nur seine Namensformen, auch sein Signet blieb für die Zeit von 1575–1602 nicht das gleiche. Kannte wohl JOSEPHUS die entsprechende Ziffer der Reichsnotariatsordnung Maximilians I. von 1512 nicht? Kein anderer Bergeller Notar, dessen Originalurkunden eingesehen werden konnten, hat so weitgehende Änderungen an seinem Signet vorgenommen. Schrittweise ändern sich alle Elemente des

¹⁵⁸ Diese Ansicht vertritt auch Frau Dr. R. Zeli vom Vocabolario dei dialetti della Svizzera Italiana, Lugano, in einem Brief vom 26. Januar 1982, unter Hinweis auf DRG 6.576 «fratta» und auf Bosshard H., Saggio di un glossario dell'antico lombardo. Bull. Arch. Romanicum, ser. 2, vol. 23 (1938)

¹⁵⁹ RN 3

¹⁶⁰ RN 3

¹⁶¹ Gianzun R. A., Las imbrefgiadüras da Gian Battista Pool da Samedan

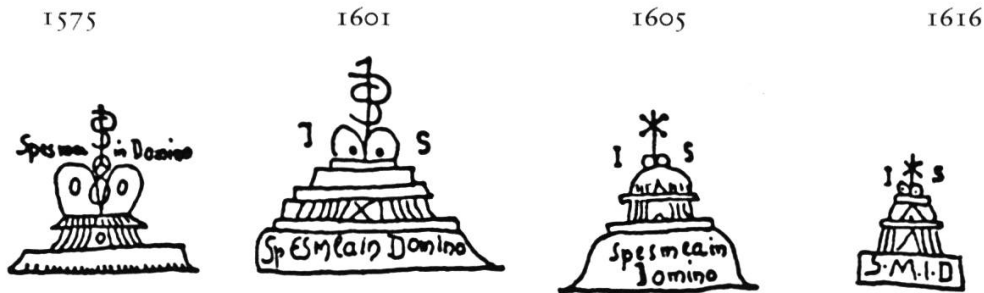


Abb. 7

Notarzeichens (Abb. 7. – 1575: STAGR A I 18h Nr. 83; 1601: A I 18h Nr. 109; 1605: A I 18h Nr. 111; 1616: A I 18h Nr. 122). Aus der anfänglich niederen Basis wird eine Tafel mit den Initialen des Wahlspruches SPES MEA IN DOMINO, der ursprünglich oben und ausserhalb des Signets stand. Der Mittelteil wird mehrfach unterteilt, aus dem einem Birett [Kopfbedeckung des Priesters] (?) in der Seitenansicht gleichenden Gebilde mit der Zahl 8 sind zwei kleine Halbkreise geworden mit je einem Punkt, aus deren Mitte eine in frühchristlicher Zeit übliche Form des Christusmonogramms IX aufragt, mit den Initialen J und S auf beiden Seiten. Ursprünglich war es ein Kreuzstab mit einem zu einem P verlängerten Querbalken und dem um den Stamm sich schlingenden S, – dem Christusmonogramm XPS entsprechend – zwischen je zwei Worten der Devise.

JOSEPHUS DE STELIS ist auch der Verfasser der für die Erforschung des Bergeller Dialektes bedeutsamen Übersetzung der Urkunde über die Erneuerung des Bundesbriefes der Drei Bünde vom 23. September 1524 durch Bischof Paul Iter, Abt Paulus von Disentis, Hans von Marmels und allen Gerichtsgemeinden diesseits und jenseits der Berge am 11. November 1544. JOSEPHUS hat die Übersetzung aus dem Lateinischen in «Rumantz de Bregalia» im Jahre 1586 niedergeschrieben.¹⁶² Das «Bergeller Romanisch» dieser Übersetzung ist umstritten und kann hier nicht weiter erörtert werden. Zu berücksichtigen wäre sicherlich die Herkunft des Übersetzers, für den sowohl die italienische Schriftsprache als auch der echte Bergeller Dialekt, wie er in Obporta gesprochen wurde, eher «Fremdsprachen» gewesen sein mussten, dies im Gegensatz zu seiner Muttersprache, dem Oberengadiner Romanischen.¹⁶³

¹⁶² Decurtins C., Rätoromanische Chrestomathie, Bd. 2 und Bertoni G., Rezension, in Arch. Romanicum, nuova rivista di filologia romanza, Bd. 2 (1918)

¹⁶³ Stampa G.A., a.a.O. S. 104, Anm. 51

Stupanus

In Como sind schon seit dem 13. Jahrhundert und in Chiavenna seit Ende des 14. Jahrhunderts Vertreter des altadeligen Geschlechts der STUPAN (STOPPA, STUPPA, STUPANUS, STUPA(U)N, heute STOPPANI) nachweisbar. Nachkommen eines Maffeus¹⁶⁴ haben sich im Engadin niedergelassen, in Promontogno hatte Bertram Wohnsitz genommen, 1432 erscheint dann ein Taminus fq. Ser Bertrami¹⁶⁵ und 1483 hatte Jorio (Georg) Stuppa vom hl. Stuhl die Pfarrei Sta. Maria (Nossa Donna) in Promontogno erhalten.¹⁶⁶ Aus diesem Familienkreis stammt Antonius Stuppa (ca. 1515–1551), der zu jenen Bergellern gehörte, die sich durch ein entsprechendes akademisches Studium in Montpellier und Paris den geistigen Horizont zu erweitern suchten und durch ihr Wirken den Humanisten zugezählt werden müssen.¹⁶⁷ Im Gegensatz zu der Engadiner Linie und ihren Zweigen ist die Bergeller Linie des Geschlechts erloschen.¹⁶⁸

ANTHONIUS STUPANUS fq. Ser TAMINI de Promonthonio, 1479–1494 (1/26), ist unter den Notaren des Bergells der einzige, der nach 1480 sich apostolischer und kaiserlicher Notar nicht nur nannte, sondern dies auch in seinem Notarzeichen, einem Doppelsignet, bildlich zum Ausdruck gebracht hat. Am 30. September 1479 nannte er sich noch *publicus imperiali auctoritate notarius et scriba totius vallis bragaliae* und später dann *auctoritate apostolica que imperiali notarius vallis bregalliae*. Neben dem auch von seinem Sohne FELIX mit geringen Abweichungen verwendeten Signet hat er zusätzlich in einem Kreis zwei gekreuzte Schlüssel. Die Schlüssel erscheinen auch im Signet des Notars ANTONIUS, capellanus de Solio (Nr. 29), dem zweiten päpstlichen und kaiserlichen Notar im Bergell.

FELIX DE STUPANIS f. Ser ANTONII, kaiserlicher Notar, 1511–1555 (2/34), einer der Examinatoren des JOHANNES RUINELLA, hatte, wie seinem Protokollbuch zu entnehmen ist, einen Schreiber in seiner Kanzlei. Es bleibe dahingestellt, ob der Umfang der Geschäfte es erforderte, oder ob FELIX DE STUPANIS neben dem Notariat noch ein anderweitiges Einkommen hatte. Seine Lateinkenntnisse waren eher mässig. Dass ihm das Notariat nicht vorrangig gewesen sein musste, darauf deutet eine Notiz im Protokollbuch, wonach er alles, was er hatte, verkauft habe, um eine Mühle bauen zu können.¹⁶⁹ Ob der Flurname «li molin di Stuppa» (heute Mulin) in Bondo sich auf diese Mühle bezieht, kann heute nicht mehr festgestellt werden.

¹⁶⁴ SR Anhang VIII zu 1394

¹⁶⁵ SR 18

¹⁶⁶ Simonett J. J., Die katholischen Weltgeistlichen, S. 219

¹⁶⁷ Jenny B. R., Antonius Stuppa, ein vergessener Humanist aus dem Bergell

¹⁶⁸ HBLs VI.565 u. 592 (Stoppa); LL XVII.657 u. 719; Stampa G. A., a. a. O. S. 61

¹⁶⁹ Chr. v. Hoiningen-Huene, BM 1936 S. 267

Vincentius – Vincenti

Die heute noch in Castasegna lebenden Familien VINCENTI sind Nachkommen des 1651 in Castasegna verstorbenen, aus Chamuesch stammenden Pfarrers Antonius Vincentius de Margnins – de Margnins ist Beiname.

Aus dieser Familie stammt JOHANNES f. Ser ANTONII VINCENTII DE MARGNINS de Camputo (sic!) Oengadine superioris, Prädikant und *notarius publicus vallis Bregalliae*. Wie sein Vater 1614, ist auch er 1641 in Zürich als Student nachgewiesen. JOHANNES wurde 1648 ordiniert. Im gleichen Jahr heiratete er Sibylla à Praepositis, Tochter des Bartholomaeus Fabius von Vicosoprano, und amtierte in Bondo als Pfarrer. Am 8. August 1663 starb er in Heidelberg. (*Nicrum ingressus, impetus fluenti abreptus. Aetatis suae ann. 39*).¹⁷⁰

Von ihm sind nur zwei Urkunden erhalten, eine in Bondo 1655 und die andere in Soglio 1658 gefertigt. Sein Signet (Nr. 69) zeigt in der Mitte ein Pentagramm mit fünf Punkten, von den Buchstaben N und R sowie S und S, zwei über und zwei unter dem Pentagramm, mit Spitzen nach oben und links und rechts (NR = natione Raetus und SS = sacerdos?).¹⁷¹

Notare aus Italien

Soweit Einwohner des Bergells betreffende Urkunden sicher vor den ersten Bergeller Notaren, d. h. vor Ende des 13. Jahrhunderts, ausgefertigt im Original oder als Regest im Codex Fasciati vorhanden sind, stammen sie alle aus der Feder von Notaren aus Como, Plurs und Chiavenna, und hätten diese Notare an den Anfang des Kapitels mit den biographischen Daten gehört. Doch sollen sie ihrer Herkunft gemäss erst hier zusammen mit den Prediger-Notaren genannt werden.

Zu den allerersten gehören Vater und Sohn PREVOST aus Plurs; der Vater 1209 und der Sohn PREVOSTINUS *notarius de Plurio* f. PREVOST 1238 sind je durch eine Urkunde bzw. ein Regest nachgewiesen. Weitere Notare aus der gleichen Familie sind in Chiavenna anzutreffen, wo der Name heute noch zu finden ist.¹⁷² Eine genealogische Beziehung zu den PREVOST – A PRAEPOSITIS in Vicosoprano konnte nicht gefunden werden.

Eine Reihe weiterer Notare aus Notarenfamilien des Adels und des Patriziates der Comerseegegend und des Veltlins haben teils im Bergell, teils für Bergeller in Italien Kauf-, Verkaufs- oder Tauschgeschäfte beurkundet, so 1246 JOHANNES *notarius* fq. DE FADO de Varena und 1288 der in anderem Zusam-

¹⁷⁰ CF Genealogische Tafeln

¹⁷¹ Cappelli A., Lexicon abbreviaturarum

¹⁷² CF S. 115

menhang schon genannte JOHANNES, *notarius* DE LA STAMPA de Grabedona.¹⁷³ Möglicherweise war aber JOHANNES DE LA STAMPA zu dieser Zeit bereits im Bergell wohnhaft.

Im 14. Jahrhundert häufen sich die Namen: 1310 urkunden JOHANNES DE LOMACIO, *notarius Cumi* fq. Ser STEPHANI DE LOMACIO de Como und PETROLLO MOLLEXINO de Dung (Dongo) zusammen mit ZUANOLO DE LOMACIO in Soglio.

PETRUS DE CASTENETO fq. Ser NICOLAE de Como, *notarius Cumi et vallis Bregalliae*, 1331–1340 (1/4). Er ist der erste aus Italien stammende Notar, der neben der Autorisation als Notar von Como auch noch zusätzlich zum Bergeller Notar ernannt worden war (s. o. S. 76).

Zu den Notaren aus Italien gehören weiter JOHANNES LUPUS fq. Ser GUFRA-DOLI LUPI *alterius notarius clavenne, publicus notarius clavenne* (1355) und

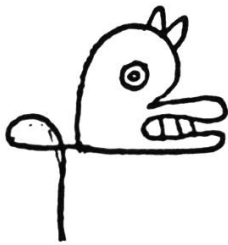


Abb. 8

ANDREOLUS DE LUPIS fq. Ser JOHANNIS, 1372. Das Notarzeichen des JOHANNES ist ein besonders treffendes Beispiel eines «redenden» Signums (Abb. 8). Das Zeichen des ANDREOLUS entspricht zusammen mit jenen des *notarius cumarum* CROLOLANZA fq. Ser RIASOLI CROLOLANZAE (1354) und des CHRISTOPHORUS VENTRETTA, *publicus notarius Plurii ac totius vallis Bregalliae*, 1375–1420 (2/8), der für die Notare aus der Familie von Salis typischen Form (s. S. 89).

Über Notare aus den Familien MALACRIDA und PARAVICINI sei auf die Ausführungen auf Seite 101 und 103 verwiesen.

REDULPHUS DE RUMORIBUS f. Ser ALBERTI DE RUMO, *Solii degens*, aus Chiavenna, 1412–1455 (3/17), Bergeller und kaiserlicher Notar, war ein Sohn des Hanzelin de Rumo und der Anna von Salis, Tochter des Redulphus dictus Sussus.¹⁷⁴ Nur wenige Urkunden sind von ihm bekannt. Sein Signet entspricht einem stilisierten R.

Einen vorläufigen Abschluss findet die Reihe der Notare mit zweifacher Autorisation mit ANTONIUS DE CASTANETO de Domaxio fq. Ser JACOBI, *publicus imperiali autoritate notarius ac etiam vallis Bregalliae*, 1471 (4/22).

Auch im 16. und 17. Jahrhundert waren mehrere Notare von jenseits der Grenze vereinzelt im Bergell tätig. Als letzter sei noch ein Vertreter der Notarenfamilie DE GEORGETTIS genannt: GEORGIUS DE GEORGETTIS fq. JOHANNIS de Plurio, 1607–1613 (5/63). Das Geschlecht blüht heute noch im angrenzenden Valchiavenna. Sein Signum entspricht in den Grundformen einem im Bergell häufigen Typus.

¹⁷³ CF S. 234

¹⁷⁴ SR S. 43

Neben den aus der Comerseegegend stammenden Notaren sind die Notare zu nennen, die als Glaubensflüchtlinge – gleich den Vertretern der Familien MALACRIDA und PARAVICINI – sich im Bergell niedergelassen haben oder hier geboren wurden und als Prediger geamtet haben. Das Notariat hat ihnen einen, wenn auch vielleicht geringen Nebenverdienst geboten. Nur wenige solche Prediger-Notare sind bekannt.

HIERONYMUS DE LA TURRE (TURRIANUS) de Varena, aus Cremona kommend, *notarius publicus vallis Praegalliae*, 1553–1561 (6/48), war 1553 bis 1555 Prediger in Bondo, dann in Castasegna und 1561 bis 1573 in Plurs. Sein Notarzeichen ist durch die quadratische Grundform und die Initialen gekennzeichnet.

MICHAELE ANGELO FLORIUS FLORENTINUS fq. JOHANNIS, *publicus vallis Praegalliae imperiali auctoritate notarius*, 1555–1573 (7/51), war in Soglio tätig, wo er 1573 gestorben ist. Ch. v. Hoiningen-Huene beschreibt das Signum des MICHAELE ANGELO wie folgt: «Sein Notarszeichen ist eine Vase, auf der ein auf die Spitze gestelltes Dreieck ruht; oberhalb desselben sind drei waagrechte an beiden Enden zugespitzte Stäbe, die durch dazwischenliegende ovale Scheiben voneinander getrennt sind. Über dem obersten, kürzesten Stab ist der Buchstabe M, auf dem Dreieck A.F.»¹⁷⁵

Bis weit ins 19. Jahrhundert sind auf in Chiavenna ausgefertigten Urkunden, die Bergeller betreffen, weitere Notare aus dem italienischen Grenzgebiet anzutreffen, auf welche aber hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Rückblick

Einige besondere Gegebenheiten wie auch die glückliche Quellenlage haben es ermöglicht, ein annähernd abgeschlossenes Bild über das Bergeller Notariat mit Anfang um die Jahrhundertwende 13./14. Jahrhundert bis zum allmählichen Ende im Laufe des 18. Jahrhunderts zu zeichnen.

Gleich wie bei der Podestàwahl haben die Bergeller Schritt für Schritt ihre Unabhängigkeit vom Bischof in Chur auch mit Bezug auf die Ernennung der öffentlichen Notare errungen. Waren die öffentlichen Notare anfänglich vom Bischof kreierte *notarii per manum domini episcopi curiensis*, so mussten sie später, etwa bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts, vom Bischof bestätigt werden. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts dann wurden die Kandidaten in Anlehnung an das von den Statuten von Como vorgesehene Verfahren nach einer

¹⁷⁵ Chr. v. Hoiningen-Huene, BM 1917

Prüfung durch vier Notare in das «Kollegium» aufgenommen und konnten im Bereich des Hochgerichtes Bergell tätig werden. Ein eigenes Kollegium der Bergeller Notare mit eigener Matrikel und Statuten konnte nicht gefunden werden. Wahrscheinlich nach der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden dann die Notare von der obersten Talbehörde, dem Kriminalgericht, ernannt. Im Gegensatz zu den Statuten des Hochgerichtes Oberengadin, wo einschlägige Artikel zu finden sind, fehlen Bestimmungen für die Ernennung von öffentlichen Notaren in den Bergeller Statuten ganz.

Seit Beginn des 15. Jahrhunderts waren im Bergell auch kaiserliche und vereinzelt auch päpstliche Notare tätig. Die Ernennung der kaiserlichen Notare erfolgte wahrscheinlich vorwiegend in den Untertanenlanden Veltlin und Chiavenna, wo neben Hofpfalzgrafen auch Inhaber des Grossen Palatinates anzutreffen sind. Nicht auszuschliessen ist, dass auch der *comes palatinus* Johannes Antonius Mysanus von Samedan und seine männlichen Nachkommen Bergeller zu kaiserlichen Notaren kreiert haben. Der einzige aus einer Familie aus dem Bergell stammende Hofpfalzgraf war Dr.phil.et med. Andrea Ruinella, der aber in Chur wohnte und kaum im Bergell Notare ernannt haben dürfte. Es wurden keine in diese Richtung weisende Angaben gefunden.

Der Amtsbereich der *Vallis Bregalliae notarii* beschränkte sich wie in den anderen Hochgerichten im wesentlichen auf das Tal Bergell. Die von ihnen erstellten Notariatsurkunden folgten den aus Italien stammenden Formularen, wobei diese teilweise in einer für das Bergell kennzeichnenden Weise vereinfacht worden waren. Die Notare setzten ihr Notarzeichen am Schluss der Urkunde links neben der Subskriptionszeile.

Vor der Reformation waren es fast ausschliesslich die vier Ministerialengeschlechter, die DE CASTROMURO, die A PRAEPOSITIS, die DE LA STAMPA in Obporta und die DE SALICIBUS in Unterporta, welche die Notare gestellt haben. Erst nach der Reformation erscheinen vereinzelt Notare aus anderen Familien. Auffallend ist, wie nach der Reformation mehr und mehr Auswärtige zu Bergeller Notaren ernannt werden. In erster Linie sind in diesem Zusammenhang die Prediger-Notare zu nennen.

Da das Beherrschen der Kunst des Notariates die Kenntnis der lateinischen Sprache voraussetzte, was eine entsprechende Ausbildung erforderte – erste Urkunden in italienischer Sprache erscheinen erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts –, war es nur relativ wenigen Familien möglich, ihren Söhnen diese Ausbildung zu vermitteln. Es ist nicht erstaunlich, dass aus diesem Grunde, wie auch andernorts, nur Familien gehobenen Standes Notare gestellt haben. Von den in der Zeit zwischen Ende des 13. und Mitte des 18. Jahrhunderts genann-

ten und sicher im Bergell tätig gewesen 85 Notaren stammten 44, d.h. gut die Hälfte, aus den bereits genannten Ministerialengeschlechtern (17 Castelmur, 15 Salis, 7 Prevost und 5 Stampa).

Die Herkunft der Notare zeigt sich auch in der Wahl des Notarsignets. Die Notare aus den Familien der DE CASTROMURO und der A SALICIBUS hatten anfänglich je einen eigenen Signettypus. Wieder erst nach der Reformation werden die Notarzeichen formal mannigfaltiger. In den meisten Fällen dürften die Signete nach älteren Vorbildern aus Italien nachgezeichnet worden sein. Die Wahl des Signets erlaubte in einzelnen Fällen Rückschlüsse auf den Lehrmeister, bei welchem die Kunst des Notariates erlernt worden war.

Das Bergeller Notariat spiegelt weitgehend die Rechtsgeschichte dieses Hochgerichtes.

Die Notarzeichen

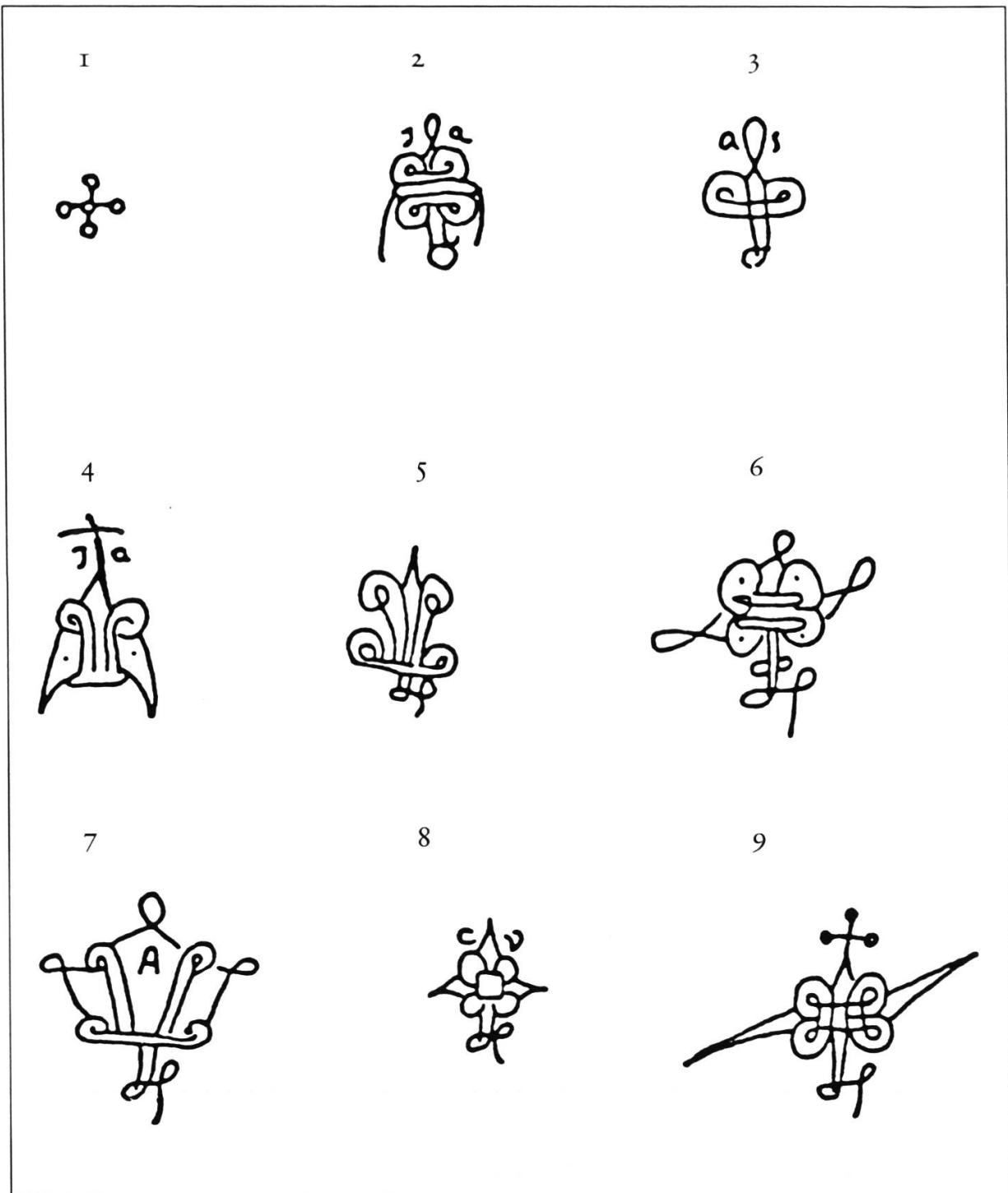
Die hier wiedergegebenen Notarzeichen sind in Originalgrösse und in chronologischer Reihenfolge abgebildet. Einzig die Nummern 40 und 42 mussten im Verhältnis 2:3 verkleinert werden.

Die Zeichen wurden vom Verfasser von den Originalen über Pauspapier nachgezeichnet und auf Photokopien übertragen. In einzelnen Fällen wurden für den Druck auch Photokopien der Originale verwendet.

Von den nachgenannten Notaren konnten in den zur Verfügung stehenden Quellen keine Notarzeichen gefunden werden. Die meisten von ihnen sind im Codex Fasciati genannt.

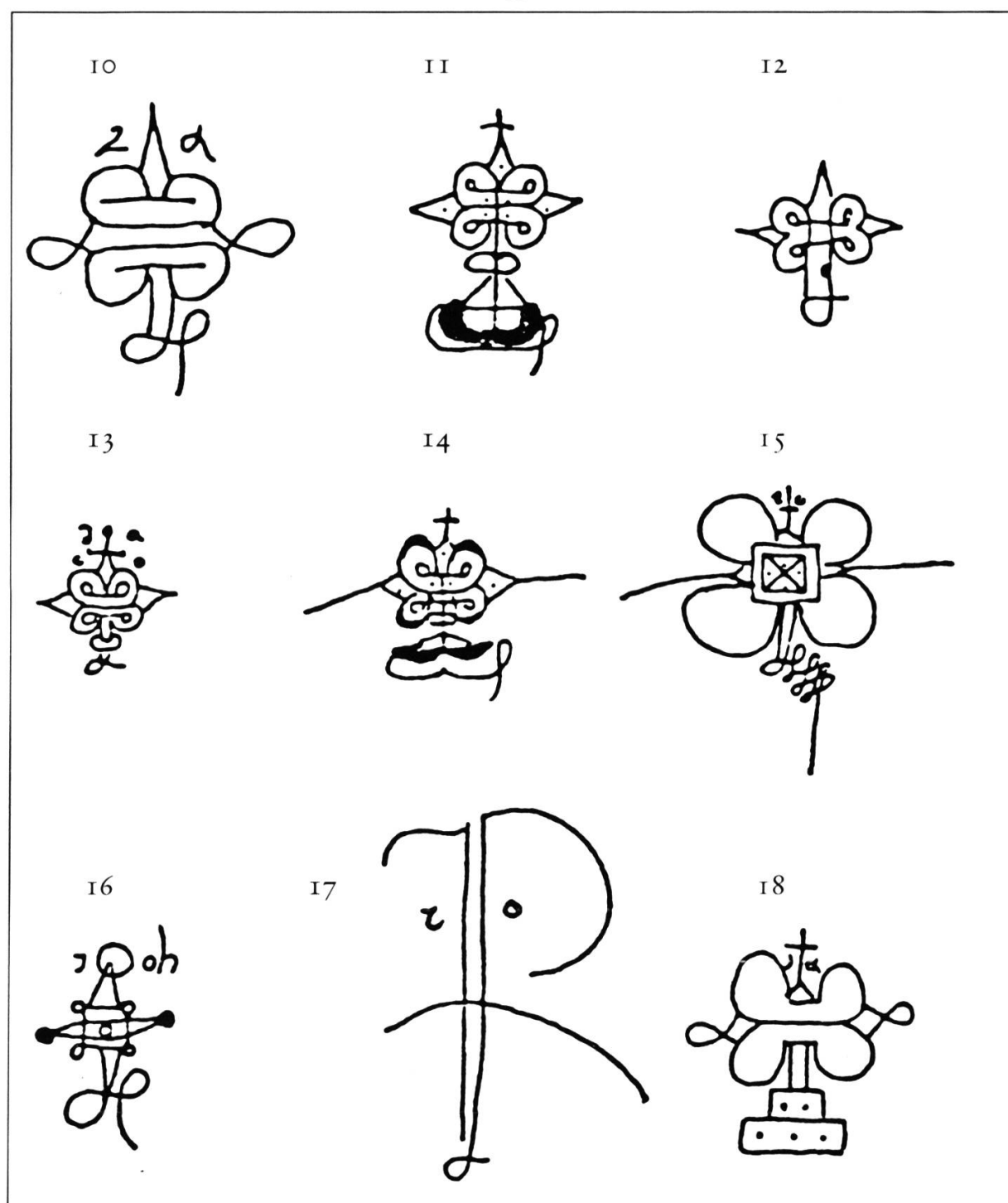
1. Bernardo Malacrida, 1416. (A. Obp. Nr. 9)
2. Johannes de Bragatiis, *publicus praegalliensis notarius*, 1447. (STAGR D V 2b I Nr. 36)
3. Jacobus f. Ser Alberti de Praepositis, 1449. (CF S. 114)
4. Johannes de Salicibus fq. Johannis Steffani, *presbiter, publicus imperiali auctoritate notarius vallis Praegalliae*, 1468–1513. (CF S. 93)
5. Petrus de Salicibus f. Laurentii, 1514. (CF S. 32)
6. Johannes de Curtino de Bondo, 1551. (Mohr T., Dokumentensammlung XVI. Jh., Bd. 4 S. 194)
7. Hector à Salicibus f. Rodolphi, *publicus imperiali et apostolica auctoritate notarius*, 1558–1594. (GA Sils Nr. 175)
8. Josua à Salicibus, 1558. (SGB II S. 672)
9. Raphael Curtabatis f. Dom. Johannis *ministralis*, 1586–1599. (CF S. 189)
10. Baptista Curtabatis f. Dom. Johannis *ministralis*, 1586. (CF S. 102)
11. Rodolpho dictus Johannis f. Johannis Ruinellae, 1586. (CF S. 81)
12. Johannes Ruinella, 1605–1654. (CF S. 120)
13. Bartholomaeus f. alterius Bartholomaei Malacrida de Trahona, *publicus vallis Bregalliae notarius*, 1663. (ZBZ Ms Z IV 330)
14. Andrea Cortini de Gaudenzetti fq. Andreae Cortino, 1650–1656. (BNP XLIV)

I



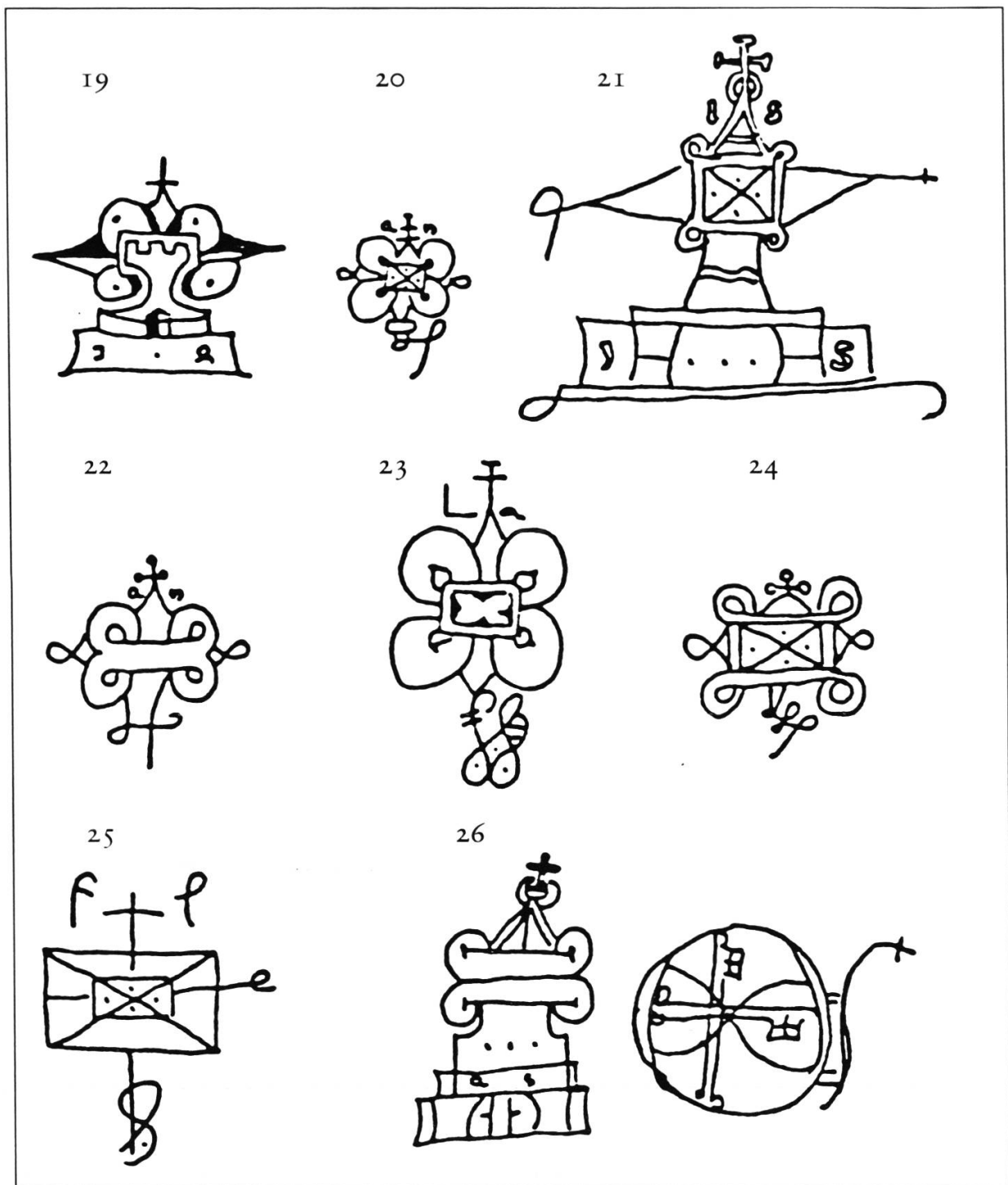
1. Ebrehardus presbiter fq. d. Ebrehardi de Vicosoprano, 1293–1304; 2. Jacobus de Madocho fq. Ser Thobiae, 1319–1356; 3. Andreas de Salicis dictus Sclolaris, 1319–1326; 4. Petrus de Casteneto fq. Ser Nicolae de Como, 1331–1340; 5. Redulphus de Castromuro fq. Ser Gaudentii Sclolaris, 1356–1397; 6. Jacobus de Castromuro fq. Ser Parini, 1362–1379; 7. Albertus de Castromuro f. Ser Gaudentii, 1372–1400; 8. Christophorus Ventretta fq. Ser Johannis de Plurio, 1375–1420; 9. Tobias Sclolaris de Castromuro f. Ser Gaudentii Sclolaris, 1382–1391.

II



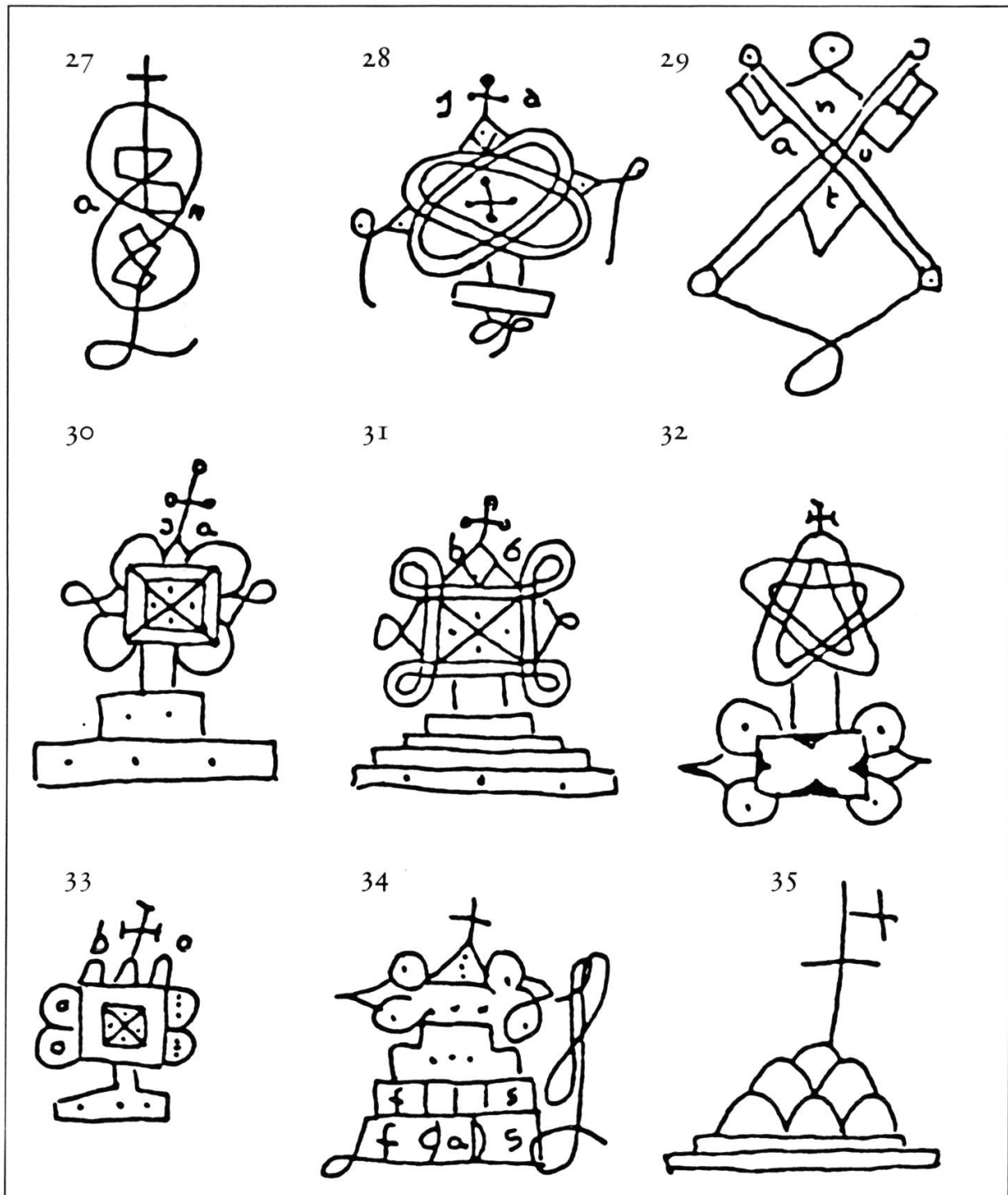
10. Rayna de Praepositis f. Ser Dorici, 1382-1435; 11. Antonius de la Stampa f. Ser Johannis de Grabedona, 1391-1423; 12. Antonius de la Stampa fq. Ser Johannis, 1395; 13. Jacobus de Castromuro dictus Pottis fq. alterius Jacobi de Pottis, 1405; 14. Johannes de la Stampa fq. Ser Antonii, 1423-1449; 15. Redulphus de Salicibus f. Ser Antonii, 1436-1489; 16. Johannes Malacrida fq. D. Bernardi, 1442; 17. Redulphus de Rumoribus f. Ser Alberti, 1451-1455; 18. Jacobus de Castromuro f. Ser Dorici, 1453-1474.

III

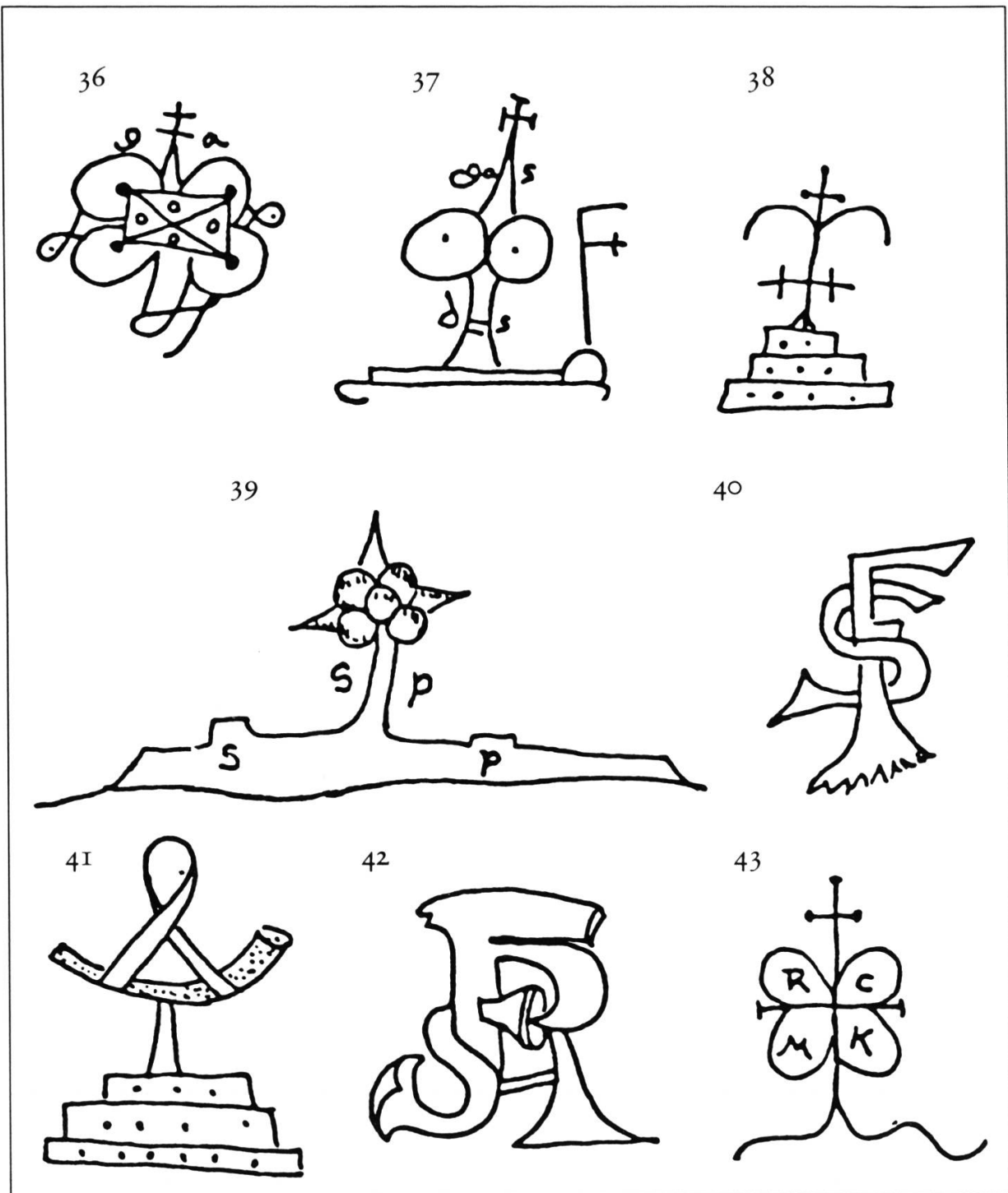


19. Jacobus de Castromuro dictus Parottus f. Ser Johannis, Sacerdos, 1454–1489; 20. Antonius de Salicibus f. Ser Gaudentii, 1462–1482; 21. Johannes Olivierus de Salicibus f. Ser Bernardi, 1466–1537; 22. Antonius de Casteneto f. Ser Jacobi de Domaxio, 1471; 23. Laurentius de Salicibus f. Ser Augusti, 1473–1492; 24. Adamo de Prevost f. Ser Andreae, 1474–1487; 25. Florinus Sclaris de Castromuro fq. Ser Bartolomei, 1474–1495; 26. Antonius de Stupanis f. Ser Tamini de Promontogno, 1479–1494.

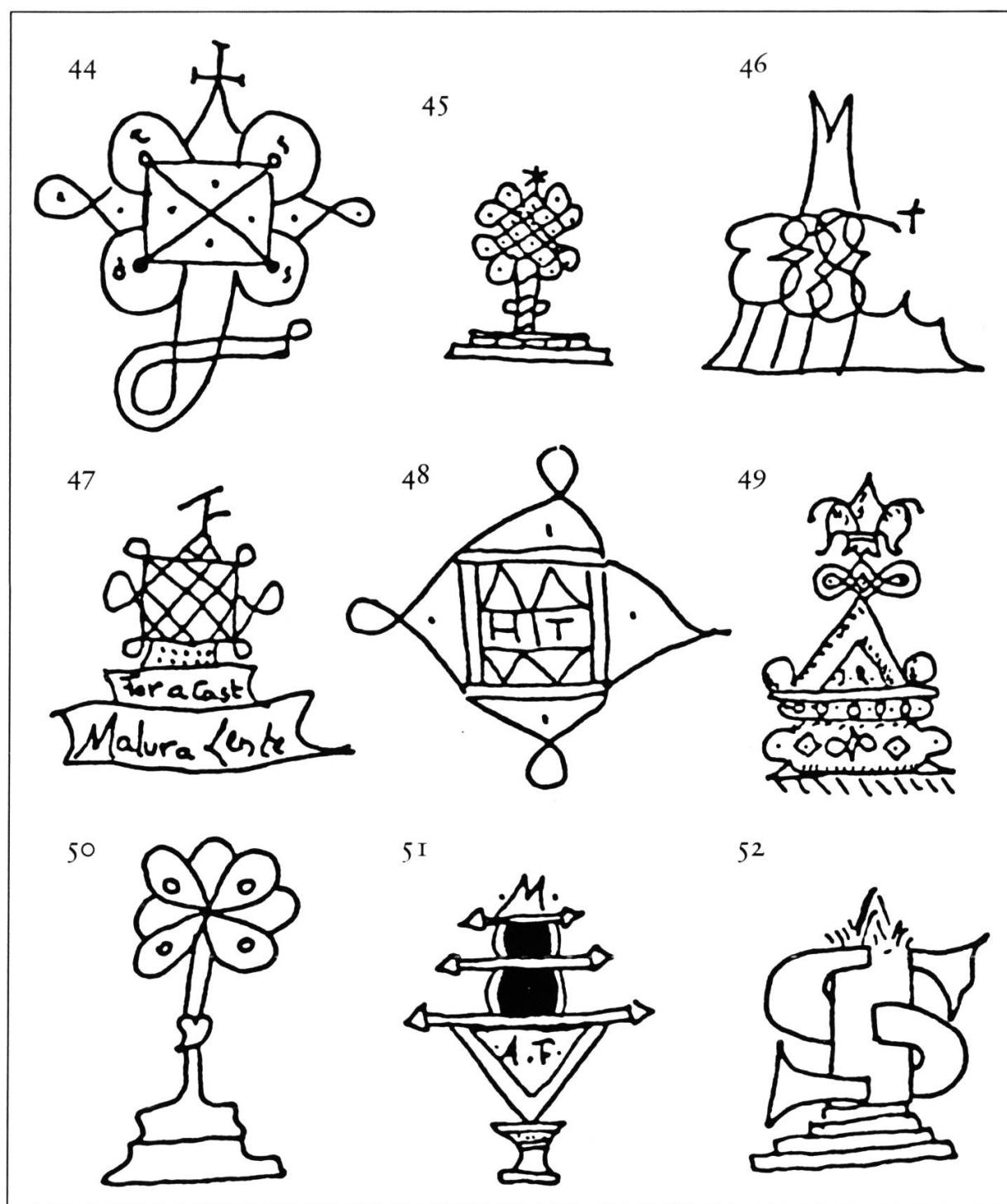
IV



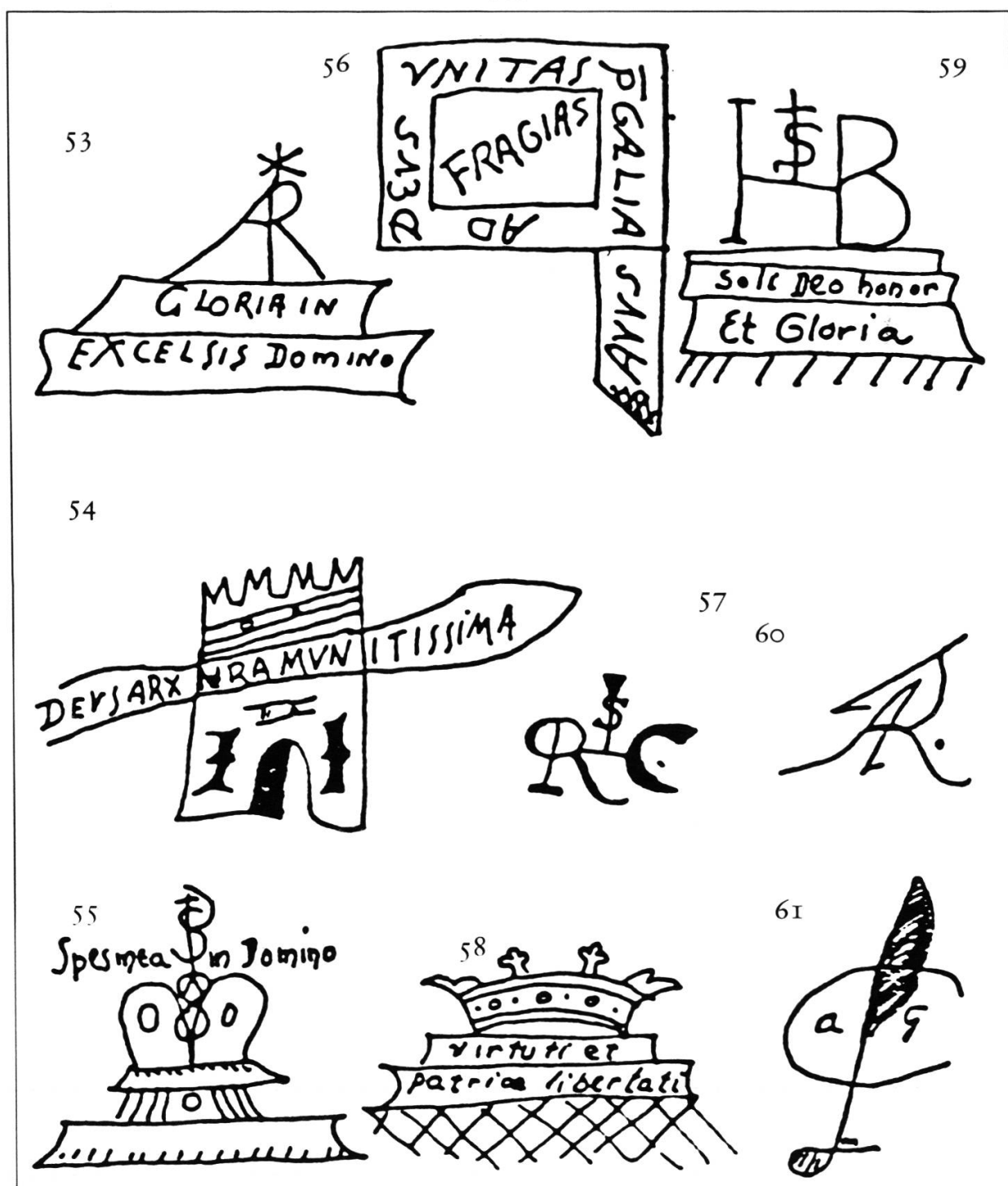
27. Anastasius de Castromuro f. D. Redulphi, 1491-1507; 28. Jacobus Philippus à Praepositis f. Ser Andreae, 1491-1501; 29. Antonius capellanus Marcadanti de Solio, 1492-1502; 30. Jacobus de Castromuro dictus Turrianus f. Ser Oldarici de la Turre, 1493-1538; 31. Bartholomaeus Tailer de la Stampa f. Ser Redulphi, 1498-1511; 32. Johannes de Praepositis, 1499; 33. Bonadeus de Castromuro f. Ser Guberti, presbiter, 1510-1520; 34. Felix de Stupanis fq. Ser Antonii, 1511-1555; 35. Johannes Simonis de Bragaciis f. Ser Antonii, 1512-1565.



36. Gaudentius de Salicibus fq. Antonii, notarii, 1516–1562; 37. Gaudentius de Salicibus f. Johannis Olivieri, 1520–1564; 38. Jacobus à Menuseis de Castromuro fq. Alberti, 1521–1558; 39. Sebastiano Penna de Praepositis presbiter, 1529–1554; 40. Fridericus à Salicibus f. Dom. Rudolphi, 1532–1535; 41. Johannes Niger Corn à Menuseis de Castromuro fq. Ser Alberti Corn Menusei, 1532–1577; 42. Fridericus de Salicibus f. Ser Dusch de Prumantogn, 1535–1568; 43. Redulphus Corn Menusei f. Joannis Niger à Castromuro, 1541–1571.

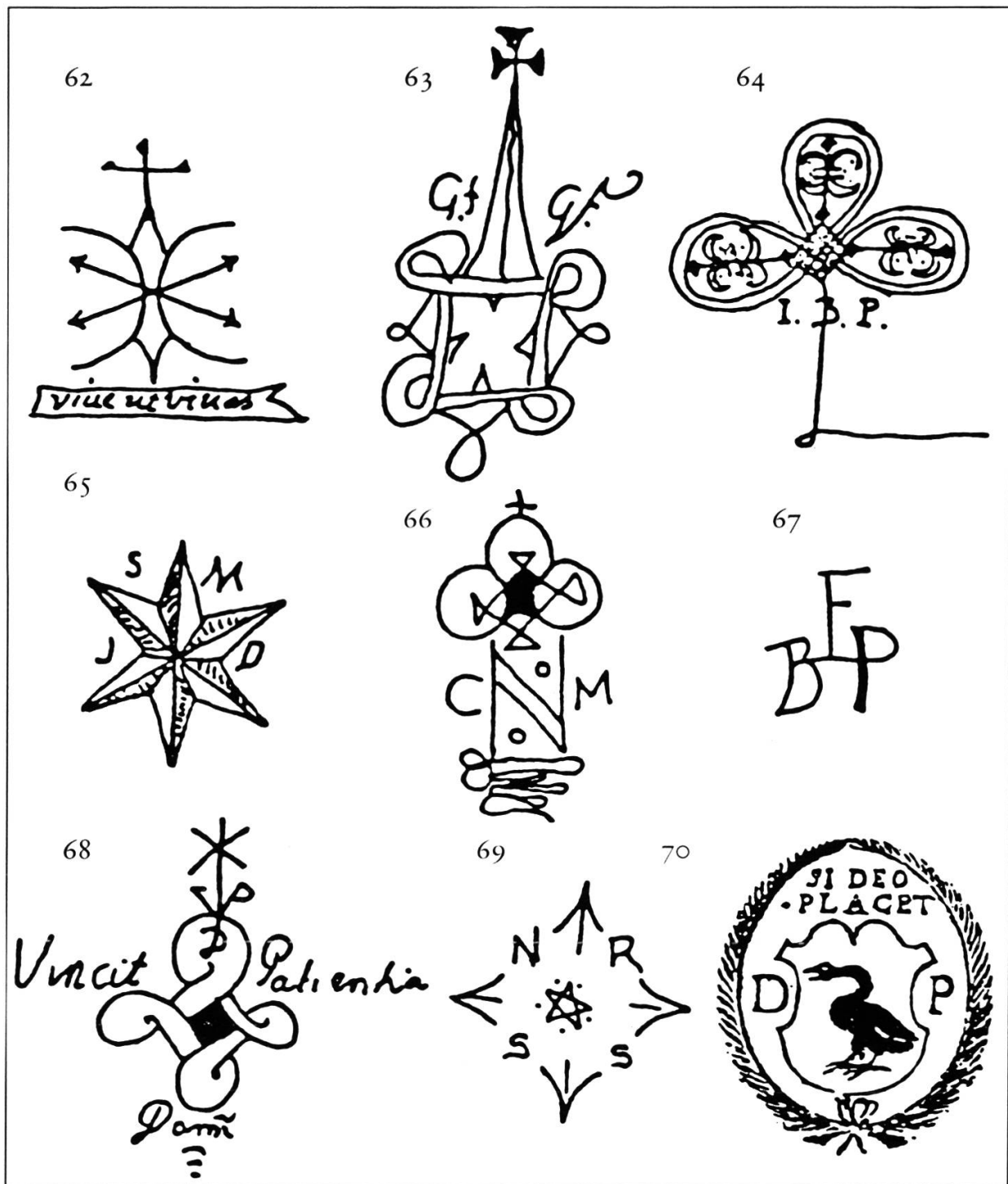


44. Redulphus à Salicibus f. Ser Friderici de Promontogno, 1549–1568; 45. Johannes Ruinella fq. Ser Andreae de Solio, 1549–1596; 46. Johannes Niger senior de Castromuro f. D. Nicolai dictus Corn Menuseis, 1552–1579; 47. Fortunat a Castelmur, 1557–1596; 48. Hieronymus Turrianus de Varena, 1558–1579; 49. Jacobus Ruinella f. Ser Guberti, 1560–1563; 50. Andrea Cortini de Gaudenzettis fq. Ser Johannis, 1563–1572; 51. Michael Angelo Florius Florentinus fq. magistri Johannis, 1564–1566; 52. Johannes à Salicibus f. Dom. Benedicti, 1569–1589.



53. Andreas Ruinella f. Ser Johannis, 1571-1606; 54. Josue Corn de Castromuro f. Dom. Jacobi d'Albert, 1575-1602; 55. Josephus Stella, 1575-1620; 56. Zacharias à Stampa fq. Dom. Zachariae, 1581-1619; 57. Redulphus de Curtabate f. Dom. Johannis, 1585-1596; 58. Daniel Ruinella f. Ser Johannis, 1586-1592; 59. Johannes Baptista à Salicibus f. Dom. Friderici Hectoris, 1586-1614; 60. Antonius Ruinella f. Ser Johannis, 1596-1598; 61. Johannes Cortini de Gaudenzettis f. Ser Andreae, 1596-1626.

VIII



62. Jacobus Favonius de Samadeno, 1605–1621; 63. Georgius de Georgettis fq. Ser Johannis, 1607–1613; 64. Johannes Baptista Pauli fq. Johannis Pauli de Samadeno, 1610–1612; 65. Augustinus Tamagn de Prevost f. Ser Johannis Tamagn, 1621–1625; 66. Constantinus Malacrida de Caspano, 1630; 67. Bartholomaeus Paravicini fq. Dom. Joannis Andreiae, VDM, 1636–1647; 68. Vincentius Paravicini de Caspano fq. Dom. Bartholomaei, VDM, 1640–1651; 69. Johannes Vincentius de Margnino f. Ser Antonii, VDM, 1655; 70. Daniel Paravicinus f. Dom. Vincentii, VDM, 1663–1688.

71



72



73



74



71. Ruinello Ruinelli fq. Andreae ex Ruinellis, 1696–1717; 72. Gaudentius Fasciati fq. Ser Rudolphi, 1701–1738; 73. Johannes Maffeus f. Ser Antonii Castanetti, 1733–1742; 74. Vitalis Mauritius de Sent Engadinae inferioris fq. Jacobi, 1757–1765.

Quellenverzeichnis der abgebildeten Signete

(Ausser BAC, GA und A. Obp. sind alle Originale im Staatsarchiv Graubünden in Chur.
SR = STAGR, D VI A I)

1. Ebrehardus, presbiter de Vicosoprano	BUB III 1233, BAC
2. Jacobus de Madocho	SR Nr. 3
3. Andreas de Salicis dictus Scholaris	SR Nr. 5
4. Petrus de Casteneto	SR Nr. 6
5. Redulphus de Castromuro	SR Nr. 13
6. Jacobus de Castromuro	SR Nr. 15
7. Albertus de Castromuro	D VI A II 1 Nr. 1c
8. Christophorus Ventretta	GA Soglio Nr. 13
9. Tobias Scholaris de Castromuro	A. Obp. Nr. 7
10. Rayna de Praepositis	GA Soglio Nr. 6
11. Antonius de la Stampa f. Ser Joh. de Grabedona	A I/20h Baldini
12. Antonius de la Stampa f. Ser Johannis	A. Obp. Nr. 10
13. Jacobus de Castromuro dictus Pottis	GA Soglio Nr. 15
14. Johannes de la Stampa f. Ser Antonii	A. Obp. Nr. 11
15. Redulphus de Salicibus	A. Obp. Nr. 16
16. Johannes Malacrida	A. Obp. Nr. 9
17. Redulphus de Rumoribus	SR Nr. 44
18. Jacobus de Castromuro f. Ser Dorici	A. Obp. Nr. 21
19. Jacobus de Castromuro dictus Parottus, sacerdos	A. Obp. Nr. 19
20. Antonius de Salicibus	SR Nr. 70
21. Johannes Olivierus de Salicibus	A. Obp. Nr. 27a
22. Antonius de Casteneto	GA Soglio Nr. 39
23. Lauretius de Salicibus	SR Nr. 68
24. Adamo de Prevost	A. Obp. Nr. 36
25. Florinus Scholaris de Castromuro	A I/18h Nr. 8
26. Antonius de Stupanis	A. Obp. Nr. 57
27. Anastasius de Castromuro	SR Nr. 84
28. Jacobus Philippus de Praepositis	A I/18h Nr. 15
29. Antonius capellanus Marcadanti de Solio	SR Nr. 109
30. Jacobus de Castromuro dictus Turrianus	A. Obp. Nr. 71
31. Bartholomaeus Tailer de la Stampa	A. Obp. Nr. 86
32. Johannes de Praepositis	A I/20h Nogler
33. Bonadeus de Castromuro	SR Nr. 126
34. Felix de Stupanis	A. Obp. Nr. 99
35. Johannes Simonis de Bragaciis	A. Obp. Nr. 104
36. Gaudentius de Salicibus fq. Ser Antonii	SR Nr. 136
37. Gaudentius de Salicibus f. Joh. Olivieri	A. Obp. Nr. 82
38. Jacobus à Menuseis de Castromuro	A I/18h Nr. 33
39. Sebastiano Penna de Praepositis	A. Obp. Nr. 6
40. Fridericus à Salicibus f. D. Rodolphi	D II a I 1533
41. Johannes Niger Corn à Menuseis de Castromuro	SR Nr. 158

42. Fridericus de Salicibus f. Ser Dusch	A I/18a (Z/I) Nr. 60
43. Redulphus Corn f. Johannis Niger à Castromuro	SR Nr. 249
44. Redulphus à Salicibus f. Ser Friderici	A I/18h Nr. 74
45. Johannes Ruinella	SR Nr. 202
46. Johannes Niger senior de Castromuro	A I/18h Nr. 67
47. Fortunat à Castelmur	SR Nr. 283
48. Hieronymus Turrianus	SR Nr. 245
49. Jacobus Ruinella	SR Nr. 250
50. Andrea Cortini de Gaudenzettis	SR Nr. 269
51. Michael Angelo Florius Florentinus	BNP XXI, Einband
52. Johannes à Salicibus	SR Nr. 335
53. Andreas Ruinella	SR Nr. 290
54. Josuè Corn de Castromuro	SR Nr. 323
55. Josephus Stella	A I/18h Nr. 83
56. Zacharias à Stampa	A I/18h Nr. 93
57. Redulphus de Curtabate	SR Nr. 380
58. Daniel Ruinella	SR Nr. 388
59. Johannes Baptista à Salicibus	SR Nr. 449
60. Antonius Ruinella	SR Nr. 442
61. Johannes Cortini de Gaudenzettis	GA Castasegna Nr. 44
62. Jacobus Favonius	SR Nr. 476
63. Georgius de Georgettis	A. Obp. Nr. 189
64. Johannes Baptista Pauli	SR Nr. 471
65. Augustin Tamagn de Prevost	A I/18h Nr. 128
66. Constantinus Malacrida de Caspano	GA Bondo Nr. 27
67. Bartholomaeus Paravicini	GA Soglio Nr. 274
68. Vincentius Paravicini	A I/18h Nr. 135
69. Johannes Vincentius	GA Bondo Nr. 30
70. Daniel Paravicinus	GA Castasegna Nr. 65
71. Ruinellus Ruinelli	GA Soglio Nr. 324
72. Gaudentius Fasciati	D IV 6/140
73. Johannes Maffeus	GA Soglio Nr. 346
74. Vitalis Mauritius	A I/20b, 124